

28. Mai 2014

Herr Schneider

Telefon: 2183

Vorlage für die Sitzung des Senats am 3. Juni 2014

„Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Beamtenversorgungsrechts in der Freien Hansestadt Bremen sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften“

A. Problem

Die Gesetzgebungskompetenzen zwischen Bund und Ländern sind durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034), der Föderalismusreform I, grundlegend neu geordnet worden. Im Bereich des öffentlichen Dienstrechts wurden die Gesetzgebungskompetenzen mit der Ergänzung in Artikel 74 Absatz 1 Nummer 27 GG (Gegenstände der konkurrierenden Gesetzgebung) und der Aufhebung des Artikels 74a GG (Konkurrierende Gesetzgebung für Besoldung und Versorgung im öffentlichen Dienst) für die Besoldung und Versorgung der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter wieder den Ländern zugewiesen.

Die Freie Hansestadt Bremen hat von der Kompetenz, das als Bundesrecht fortgeltende Beamtenversorgungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung - im Folgenden: BeamtVG2006 - in abgegrenzten Regelungsbereichen zu ersetzen, erstmalig mit Schaffung eines Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 23. Oktober 2007 (Brem. GBl. S. 480) - im Folgenden BremBeamtVG a. F. - Gebrauch gemacht, um eingetragene Lebenspartnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz der Ehe gleichzustellen (§§ 1 und 2). Es folgten weitere landesrechtliche Regelungen zur Ersetzung einzelner Vorschriften des fortgeltenden Bundesrechts, zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 1. Oktober 2013 (Brem. GBl. S. 546).

B. Lösung

Beschluss des anliegenden Gesetzentwurfs zur Neuregelung des Beamtenversorgungsrechts in der Freien Hansestadt Bremen sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften.

Artikel 1 des beigefügten Gesetzentwurfs beinhaltet unter Beibehaltung der Grundstrukturen und punktueller Weiterentwicklungen des Beamtenversorgungsrechts die Vollablösung des BeamtVG2006 durch Landesrecht und integriert dabei die durch das BremBeamtVG a. F. bereits ersetzten Einzelvorschriften in das Gesamtwerk. Die Vorschriften basieren unter Berücksichtigung seitdem eingetretener Entwicklungen auf dem aufgrund des Beschlusses der Regierungschefs der norddeutschen Länder (Konferenz Norddeutschland) zur Zusammenarbeit ihrer Länder auf dem Gebiet des öffent-

lichen Dienstrechts vom 11. April 2007 erarbeiteten Entwurf eines Muster-Landesbeamtenversorgungsgesetzes vom 27. November 2008.

Gegenüber dem aktuellen Rechtsstand ergeben sich folgende wesentliche Neuregelungen:

– Ruhegehaltfähige Dienstzeiten

Die Voraussetzung der Vollendung des 17. Lebensjahres für die Anerkennung von ruhegehaltfähigen Dienstzeiten sowie die Quotelung von in Vollzeit abgeleisteten Ausbildungszeiten von teilzeitbeschäftigten oder beurlaubten Beamtinnen und Beamten entfällt. Die mit dem RV-Nachhaltigkeitsgesetz im Jahr 2004 erfolgte Streichung der Berücksichtigung von Hochschulausbildungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung wird systemgerecht und wirkungsgleich in das Beamtenversorgungsrecht übertragen. Ausgehend von dem Kürzungsbetrag in der Rente werden anstelle der bisherigen drei Jahre künftig nur noch 855 Tage Hochschulausbildungszeiten berücksichtigt. Eine Übergangsregelung, die die Anrechnung über einen vierjährigen Zeitraum beginnend ab 1. Januar 2015 in acht Schritten abschmilzt, sichert den Vertrauensschutz der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter.

– Dienstunfallfürsorge

Das Unfallruhegehalt wird für Neufälle ab Inkrafttreten dieses Gesetzes an die Entwicklung des allgemeinen Ruhegehalts durch Absenkung des Höchstversorgungssatzes von 75 % auf 71,75 % angepasst. Das erhöhte Unfallruhegehalt wird für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 mit dem ersten Einstiegsamt (A 4) mindestens nach der Besoldungsgruppe A 7 (bisher A 6) berechnet. Das Heilverfahren wird durch Ausschluss der Erstattung von Wahlleistungen im Krankenhaus und Heilpraktikerkosten dem Niveau der beamtenrechtlichen Krankenfürsorge angenähert. Die Beträge der einmaligen Unfallentschädigung werden einzelfallgerecht nach dem Grad der Schädigungsfolgen (GdS) gestaffelt. Unterhaltsbeiträge werden erst ab einem wesentlichen GdS von 25 % (bisher MdE von 20 %) gewährt.

– Kindererziehungs- und Pflegezeiten

Die bisherigen Vorschriften des BeamtVG2006 zur Anrechnung von Kindererziehungs- und Pflegezeiten stehen in ihrer rein rentenrechtlichen Ausgestaltung systemwidrig zur Beamtenversorgung und verursachen durch die rentenrechtliche Höchstgrenzenberechnung einen erheblichen Verwaltungsaufwand. Auf diese aufwändige rentenrechtliche Höchstgrenzenberechnung wird künftig verzichtet. Sie wird durch einmalig nach den bisherigen Berechnungsgrundlagen aus dem aktuellen Rentenwert vom 1. Juli 2013 und den rentenrechtlichen Rechengrößen 2013 abgeleitete monatliche Zuschlagsbeträge ersetzt. Die Anpassung der Beträge erfolgt losgelöst vom Rentenrecht systemkonform mit der regelmäßigen Anpassung der Beamtenversorgung.

– Anrechnungsvorschriften

In den Katalog der auf die Beamtenversorgung anzurechnenden Leistungen werden auch Renten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte aufgenommen. Die anrechnungsfreie Hinzuverdienstgrenze bei Versetzung in den Ruhestand vor Erreichen der Regelaltersgrenze wird entsprechend dem Rentenrecht von 325 Euro auf 450 Euro monatlich angehoben.

– Altersgeld

Anstelle der bislang mit Entlassung aus dem Dienstverhältnis verbundenen Nachversicherung von bremischen Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern in der gesetzlichen Rentenversicherung soll ein Altersgeld gewährt werden. Hierdurch wird die freiwillige antragsbedingte Beendigung des Dienstverhältnisses insoweit unterstützt, als nunmehr ein finanzieller Anspruch gegenüber der Freien Hansestadt Bremen begründet wird. Damit soll die Mobilität zwischen dem öffentlichen Dienst und der Privatwirtschaft erleichtert werden. Die Verbesserung der Mobilität ist angezeigt, um einen Erfahrungs- und Wissensaustausch zwischen dem öffentlichen Dienst und der Privatwirtschaft sicherstellen zu können. Alters- und Hinterbliebenenaltersgeldberechtigte sind keine Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Sinne dieses Gesetzes. Eine Alimentationspflicht des Dienstherrn als hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums nach Art. 33 Abs. 5 GG besteht für diesen Kreis der Anspruchsberechtigten nicht. Vielmehr stellt das Altersgeld eine Alternative zur Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung dar. Aufgrund des fehlenden alimentativen Charakters des Altersgeldes besteht auch kein Anspruch auf ein Mindestaltersgeld oder auf die Gewährung von Beihilfeleistungen.

– Übergangsregelungen

Die bisherigen Übergangsvorschriften (insbes. §§ 69 ff. BeamtVG2006) werden redaktionell bereinigt. Aufgrund Zeitablaufs nicht mehr benötigte Vorschriften entfallen. Für vorhandene Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger finden die Vorschriften des BeamtVG2006 mit den Maßgaben des § 89 weiterhin Anwendung. Für vorhandene Beamtinnen und Beamte findet dieses Gesetz mit den in § 90 genannten Maßgaben Anwendung.

Mit der Änderung des Bremischen Beamtengesetzes (Artikel 3), des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes alter Fassung (Artikel 5) sowie des Bremischen Richtergesetzes (Artikel 7) werden redaktionelle Versehen des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 2011 (Brem.GBl. S. 484) korrigiert. Außerdem enthalten die Artikel 2 bis 7 redaktionelle Folgeänderungen dienstrechtlicher Vorschriften zur Aktualisierung der dortigen Verweise auf das Beamtenversorgungsgesetz. Artikel 8 enthält eine Änderung der Bremischen Trennungsgeldverordnung

C. Alternativen

Alternativen werden nicht vorgeschlagen.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Die stufenweise Abschmelzung der Anrechnung von Hochschulausbildungszeiten um 240 Tage kann im Einzelfall in den jeweiligen Besoldungsgruppen zu den nachfolgend dargestellten Minderungen im Ruhegehalt führen. Sie sind jedoch in der Gesamtsumme ohne vertretbaren Verwaltungsaufwand nicht quantifizierbar, da die Höchstversorgung nach 40 Dienstjahren insbesondere unter Berücksichtigung der verlängerten Lebensarbeitszeit auch bei reduzierter Berücksichtigung der Hochschulausbildung erreicht werden kann.

BesGr.	ruhegehaltfähige Dienstbezüge (Stand: 1. Januar 2015)	Kürzungsbetrag = ruhegehaltf. DB * 1,79375% / 365*240 Tage
A 13	4.387,91 €	51,75 €
A 14	4.860,46 €	57,33 €
A 15	5.490,39 €	64,76 €
A 16	6.118,30 €	72,16 €
B 2	6.380,77 €	75,26 €
B 3	6.757,72 €	79,70 €
B 5	7.605,46 €	89,70 €
B 7	8.449,27 €	99,66 €

Die Änderungen im Dienstunfallfürsorgerecht führen bei nur geringen Fallzahlen (59 Fälle bei Performa Nord) ebenfalls zu nicht quantifizierbaren Einsparungen.

Der Wegfall der verwaltungsaufwendigen Höchstgrenzenberechnung aus dem Rentenrecht bei der Berechnung von Kindererziehungs- und Pflegezuschlägen führt zu geringfügigen Mehrkosten, die allerdings durch den eingesparten Vollzugsaufwand mehr als kompensiert werden.

Die Anhebung der anrechnungsfreien Hinzuverdienstgrenze bei Versetzung in den Ruhestand vor Erreichen der Regelaltersgrenze von 325 Euro auf 450 Euro kann in Einzelfällen zu einer um 125 Euro höheren Versorgung führen, tatsächliche Mehrkosten sind jedoch in ihrer Gesamtsumme ohne vertretbaren Verwaltungsaufwand nicht quantifizierbar.

Nicht quantifizierbare Mehrkosten sind auch durch den Wegfall der mittelbar Frauen diskriminierenden Regelung zur Quotelung von in Vollzeit abgeleisteten Ausbildungszeiten teilzeitbeschäftigter oder beurlaubter Beamtinnen und Beamter zu erwarten.

Das Gleiche gilt für den Wegfall der Nichtberücksichtigung von Dienstzeiten vor dem vollendeten 17. Lebensjahr, deren Beibehaltung aufgrund der EuGH-Rechtsprechung zur Altersdiskriminierung kritisch zu sehen gewesen wäre.

Die Einführung des Altersgeldes führt zu nicht bezifferbaren Mehrausgaben. Die Höhe der Mehrausgaben ist abhängig von der Inanspruchnahme und der Antragstellung der ausscheidenden Personen.

Die systemkonforme Neugestaltung der Kindererziehungs- und Pflegezeiten wird aus den bisherigen rentenrechtlichen Berechnungsgrundlagen (aktueller Rentenwert

1. Juli 2013 und Rechengrößen 2013) unter Einbeziehung der Bezügeerhöhung für das Jahr 2014 abgeleitet. Die Zuschläge dienen dazu, die durch diese Zeiten erlittenen Nachteile im beruflichen Werdegang, die überwiegend Frauen treffen, in der Beamtenversorgung auszugleichen. Durch den Verzicht auf die bisherige rentenrechtliche Höchstgrenzenberechnung wird sichergestellt, dass Kindererziehungs- und Pflegezeiten künftig unabhängig davon honoriert werden, ob die Beamtin oder der Beamte in der Zeit ganz oder teilweise berufstätig war. Davon profitieren in erster Linie Frauen.

§ 16 Absatz 2 BremBeamtVG-E sieht gegenüber § 11 BremBeamtVG a.F. keine materiell-rechtliche Änderung vor. Auf Antrag erfolgt eine versorgungsabschlagsfreie Versetzung in den Ruhestand mit Vollendung des 65. Lebensjahres, wenn die oder der Betroffene mindestens 45 Dienstjahre zurückgelegt hat. Die überwiegend Frauen treffenden Nachteile werden dadurch gemildert, dass Kinderziehungszeiten besonders berücksichtigt und Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung wie Zeiten einer vollen Beschäftigung gewertet werden. Auch Pflichtbeitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung, die nicht im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit stehen, zählen bei der Berechnung der 45 Jahre mit. Auf diese Weise werden die unterschiedlichen Auswirkungen männlicher und weiblicher Erwerbsbiographien ausgeglichen.

Gleichstellungspolitisch bedeutsam ist auch der Wegfall der bisherigen Quotelung der in Vollzeit verbrachten Ausbildungszeiten teilzeitbeschäftigter oder beurlaubter Beamtinnen und Beamter, die als mittelbare Diskriminierung von Frauen gemeinschaftsrechtswidrig war.

Auch die nunmehr zu erfolgende Berücksichtigung von Dienstzeiten vor Vollendung des 17. Lebensjahres trägt dazu bei, die ruhegehaltfähigen Dienstzeiten und damit die Versorgung von Frauen zu erhöhen.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Vorlage ist mit der Senatskanzlei, der Bevollmächtigten der Freien Hansestadt Bremen beim Bund und für Europa, dem Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, dem Senator für Kultur, der Bürgerschaftskanzlei der Bremischen Bürgerschaft, der Senatorin für Bildung und Wissenschaft, dem Senator für Inneres und Sport, dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, dem Senator für Gesundheit, der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen, der Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau, der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, dem Senator für Justiz und Verfassung, dem Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen sowie dem Magistrat der Seestadt Bremerhaven abgestimmt.

Der Gesetzentwurf wurde den Spitzenverbänden der Gewerkschaften und den Vereinigungen der Richterinnen und Richter im Land Bremen im Vorgriff auf ein noch im Detail zu verabredendes erweitertes Beteiligungsverfahren parallel mit der Ressortabstimmung am 31. März 2014 zugeleitet. Damit ist den Gewerkschaften und Verbänden die Möglichkeit eingeräumt worden, bereits im Vorfeld der ersten Senatsbefassung eine eigene Positionierung vorzunehmen und schon in dieser Phase des Verfahrens eine Stellungnahme abzugeben. Davon haben die Gewerkschaften und Verbände jedoch keinen Gebrauch gemacht.

Die Senatorin für Finanzen wird in Kürze mit den Gewerkschaften Gespräche führen, um ein künftiges frühzeitigeres Beteiligungsverfahren zu vereinbaren. Vorbilder dafür gibt es u.a. in Niedersachsen und Schleswig-Holstein. Die Erfahrungen in diesen Ländern können für Bremen genutzt werden.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Für die Öffentlichkeitsarbeit geeignet.

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage 1534/18 den Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Beamtenversorgungsrechts in der Freien Hansestadt Bremen sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften und bittet die Senatorin für Finanzen, diesen Entwurf

- gemäß § 93 Abs. 3 Bremisches Beamtengesetz den Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften im Lande Bremen, gemäß § 39a Bremisches Richtergesetz den zuständigen Vereinigungen der Richterinnen und Richter im Lande Bremen sowie
- gemäß Beschluss Nr. 3 zu TOP 3 der Konferenz Norddeutschland vom 11. April 2007 den anderen norddeutschen Ländern

zuzuleiten.

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des
Beamtenversorgungsrechts in der Freien Hansestadt Bremen sowie zur
Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften
Vom...**

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag)
beschlossene Gesetz:

Artikel 1

**Gesetz über die Versorgung der bremischen
Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter
(Bremisches Beamtenversorgungsgesetz – BremBeamtVG)**

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Arten der Versorgung
- § 3 Regelung durch Gesetz

Abschnitt II

Ruhegehalt, Unterhaltsbeitrag

- § 4 Entstehen und Berechnung des Ruhegehalts
- § 5 Ruhegehaltfähige Dienstbezüge
- § 6 Regelmäßige ruhegehaltfähige Dienstzeit
- § 7 Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit
- § 8 Berufsmäßiger Wehrdienst und vergleichbare Zeiten
- § 9 Nichtberufsmäßiger Wehrdienst und vergleichbare Zeiten
- § 10 Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst
- § 11 Sonstige Zeiten
- § 12 Ausbildungszeiten

- § 13 Nicht zu berücksichtigende Zeiten
- § 14 Zeiten in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet
- § 15 Zurechnungszeit und Zeit gesundheitsschädigender Verwendung
- § 16 Höhe des Ruhegehalts
- § 17 Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes
- § 18 Unterhaltsbeitrag für entlassene Beamte auf Lebenszeit und auf Probe
- § 19 Beamtinnen und Beamte auf Probe in leitender Funktion

Abschnitt III

Hinterbliebenenversorgung

- § 20 Allgemeines
- § 21 Bezüge für den Sterbemonat
- § 22 Sterbegeld
- § 23 Witwen- und Witwergeld
- § 24 Höhe des Witwen- und Witwergeldes
- § 25 Witwen- und Witwerabfindung
- § 26 Unterhaltsbeitrag für nicht witwengeldberechtigte Witwen und frühere Ehefrauen sowie für nicht witwergeldberechtigte Witwer und frühere Ehemänner
- § 27 Waisengeld
- § 28 Höhe des Waisengeldes
- § 29 Zusammentreffen von Witwen- oder Witwergeld, Waisengeld und Unterhaltsbeiträgen
- § 30 Unterhaltsbeitrag für Hinterbliebene von Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit und auf Probe
- § 31 Beginn der Zahlungen

Abschnitt IV

Bezüge bei Verschollenheit

- § 32 Zahlung der Bezüge

Abschnitt V

Unfallfürsorge

- § 33 Allgemeines
- § 34 Dienstunfall
- § 35 Einsatzversorgung
- § 36 Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen
- § 37 Heilverfahren
- § 38 Pflegekosten und Hilflosigkeitzuschlag
- § 39 Unfallausgleich
- § 40 Unfallruhegehalt
- § 41 Erhöhtes Unfallruhegehalt
- § 42 Unterhaltsbeitrag für frühere Beamtinnen und Beamte und frühere Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte
- § 43 Unterhaltsbeitrag bei Schädigung eines ungeborenen Kindes
- § 44 Unfall-Hinterbliebenenversorgung
- § 45 Unterhaltsbeitrag für Verwandte der aufsteigenden Linie
- § 46 Unterhaltsbeitrag für Hinterbliebene
- § 47 Höchstgrenzen der Hinterbliebenenversorgung
- § 48 Einmalige Unfallentschädigung und einmalige Entschädigung
- § 49 Schadensausgleich in besonderen Fällen
- § 50 Nichtgewährung von Unfallfürsorge
- § 51 Meldung und Untersuchungsverfahren
- § 52 Begrenzung der Unfallfürsorgeansprüche

Abschnitt VI

Übergangsgeld, Ausgleich

- § 53 Übergangsgeld
- § 54 Übergangsgeld für entlassene politische Beamtinnen und Beamte

§ 55 Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen

Abschnitt VII

Gemeinsame Vorschriften

§ 56 Zahlung der Versorgungsbezüge

§ 57 Familienzuschlag, Ausgleichsbetrag, jährliche Sonderzahlung

§ 58 Kindererziehungs- und Kindererziehungsergänzungszuschlag

§ 59 Kinderzuschlag zum Witwen- und Witwergeld

§ 60 Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlag

§ 61 Vorübergehende Gewährung von Zuschlägen

§ 62 Abtretung, Verpfändung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

§ 63 Rückforderung von Versorgungsbezügen

§ 64 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerb ersatzeinkommen

§ 65 Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge

§ 66 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten

§ 67 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Versorgung aus zwischenstaatlicher und überstaatlicher Verwendung

§ 68 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Entschädigungen oder Versorgungsbezügen nach dem Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments

§ 69 Kürzung der Versorgungsbezüge, des Altersgeldes und des Hinterbliebenenaltersgeldes nach der Ehescheidung

§ 70 Abwendung der Kürzung der Versorgungsbezüge

§ 71 Erlöschen der Versorgungsbezüge wegen Verurteilung

§ 72 Erlöschen der Versorgungsbezüge bei Ablehnung einer erneuten Berufung

§ 73 Erlöschen der Witwen-, Witwer- und Waisenversorgung

§ 74 Anzeigepflicht

§ 75 Anwendungsbereich

Abschnitt VIII

Sondervorschriften

§ 76 Entzug von Hinterbliebenenversorgung oder Hinterbliebenenaltersgeld

§ 77 Nichtberücksichtigung der Versorgungsbezüge

Abschnitt IX

Versorgung besonderer Beamtengruppen

§ 78 Beamtinnen und Beamte auf Zeit

§ 79 Wissenschaftliches und künstlerisches Personal sowie hauptberufliches Leitungspersonal an Hochschulen im Beamtenverhältnis

§ 80 Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte

Abschnitt X

Anpassung der Versorgungsbezüge

§ 81 Allgemeine Anpassung

Abschnitt XI

Versorgungslastenbeteiligung früherer Dienstherrn

§ 82 Verteilung der Versorgungslasten bei landesinternen Dienstherrnwechseln

Abschnitt XII

Altersgeld, Hinterbliebenenaltersgeld

§ 83 Anspruch auf Altersgeld

§ 84 Höhe des Altersgeldes

§ 85 Zahlung des Altersgeldes

§ 86 Hinterbliebenenaltersgeld

§ 87 Zusammentreffen von Altersgeld, Hinterbliebenenaltersgeld mit Versorgungsbezügen und anderen Versorgungsleistungen

§ 88 Abfindung

Abschnitt XIII

Übergangsvorschriften für vorhandene Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie Versorgungsfälle ab ...*[Einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Artikels 1 dieses Gesetzes]*

§ 89 Vorhandene Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger

§ 90 Vorhandene aktive Beamtinnen und Beamte

§ 91 Ruhegehaltsatz für am 31. Dezember 1991 und am ... *[Einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Artikels 1 dieses Gesetzes]* vorhandene Beamtinnen und Beamte

§ 92 Erneute Berufung in das Beamtenverhältnis

§ 93 Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie Wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten

§ 94 Übergangsregelung für die Verminderung der Berücksichtigung von Hochschulausbildungszeiten

§ 95 Übergangsregelung zur Anhebung des Ruhestandseintrittsalters

Abschnitt XIV

Schlussvorschriften

§ 96 Allgemeine Verwaltungsvorschriften

§ 97 Verwendung von Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern aus Anlass der Herstellung der Einheit Deutschlands

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Versorgung der Beamtinnen und Beamten

1. des Landes Bremen,
2. der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven sowie
3. der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Ferner regelt es den Anspruch auf und den Bezug von Altersgeld für den in Satz 1 genannten Personenkreis sowie ihrer Hinterbliebenen auf Hinterbliebenenaltersgeld.

(2) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des Deutschen Richtergesetzes und des Bremischen Richtergesetzes entsprechend für die Versorgung der Richterinnen und Richter des Landes Bremen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Lebenspartnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz sind der gesetzlichen Ehe gleichgestellt. Insoweit stehen nach Maßgabe dieses Gesetzes

1. die Lebenspartnerschaft der Ehe,
2. die Lebenspartnerin der Ehefrau,
3. der Lebenspartner dem Ehemann,
4. die Begründung einer Lebenspartnerschaft der Eheschließung,
5. die Aufhebung einer Lebenspartnerschaft der Ehescheidung,
6. die hinterbliebene Lebenspartnerin der Witwe,
7. der hinterbliebene Lebenspartner dem Witwer

gleich. Abweichend von Satz 1 hat die überlebende Lebenspartnerin oder der überlebende Lebenspartner keinen Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung, Unfall-Hinterbliebenenversorgung, Hinterbliebenenaltersgeld oder Bezüge bei Verschollenheit, soweit zugleich ein entsprechender Anspruch der Witwe des verstorbenen oder verschollenen Beamten oder des Witwers der verstorbenen oder verschollenen Beamtin besteht.

(4) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände.

§ 2

Arten der Versorgung

Versorgungsbezüge sind

1. Ruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag,
2. Hinterbliebenenversorgung,
3. Bezüge bei Verschollenheit,
4. Unfallfürsorge,
5. Übergangsgeld,
6. Erhöhungsbetrag nach § 16 Absatz 3 Satz 3 erster Halbsatz,
7. Unterschiedsbetrag nach § 57 Absatz 1 Sätze 2 und 3,
8. Ausgleichsbetrag nach § 57 Absatz 2,
9. jährliche Sonderzahlung nach § 57 Absatz 3,
10. Zuschläge nach den §§ 58 bis 60.

§ 3

Regelung durch Gesetz

(1) Die Versorgung der Beamtinnen und Beamten sowie ihrer Hinterbliebenen wird durch Gesetz geregelt.

(2) Zusicherungen, Vereinbarungen und Vergleiche, die der Beamtin oder dem Beamten eine höhere als die ihr oder ihm gesetzlich zustehende Versorgung oder ein höheres als ihr oder ihm gesetzlich zustehendes Alters- und Hinterbliebenenaltersgeld verschaffen sollen, sind unwirksam. Das Gleiche gilt für Versicherungsverträge, die zu diesem Zweck abgeschlossen werden.

(3) Auf die gesetzlich zustehende Versorgung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

Abschnitt II

Ruhegehalt, Unterhaltsbeitrag

§ 4

Entstehen und Berechnung des Ruhegehalts

(1) Ein Ruhegehalt wird nur gewährt, wenn die Beamtin oder der Beamte

1. eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren abgeleistet hat oder
2. infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die sie oder er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist.

Die Dienstzeit wird vom Zeitpunkt der ersten Berufung in das Beamtenverhältnis ab gerechnet und nur berücksichtigt, soweit sie ruhegehaltfähig ist; Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung werden bei der Berechnung in vollem Umfang berücksichtigt. Zeiten, die kraft gesetzlicher Vorschrift als ruhegehaltfähig gelten oder nach § 10 als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, sind einzurechnen. Satz 3 gilt nicht für Zeiten, die die Beamtin oder der Beamte vor dem 3. Oktober 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zurückgelegt hat.

(2) Der Anspruch auf Ruhegehalt entsteht mit dem Beginn des Ruhestandes, in den Fällen des § 4 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung nach Ablauf der Zeit, für die Dienstbezüge gewährt werden.

(3) Das Ruhegehalt wird auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet.

§ 5

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

(1) Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind

1. das Grundgehalt,
2. der Familienzuschlag (§ 57 Absatz 1) der Stufe 1,
3. sonstige Dienstbezüge, die im Besoldungsrecht als ruhegehaltfähig bezeichnet sind,
4. Leistungsbezüge nach § 3a des Bremischen Besoldungsgesetzes, soweit sie nach § 3b des Bremischen Besoldungsgesetzes ruhegehaltfähig sind,

die dem Beamten in den Fällen der Nummern 1 und 3 zuletzt zugestanden haben oder in den Fällen der Nummer 2 nach dem Besoldungsrecht zustehen würden. Bei Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung ohne Dienstbezüge (Freistellung) gelten als

ruhegehaltfähige Dienstbezüge die dem letzten Amt entsprechenden vollen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Satz 2 gilt entsprechend bei eingeschränkter Verwendung einer Beamtin oder eines Beamten wegen begrenzter Dienstfähigkeit nach § 27 des Beamtenstatusgesetzes.

(2) Ist die Beamtin oder der Beamte wegen Dienstunfähigkeit auf Grund eines Dienstunfalls im Sinne des § 34 in den Ruhestand getreten, so ist das Grundgehalt der nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, Absatz 3 oder Absatz 5 maßgebenden Besoldungsgruppe nach der Stufe zugrunde zu legen, die bis zum Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze hätte erreicht werden können.

(3) Ist eine Beamtin oder ein Beamter aus einem Amt in den Ruhestand getreten, das nicht dem jeweiligen Einstiegsamt der Laufbahngruppe oder das keiner Laufbahn angehört, und hat sie oder er die Dienstbezüge dieses oder eines mindestens gleichwertigen Amtes vor dem Eintritt oder der Versetzung in den Ruhestand nicht mindestens zwei Jahre erhalten, so sind ruhegehaltfähig nur die Bezüge des vorher bekleideten Amtes. Hat die Beamtin oder der Beamte vorher ein Amt nicht bekleidet, so setzt die oberste Dienstbehörde die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zur Höhe der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe fest. In die Zweijahresfrist einzurechnen ist die innerhalb dieser Frist liegende Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, soweit sie als ruhegehaltfähig berücksichtigt worden ist.

(4) Absatz 3 gilt nicht, wenn die Beamtin oder der Beamte vor Ablauf der Frist infolge von Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die sie oder er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, in den Ruhestand getreten ist.

(5) Das Ruhegehalt einer Beamtin oder eines Beamten, die oder der früher ein mit höheren Dienstbezügen verbundenes Amt bekleidet und diese Bezüge mindestens zwei Jahre erhalten hat, wird, sofern die Beamtin oder der Beamte in ein mit geringeren Dienstbezügen verbundenes Amt nicht lediglich auf ihren oder seinen im eigenen Interesse gestellten Antrag übergetreten ist, nach den höheren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen des früheren Amtes und der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet. Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 gelten entsprechend. Das Ruhegehalt darf jedoch die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des letzten Amtes nicht übersteigen.

(6) Verringern sich bei einem Wechsel in ein Amt der Besoldungsordnung W die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, so berechnet sich das Ruhegehalt aus den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen des früheren Amtes und der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit, sofern die Dienstbezüge des früheren Amtes mindestens zwei Jahre bezogen wurden, hierbei ist die zum Zeitpunkt des Wechsels in die Besoldungsordnung W erreichte Stufe des Grundgehaltes zugrunde zu legen. Auf die Zweijahresfrist wird der Zeitraum, in dem die Beamtin oder der Beamte Dienstbezüge aus einem Amt der Besoldungsordnung W bezogen hat, angerechnet. Absatz 3 Satz 3, Absatz 4 und Absatz 5 Satz 3 gelten entsprechend.

§ 6

Regelmäßige ruhegehaltfähige Dienstzeit

(1) Ruhegehaltfähig ist die Dienstzeit, die die Beamtin oder der Beamte vom Tage der ersten Berufung in das Beamtenverhältnis an im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Beamtenverhältnis zurückgelegt hat. Dies gilt nicht für die Zeit

1. in einem Amt, das die Arbeitskraft der Beamtin oder des Beamten nur nebenbei beansprucht,
2. einer ehrenamtlichen Tätigkeit,
3. einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge; die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge kann berücksichtigt werden, wenn spätestens bei Beendigung des Urlaubs schriftlich zugestanden worden ist, dass dieser öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient und in Fällen einer Beurlaubung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit ein Versorgungszuschlag in Höhe von 30 vom Hundert der ohne die Beurlaubung jeweils zustehenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zuzüglich der anteiligen jährlichen Sonderzahlung gezahlt wird; die oberste Dienstbehörde kann Ausnahmen von der Erhebung des Versorgungszuschlags dem Grunde und der Höhe nach zulassen,
4. eines schuldhaften Fernbleibens vom Dienst unter Verlust der Dienstbezüge,
5. für die eine Abfindung aus öffentlichen Mitteln gewährt worden ist; bei einer Abfindung gemäß § 152 des Bundesbeamtengesetzes in der bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Fassung oder entsprechendem Landesrecht ist die abgefundene Zeit ruhegehaltfähige Dienstzeit, wenn die Beamtin oder der Beamte innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren nach erneuter Berufung in das Beamtenverhältnis die Abfindung zurückgezahlt hat.

Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung sind nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht; Zeiten einer Altersteilzeit nach beamtenrechtlichen oder richterrechtlichen Bestimmungen sind zu neun Zehnteln der Arbeitszeit ruhegehaltfähig, die der Bemessung der ermäßigten Arbeitszeit während der Altersteilzeit zugrunde gelegt worden ist. Zeiten der eingeschränkten Verwendung wegen begrenzter Dienstfähigkeit nach § 27 des Beamtenstatusgesetzes sind nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht, mindestens im Umfang des § 15 Absatz 1 Satz 1.

(2) Nicht ruhegehaltfähig sind Dienstzeiten

1. in einem Beamtenverhältnis, das durch eine Entscheidung der in § 24 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes bezeichneten Art oder durch Disziplinarurteil beendet worden ist,
2. in einem Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Widerruf, wenn die Beamtin oder der Beamte entlassen worden ist, weil sie oder er eine Handlung

begangen hat, die bei einer Beamtin oder einem Beamten auf Lebenszeit mindestens eine Kürzung der Dienstbezüge zur Folge hätte,

3. in einem Beamtenverhältnis, das durch Entlassung auf Antrag der Beamtin oder des Beamten beendet worden ist,
 - a) wenn ein Verfahren mit der Folge des Verlustes der Beamtenrechte oder der Entfernung aus dem Dienst drohte oder
 - b) wenn der Antrag gestellt wurde, um einer drohenden Entlassung nach Nummer 2 zuvorkommen.

Die oberste Dienstbehörde kann Ausnahmen zulassen.

(3) Der im Beamtenverhältnis zurückgelegten Dienstzeit stehen gleich

1. die im Richterverhältnis zurückgelegte Dienstzeit,
2. die Zeit als Mitglied der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
3. die Zeit der Bekleidung des Amtes einer parlamentarischen Staatssekretärin oder eines parlamentarischen Staatssekretärs bei einem Mitglied der Bundesregierung oder bei einem Mitglied einer Landesregierung, soweit entsprechende Voraussetzungen vorliegen,
4. die im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung zurückgelegte Dienstzeit; Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 findet keine Anwendung.

§ 7

Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit

Die ruhegehaltfähige Dienstzeit nach § 6 erhöht sich um die Zeit, die eine Ruhestandsbeamtin oder ein Ruhestandsbeamter

1. in einer die Arbeitskraft voll beanspruchenden entgeltlichen Beschäftigung als Beamtin oder Beamter, Richterin oder Richter, Berufssoldatin oder Berufssoldat
2. oder in einem Amtsverhältnis im Sinne des § 6 Absatz 3 Nummer 2 und 3 zurückgelegt hat, ohne einen neuen Versorgungsanspruch zu erlangen,
3. in einer Tätigkeit im Sinne des § 6 Absatz 3 Nummer 4 zurückgelegt hat.

§ 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und 4 und Absatz 2 gilt entsprechend, für die Anwendung des Satzes 1 Nummer 1 außerdem § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5.

§ 8

Berufsmäßiger Wehrdienst und vergleichbare Zeiten

(1) Als ruhegehaltfähig gilt die Dienstzeit, in der eine Beamtin oder ein Beamter vor der Berufung in das Beamtenverhältnis berufsmäßig im Dienst der Bundeswehr, der Nationalen Volksarmee der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik oder im Vollzugsdienst der Polizei gestanden hat.

(2) § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 bis 5, Satz 3 und Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 9

Nichtberufsmäßiger Wehrdienst und vergleichbare Zeiten

(1) Als ruhegehaltfähig gilt die Zeit, während der eine Beamtin oder ein Beamter vor der Berufung in das Beamtenverhältnis

1. nichtberufsmäßigen Wehrdienst oder Polizeivollzugsdienst geleistet hat oder
2. sich insgesamt länger als drei Monate in einem Gewahrsam (§ 1 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 9 des Häftlingshilfegesetzes in der bis zum 28. Dezember 1991 geltenden Fassung) befunden hat oder
3. sich auf Grund einer Krankheit oder Verwundung als Folge eines Dienstes nach Nummer 1 oder im Sinne des § 8 Absatz 1 im Anschluss an die Entlassung arbeitsunfähig in einer Heilbehandlung befunden hat.

(2) Einem nicht berufsmäßigen Wehrdienst stehen gleich der

1. Zivildienst (§ 78 Absatz 2 des Zivildienstgesetzes),
2. Wehersatzdienst als Bausoldat der Deutschen Demokratischen Republik gemäß der Anordnung vom 7. September 1964 (GBI. I Nummer 11 S. 1290) in der Zeit bis zum 28. Februar 1990,
3. Zivildienst aufgrund der Verordnung über den Zivildienst in der Deutschen Demokratischen Republik vom 20. Februar 1990 (GBI. I Nummer 10 S. 79) in der Zeit vom 1. März bis 2. Oktober 1990.

(3) § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, 3 bis 5 und Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 10

Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst

(1) Als ruhegehaltfähig sollen auch folgende Zeiten berücksichtigt werden, in denen eine Beamtin oder ein Beamter vor der Berufung in das Beamtenverhältnis im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn

ohne von der Beamtin oder dem Beamten zu vertretende Unterbrechung tätig war, sofern diese Tätigkeit zur Ernennung geführt hat:

1. Zeiten einer hauptberuflichen Beschäftigung, die in der Regel einer Beamtin oder einem Beamten obliegt oder später übertragen wird, oder
2. Zeiten einer für die Laufbahn der Beamtin oder des Beamten förderlichen Tätigkeit.

Ging der Ernennung ein Vorbereitungsdienst voraus, so können vor dem Vorbereitungsdienst liegende Zeiten nach Satz 1 nur dann und insoweit ruhegehaltfähig sein, als sie zu einer Verkürzung des Vorbereitungsdienstes geführt haben. Der Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn steht die Tätigkeit im Dienst von Einrichtungen gleich, die von mehreren der im Satz 1 bezeichneten Dienstherrn durch Staatsvertrag oder Verwaltungsabkommen zur Erfüllung oder Koordinierung ihnen obliegender hoheitsrechtlicher Aufgaben geschaffen worden sind. Zeiten mit einer geringeren als der regelmäßigen Arbeitszeit dürfen nur zu dem Teil als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, der dem Verhältnis der tatsächlichen zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

(2) Hauptberuflich im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ist eine Tätigkeit, die entgeltlich erbracht wird, den Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit darstellt sowie dem durch Ausbildung und Berufswahl geprägten Berufsbild entspricht und bei Eintritt des Versorgungsfalles in einem Beamtenverhältnis mit dem gleichen Beschäftigungsumfang zulässig gewesen wäre.

§ 11

Sonstige Zeiten

(1) Die Zeit, während der eine Beamtin oder ein Beamter vor der Berufung in das Beamtenverhältnis

1. als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt oder
2. hauptberuflich im Dienst öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften oder ihrer Verbände (Artikel 140 des Grundgesetzes) oder im öffentlichen oder nichtöffentlichen Schuldienst oder
3. hauptberuflich im Dienst der Fraktionen des Bundestages oder der Landtage oder kommunaler Vertretungskörperschaften oder
4. hauptberuflich im Dienst von kommunalen Spitzenverbänden oder ihren Landesverbänden sowie von Spitzenverbänden der Sozialversicherung oder ihren Landesverbänden

tätig gewesen ist oder

5. hauptberuflich im ausländischen öffentlichen Dienst gestanden hat oder

6. auf wissenschaftlichem, künstlerischem, technischem oder wirtschaftlichem Gebiet besondere Fachkenntnisse erworben hat, die die notwendige Voraussetzung für die Wahrnehmung des Amtes bilden, oder
7. als Entwicklungshelferin oder Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes tätig gewesen ist,

kann als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, in den Fällen der Nummern 1 bis 4, sofern ein innerer Zusammenhang zwischen dieser Tätigkeit und dem ersten im Beamten- oder Richterverhältnis übertragenen Amt besteht. Die Zeit nach Satz 1 Nummern 1, 6 und 7 kann höchstens bis zur Hälfte und in der Regel nicht über zehn Jahre hinaus als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden. In Fällen des Satzes 1 Nummern 2 bis 5 dürfen Zeiten mit einer geringeren als der regelmäßigen Arbeitszeit nur zu dem Teil als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, der dem Verhältnis der tatsächlichen zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

(2) Besteht für Zeiten nach Absatz 1 eine Anwartschaft oder ein Anspruch auf eine Rente oder eine andere Versorgungsleistung, die nicht der Regelung des § 66 unterliegt, so sind diese Zeiten nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu berücksichtigen. Sie kann jedoch insoweit als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, als durch die zusätzliche Versorgungsleistung und das sich unter teilweiser Berücksichtigung dieser Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit ergebende Ruhegehalt die in § 66 Absatz 2 bezeichnete Höchstgrenze nicht überschritten wird.

(3) § 10 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 12

Ausbildungszeiten

(1) Die verbrachte Mindestzeit

1. der außer der allgemeinen Schulbildung vorgeschriebenen Ausbildung (Fachschul-, Hochschul- und praktische Ausbildung, Vorbereitungsdienst, übliche Prüfungszeit),
2. einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit, die für die Übernahme in das Beamtenverhältnis vorgeschrieben ist,

kann als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, die Zeit einer Fachschulausbildung einschließlich der Prüfungszeit bis zu 1095 Tagen und die Zeit einer Hochschulausbildung einschließlich der Prüfungszeit bis zu 855 Tagen, insgesamt höchstens bis zu 1095 Tagen. Wird die allgemeine Schulbildung durch eine andere Art der Ausbildung ersetzt, so steht diese der Schulbildung gleich.

(2) Für Beamtinnen und Beamte der Vollzugsdienste und der Berufsfeuerwehren können Zeiten einer praktischen Ausbildung und einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit anstelle einer Berücksichtigung nach Absatz 1 bis zu einer Gesamtzeit von fünf Jahren als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn sie für die Wahrnehmung des Amtes förderlich sind. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Bei anderen als Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerbern können Zeiten nach Absatz 1 als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, wenn und soweit sie für die Laufbahn vorgeschrieben sind. Ist eine Laufbahn der jeweiligen Fachrichtung bei einem Dienstherrn noch nicht gestaltet, so gilt das gleiche für solche Zeiten, die bei Gestaltung der Laufbahn mindestens vorgeschrieben werden müssen.

(4) In Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 sowie der Absätze 2 und 3 dürfen Zeiten mit einer geringeren als der regelmäßigen Arbeitszeit nur zu dem Teil als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, der dem Verhältnis der tatsächlichen zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht. In Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 gilt § 10 Absatz 2 entsprechend.

(5) Für Zeiten nach den Absätzen 1 bis 3 gilt § 11 Absatz 2 entsprechend.

§ 13

Nicht zu berücksichtigende Zeiten

Zeiten, die nach § 30 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung für das Besoldungsdienstalter nicht berücksichtigt werden, sind nicht ruhegehaltfähig.

§ 14

Zeiten in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet

(1) Wehrdienstzeiten und vergleichbare Zeiten nach den §§ 8 und 9, Beschäftigungszeiten nach § 10 und sonstige Zeiten nach den §§ 11, 78 Absatz 9 und 79 Absatz 2, die die Beamtin oder der Beamte vor dem 3. Oktober 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zurückgelegt hat, werden nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt, sofern die allgemeine Wartezeit für die gesetzliche Rentenversicherung erfüllt ist und diese Zeiten als rentenrechtliche Zeiten berücksichtigungsfähig sind; Ausbildungszeiten nach den §§ 12 und 78 Absatz 9 sind nicht ruhegehaltfähig, soweit die allgemeine Wartezeit für die gesetzliche Rentenversicherung erfüllt ist. Rentenrechtliche Zeiten sind auch solche im Sinne des Artikels 2 des Renten-Überleitungsgesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Sofern die allgemeine Wartezeit für die gesetzliche Rentenversicherung nicht erfüllt ist, können die in Absatz 1 genannten Zeiten im Rahmen der dort genannten Vorschriften insgesamt höchstens bis zu fünf Jahren als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden.

§ 15

Zurechnungszeit und Zeit gesundheitsschädigender Verwendung

(1) Wird die Beamtin oder der Beamte vor Vollendung des 60. Lebensjahres wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt, wird die Zeit von der Versetzung in den Ruhestand bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 60. Lebensjahres, soweit diese nicht nach anderen Vorschriften als ruhegehaltfähig berücksichtigt wird, für die Berechnung des Ruhegehalts der ruhegehaltfähigen Dienstzeit zu zwei Dritteln hinzugerechnet (Zurechnungszeit). Ist die Beamtin oder der Beamte nach § 29 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 43 Absatz 1 des Bremischen Beamtengesetzes erneut in das Beamtenverhältnis berufen worden, so wird eine der Berechnung des früheren Ruhegehaltes zugrunde gelegene Zurechnungszeit insoweit berücksichtigt, als die dem neuen Ruhegehalt zugrunde liegende ruhegehaltfähige Dienstzeit hinter derjenigen, die dem früheren Ruhegehalt zugrunde liegt, zurückbleibt.

(2) Die Zeit der Verwendung von Beamtinnen und Beamten in Ländern, in denen sie gesundheitsschädigenden klimatischen Einflüssen ausgesetzt sind, kann doppelt als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn sie ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat. Entsprechendes gilt für beurlaubte Beamtinnen und Beamte, deren Tätigkeit in den in Satz 1 genannten Gebieten öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen diente, wenn dies spätestens bei Beendigung des Urlaubs anerkannt worden ist.

(3) Sind sowohl die Voraussetzungen des Absatzes 1 als auch die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt, findet nur die für die Beamtin oder den Beamten günstigere Vorschrift Anwendung.

§ 16

Höhe des Ruhegehalts

(1) Das Ruhegehalt beträgt für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit 1,79375 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 5), insgesamt jedoch höchstens 71,75 vom Hundert. Der Ruhegehaltssatz ist nach kaufmännischen Grundsätzen auf zwei Dezimalstellen auszurechnen. Zur Ermittlung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstjahre sind etwa anfallende Tage unter Benutzung des Nenners 365 umzurechnen; Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 vom Hundert für jedes Jahr, um das die Beamtin oder der Beamte

1. als schwerbehinderter Mensch im Sinne des § 2 Absatz 2 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er das 65. Lebensjahr vollendet, auf Antrag nach § 36 Absatz 2 des Bremischen Beamtengesetzes in den Ruhestand versetzt wird,
2. vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er die jeweils geltende gesetzliche Altersgrenze erreicht, auf Antrag nach § 36 Absatz 1 des Bremischen Beamtengesetzes in den Ruhestand versetzt wird,
3. vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er das 65. Lebensjahr vollendet, wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt wird;

im Fall der Nummer 3 darf die Minderung des Ruhegehalts 10,8 vom Hundert nicht übersteigen. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

Gilt für die Beamtin oder den Beamten eine vor der Vollendung des 65. Lebensjahres liegende Altersgrenze, tritt sie in den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 und 3 an die Stelle des 65. Lebensjahres.

Das Ruhegehalt ist nicht zu vermindern, wenn die Beamtin oder der Beamte zum Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand

1. in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 2 das 65. Lebensjahr vollendet und mindestens 45 Jahre oder
2. in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 3 das 63. Lebensjahr vollendet und mindestens 40 Jahre

mit ruhegehaltfähigen Dienstzeiten nach den §§ 6, 8 bis 10, 79 Absatz 2 Satz 1 und nach § 17 Absatz 2 Satz 1 berücksichtigungsfähigen Pflichtbeitragszeiten, soweit sie nicht im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit stehen, und Zeiten nach § 58 sowie Zeiten einer der Beamtin oder dem Beamten zuzuordnenden Erziehung eines Kindes bis zu dessen vollendetem zehnten Lebensjahr zurückgelegt hat. Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung werden bei der Berechnung nach Satz 4 in vollem Umfang berücksichtigt. Soweit sich bei der Berechnung nach Satz 1 Zeiten überschneiden, sind diese nur einmal zu berücksichtigen.

(3) Das Ruhegehalt beträgt mindestens 35 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 5). An die Stelle des Ruhegehalts nach Satz 1 treten, wenn dies günstiger ist, 65 vom Hundert der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4. Die Mindestversorgung nach Satz 2 erhöht sich um 30,68 Euro für die Ruhestandsbeamtin, den Ruhestandsbeamten, die Witwe und den Witwer; der Erhöhungsbetrag bleibt bei einer Kürzung nach § 29 außer Betracht.

(4) Übersteigt beim Zusammentreffen von Mindestversorgung nach Absatz 3 mit einer Rente nach Anwendung des § 66 die Versorgung das nach den Absätzen 1 und 2 erdiente Ruhegehalt, so ruht die Versorgung bis zur Höhe des Unterschieds zwischen dem erdienten Ruhegehalt und der Mindestversorgung; in den von § 85 erfassten Fällen gilt das danach maßgebliche Ruhegehalt als erdient. Der Erhöhungsbetrag nach Absatz 3 Satz 3 sowie der Unterschiedsbetrag nach § 57 Absatz 1 bleiben bei der Berechnung außer Betracht. Die Summe aus Versorgung und Rente darf nicht hinter dem Betrag der Mindestversorgung zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 57 Absatz 1 zurückbleiben. Zahlbar bleibt mindestens das erdiente Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 57 Absatz 1. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Witwen, Witwer und Waisen.

(5) Bei einer Versetzung in den einstweiligen Ruhestand beträgt das Ruhegehalt für die Dauer der Zeit, die die Beamtin oder der Beamte das Amt, aus dem sie oder er in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden ist, innehatte, mindestens für die Dauer von sechs Monaten, längstens für die Dauer von drei Jahren, 71,75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, in der sich die Beamtin oder der Beamte zur Zeit der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand befunden hat. Das erhöhte Ruhegehalt darf die Dienstbezüge, die der Beamtin oder dem Beamten in diesem Zeitpunkt zustanden, nicht übersteigen; das nach sonstigen Vorschriften ermittelte Ruhegehalt darf nicht unterschritten werden.

§ 17

Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes

(1) Der nach den §§ 16 Absatz 1, 40 Absatz 3 Satz 1, 78 Absatz 2 und 85 Absatz 3 berechnete Ruhegehaltssatz erhöht sich vorübergehend, wenn die Beamtin oder der Beamte vor Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze (§ 35 Absatz 1 oder 2 des Bremischen Beamtengesetzes) in den Ruhestand getreten ist und

1. sie oder er
 - a) bis zum Beginn des Ruhestandes die Wartezeit von 60 Kalendermonaten für eine Rente der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt hat und vor dem Zeitpunkt in den Ruhestand getreten ist, zu dem sie oder er Anspruch auf eine abschlagsfreie Regelaltersrente hat oder
 - b) grundsätzlich Anspruch auf eine ausländische Rente hat, diese aber aufgrund des Alters oder aus anderen Gründen erst zu einem späteren Zeitpunkt zusteht,
2. wegen

- a) Dienstunfähigkeit im Sinne des § 26 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes in den Ruhestand versetzt worden ist oder
 - b) Erreichens einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand getreten ist,
3. einen Ruhegehaltssatz von 66,97 vom Hundert noch nicht erreicht hat und
 4. keine Einkünfte im Sinne des § 64 Absatz 6 bezieht; die Einkünfte bleiben außer Betracht, soweit sie durchschnittlich im Monat 450 Euro nicht überschreiten.

(2) Die Erhöhung des Ruhegehaltssatzes beträgt 0,95667 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge

1. in Fällen nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a für je zwölf Kalendermonate der für die Erfüllung der Wartezeit anrechnungsfähigen Pflichtbeitragszeiten, soweit sie nicht von § 61 Absatz 1 erfasst werden,
2. in Fällen nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b für je zwölf Kalendermonate der beruflichen Tätigkeit sowie von Kindererziehungs- oder Pflegezeiten, die sich bei der Berechnung der Rente steigend auf deren Höhe auswirken,

die vor Begründung des Beamtenverhältnisses zurückgelegt wurden und nicht als ruhegehaltfähig berücksichtigt sind. Der hiernach berechnete Ruhegehaltssatz darf 66,97 vom Hundert nicht überschreiten. In den Fällen des § 16 Absatz 2 ist das Ruhegehalt, das sich nach Anwendung der Sätze 1 und 2 ergibt, entsprechend zu vermindern. Für die Berechnung nach Satz 1 sind verbleibende Kalendermonate unter Benutzung des Nenners zwölf umzurechnen; § 16 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Erhöhung fällt spätestens mit Ablauf des Monats weg, in dem die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung oder ausländischen Alterssicherungseinrichtung erreicht hat (§§ 35 und 235 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch). Sie endet vorher, wenn die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte

1. aus den anrechnungsfähigen Pflichtbeitragszeiten eine Versichertenrente einer inländischen oder ausländischen Alterssicherungseinrichtung bezieht, mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Rente, oder
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 Buchstabe a nicht mehr dienstunfähig ist, mit Ablauf des Monats, in dem ihr oder ihm der Wegfall der Erhöhung mitgeteilt wird, oder
3. ein Erwerbseinkommen bezieht, mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Erwerbstätigkeit.

§ 39 Absatz 3 Satz 2 gilt sinngemäß.

(4) Die Erhöhung des Ruhegehaltssatzes wird auf Antrag vorgenommen. Anträge, die innerhalb von drei Monaten nach Eintritt in den Ruhestand gestellt werden, gelten als zum Zeitpunkt des Ruhestandseintritts gestellt. Wird der Antrag zu einem

späteren Zeitpunkt gestellt, so tritt die Erhöhung vom Beginn des Antragsmonats an ein.

§ 18

Unterhaltsbeitrag für entlassene Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit und auf Probe

Einer Beamtin oder einem Beamten auf Lebenszeit oder auf Probe, die oder der vor Ableistung einer Dienstzeit von fünf Jahren (§ 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1) wegen Erreichens der Altersgrenze nach § 22 Absatz 1 Nummer 2 des Beamtenstatusgesetzes entlassen ist oder wegen Dienstunfähigkeit nach § 23 Absatz 1 Nummer 3 des Beamtenstatusgesetzes zu entlassen ist, kann ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Ruhegehaltes bewilligt werden.

§ 19

Beamtinnen und Beamte auf Probe in leitender Funktion

(1) § 18 findet auf Beamtenverhältnisse auf Probe nach § 5 des Bremischen Beamtengesetzes keine Anwendung.

(2) Aus diesen Beamtenverhältnissen auf Probe ergibt sich kein selbständiger Anspruch auf Versorgung; die Unfallfürsorge bleibt hiervon unberührt.

Abschnitt III

Hinterbliebenenversorgung

§ 20

Allgemeines

Die Hinterbliebenenversorgung (§§ 21 bis 31) umfasst

1. Bezüge für den Sterbemonat,
2. Sterbegeld,
3. Witwen- und Witwergeld,
4. Witwen- und Witwerabfindung,
5. Waisengeld,
6. Unterhaltsbeiträge.

§ 21

Bezüge für den Sterbemonat

(1) Den Erben einer verstorbenen Beamtin, Ruhestandsbeamtin oder entlassenen Beamtin oder eines verstorbenen Beamten, Ruhestandsbeamten oder entlassenen Beamten verbleiben für den Sterbemonat die Bezüge der oder des Verstorbenen. Dies gilt auch für eine für den Sterbemonat gewährte Aufwandsentschädigung.

(2) Die an die Verstorbene oder den Verstorbenen noch nicht gezahlten Teile der Bezüge für den Sterbemonat können statt an die Erben auch an die in § 22 Absatz 1 bezeichneten Hinterbliebenen gezahlt werden.

§ 22

Sterbegeld

(1) Beim Tode einer Beamtin oder eines Beamten erhalten die überlebende Ehefrau oder der überlebende Ehemann und die Abkömmlinge der oder des Verstorbenen Sterbegeld; dies gilt nicht für die Hinterbliebenen von Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten. Das Sterbegeld ist in Höhe des Zweifachen der Dienstbezüge oder der Anwärterbezüge der oder des Verstorbenen ausschließlich der Auslandskinderzuschläge, des Auslandsverwendungszuschlags und der Vergütungen in einer Summe zu zahlen; § 5 Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend beim Tode einer Ruhestandsbeamtin, eines Ruhestandsbeamten, einer entlassenen Beamtin oder eines entlassenen Beamten, die oder der im Sterbemonat einen Unterhaltsbeitrag erhalten hat; an die Stelle der Dienstbezüge tritt das Ruhegehalt oder der Unterhaltsbeitrag zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 57 Absatz 1.

(2) Sind Anspruchsberechtigte im Sinne des Absatzes 1 nicht vorhanden, so ist Sterbegeld auf Antrag zu gewähren

1. Verwandten der aufsteigenden Linie, Geschwistern, Geschwisterkindern sowie Stiefkindern, wenn sie zur Zeit des Todes der Beamtin oder des Beamten mit dieser oder diesem in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder wenn die oder der Verstorbene ganz oder überwiegend den Unterhalt geleistet hat,
2. sonstigen Personen, die die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen haben, bis zur Höhe ihrer Aufwendungen; höchstens jedoch in Höhe des Sterbegeldes nach Absatz 1 Sätze 2 und 3.

(3) Stirbt eine Witwe oder eine frühere Ehefrau eines Beamten oder ein Witwer oder ein früherer Ehemann einer Beamtin, der oder dem im Zeitpunkt des Todes Witwen- oder Witwergeld oder ein Unterhaltsbeitrag zustand, so erhalten die in Absatz 1 genannten Kinder Sterbegeld, wenn sie berechtigt sind, Waisengeld oder einen Unterhaltsbeitrag zu beziehen und wenn sie zur Zeit des Todes zur häuslichen Gemeinschaft der oder des Verstorbenen gehört haben. Absatz 1 Satz 2 erster

Halbsatz gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Dienstbezüge das Witwen- oder Witwergeld oder der Unterhaltsbeitrag tritt.

(4) Sind mehrere gleichberechtigte Personen vorhanden, so ist für die Bestimmung der Zahlungsempfängerin oder des Zahlungsempfängers die Reihenfolge der Aufzählung in den Absätzen 1 und 2 maßgebend; bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann von dieser Reihenfolge abgewichen oder das Sterbegeld aufgeteilt werden. Soweit bereits ein Sterbegeld nach Absatz 2 gezahlt worden ist, ist die anschließende Zahlung eines weiteren Sterbegeldes nach Absatz 1 ausgeschlossen.

§ 23

Witwen- und Witwergeld

(1) Die Witwe eines Beamten auf Lebenszeit oder der Witwer einer Beamtin auf Lebenszeit, die oder der die Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 erfüllt hat, oder einer Ruhestandsbeamtin oder eines Ruhestandsbeamten erhält Witwen- oder Witwergeld. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ehe nicht mindestens ein Jahr gedauert hat, es sei denn, dass nach den besonderen Umständen des Falles die Annahme nicht gerechtfertigt ist, dass es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, der Witwe oder dem Witwer eine Versorgung zu verschaffen, oder
2. die Ehe erst nach dem Eintritt oder der Versetzung der Beamtin oder des Beamten in den Ruhestand geschlossen worden ist und die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte zur Zeit der Eheschließung die Regelaltersgrenze nach § 35 Absatz 1 oder 2 des Bremischen Beamtengesetzes bereits erreicht hatte.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Witwe eines Beamten auf Probe oder den Witwer einer Beamtin auf Probe,

1. die oder der an den Folgen einer Dienstbeschädigung (§ 28 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes) verstorben ist oder
2. der oder dem die Entscheidung nach § 28 Absatz 2 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 42 des Bremischen Beamtengesetzes zugestellt war.

§ 24

Höhe des Witwen- oder Witwergeldes

(1) Das Witwen- oder Witwergeld beträgt 55 vom Hundert des Ruhegehaltes, das die oder der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn sie oder er am Todestage in den Ruhestand getreten wäre. Das Witwen- oder Witwergeld beträgt nach Anwendung des § 59 mindestens 60 vom Hundert des Ruhegehaltes nach § 16 Absatz 3 Satz 2; § 16 Absatz 3 Satz 3 ist anzuwenden. § 16 Absatz 5

sowie die §§ 17 und 61 finden keine Anwendung. Änderungen des Mindestruhegehaltes (§ 16 Absatz 3) sind zu berücksichtigen. Anstelle von 55 vom Hundert nach Satz 1 treten 60 vom Hundert, wenn die Ehe vor dem 1. Januar 2002 geschlossen wurde und mindestens ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren ist; in diesen Fällen ist § 59 nicht anzuwenden.

(2) War die Witwe oder der Witwer mehr als 20 Jahre jünger als die oder der Verstorbene und ist aus der Ehe ein Kind nicht hervorgegangen, so wird das Witwen- oder Witwergeld (Absatz 1) für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über 20 Jahre um fünf vom Hundert gekürzt, jedoch höchstens um 50 vom Hundert. Nach fünfjähriger Dauer der Ehe werden für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrag fünf vom Hundert des Witwen- oder Witwergeldes hinzugesetzt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist. Das nach Satz 1 errechnete Witwen- oder Witwergeld darf nicht hinter dem Mindestwitwen- oder Mindestwitwergeld (Absatz 1 in Verbindung mit § 16 Absatz 3) zurückbleiben.

(3) Von dem nach Absatz 2 gekürzten Witwen- oder Witwergeld ist auch bei der Anwendung des § 29 auszugehen.

§ 25

Witwen- oder Witwerabfindung

(1) Witwen oder Witwer mit Anspruch auf Witwen- oder Witwergeld oder auf einen Unterhaltsbeitrag erhalten im Falle einer Wiederverheiratung eine Witwen- oder Witwerabfindung.

(2) Die Witwen- oder Witwerabfindung beträgt das Vierundzwanzigfache des für den Monat, in dem sich die Witwe oder der Witwer wiederverheiratet, nach Anwendung der Anrechnungs-, Kürzungs- und Ruhensvorschriften zu zahlenden Betrages des Witwen- oder Witwergeldes oder des Unterhaltsbeitrages; eine Kürzung nach § 29 und die Anwendung der §§ 64 und 65 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bleiben jedoch außer Betracht. Die Abfindung ist in einer Summe zu zahlen.

(3) Lebt der Anspruch auf Witwen- oder Witwergeld oder auf Unterhaltsbeitrag nach § 73 Absatz 3 wieder auf, so ist die Witwen- oder Witwerabfindung, soweit sie für eine Zeit berechnet ist, die nach dem Wiederaufleben des Anspruchs auf Witwen- oder Witwergeld oder Unterhaltsbeitrag liegt, in angemessenen monatlichen Teilbeträgen einzubehalten.

§ 26

Unterhaltsbeitrag für nicht witwengeldberechtigte Witwen und frühere Ehefrauen sowie für nicht witwergeldberechtigte Witwer und frühere Ehemänner

(1) In den Fällen des § 23 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 sowie des § 23 Absatz 2 in Verbindung mit § 23 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 ist ein Unterhaltsbeitrag in Höhe des Witwen- oder Witwergeldes zu gewähren, sofern die besonderen Umstände des Falles keine vollständige oder teilweise Versagung nach Maßgabe des Absatzes 2

rechtfertigen. Erwerbseinkommen und Erwerbsersatzeinkommen sind in angemessenem Umfang anzurechnen. Wird ein Erwerbseinkommen nicht beantragt oder wird auf ein Erwerbs- oder Erwerbseinkommen verzichtet oder wird an deren Stelle eine Kapitalleistung, Abfindung oder Beitragserstattung gezahlt, ist der Betrag zu berücksichtigen, der ansonsten zu zahlen wäre.

(2) Der Unterhaltsbeitrag ist vollständig zu versagen, wenn

1. unter sinngemäßer Anwendung des § 23 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 anzunehmen ist, dass die Eheschließung vorwiegend dem Zweck diene, der Witwe oder dem Witwer eine Versorgung zu verschaffen, sofern nicht besondere Billigkeitsgründe vorliegen, oder
2. der Witwe oder dem Witwer im Hinblick auf ihr oder sein Lebensalter zugemutet werden kann, den Lebensunterhalt selbst zu bestreiten; dies ist in der Regel der Fall, wenn die Witwe oder der Witwer im Zeitpunkt des Todes der Ruhestandsbeamtin oder des Ruhestandsbeamten das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte.

Der Unterhaltsbeitrag kann teilweise versagt werden, wenn

1. die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte im Zeitpunkt der Eheschließung das 80. Lebensjahr vollendet hat oder
2. die Ehe weniger als fünf Jahre vor dem Tode geschlossen wurde.

(3) Der geschiedenen Ehefrau eines verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten oder dem geschiedenen Ehemann einer verstorbenen Beamtin oder Ruhestandsbeamtin, die oder der im Falle des Fortbestehens der Ehe Witwen- oder Witwergeld erhalten hätte, ist auf Antrag ein Unterhaltsbeitrag insoweit zu gewähren, als sie oder er im Zeitpunkt des Todes der Beamtin, des Beamten, der Ruhestandsbeamtin oder des Ruhestandsbeamten gegen diese oder diesen einen Anspruch auf schuldrechtlichen Versorgungsausgleich nach § 1587f Nummer 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung wegen einer Anwartschaft oder eines Anspruchs nach § 1587a Absatz 2 Nummer 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung hatte. Der Unterhaltsbeitrag wird jedoch nur gewährt,

1. solange die geschiedene Ehefrau oder der geschiedene Ehemann erwerbsgemindert im Sinne des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ist oder mindestens ein waisengeldberechtigtes Kind erzieht oder
2. wenn sie oder er das 60. Lebensjahr vollendet hat.

Der Erziehung eines waisengeldberechtigten Kindes steht die Sorge für ein waisengeldberechtigtes Kind mit körperlichen oder geistigen Gebrechen gleich. Der nach Satz 1 festgestellte Betrag ist in einem Vomhundertsatz des Witwen- oder Witwergeldes festzusetzen; der Unterhaltsbeitrag darf fünf Sechstel des entsprechend § 69 gekürzten Witwen- oder Witwergeldes nicht übersteigen. § 25 gilt entsprechend.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für die frühere Ehefrau eines verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten sowie für den früheren Ehemann einer

verstorbenen Beamtin oder Ruhestandsbeamtin, deren oder dessen Ehe mit dieser oder diesem aufgehoben oder für nichtig erklärt war.

§ 27

Waisengeld

(1) Die Kinder

1. einer verstorbenen Beamtin oder eines verstorbenen Beamten auf Lebenszeit,
2. einer verstorbenen Ruhestandsbeamtin oder eines verstorbenen Ruhestandsbeamten oder
3. einer verstorbenen Beamtin oder eines verstorbenen Beamten auf Probe, die oder der an den Folgen einer Dienstbeschädigung (§ 28 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes) verstorben ist oder dem die Entscheidung nach § 28 Absatz 2 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 42 des Bremischen Beamtengesetzes zugestellt war,

erhalten Waisengeld, wenn die Beamtin oder der Beamte die Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 erfüllt hat.

(2) Kein Waisengeld erhalten die Kinder einer verstorbenen Ruhestandsbeamtin oder eines verstorbenen Ruhestandsbeamten, wenn das Kindschaftsverhältnis durch Annahme als Kind begründet wurde und die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte in diesem Zeitpunkt bereits im Ruhestand war und die Regelaltersgrenze nach § 35 Absatz 1 oder 2 des Bremischen Beamtengesetzes bereits erreicht hatte. Es kann ihnen jedoch ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Waisengeldes bewilligt werden.

§ 28

Höhe des Waisengeldes

(1) Das Waisengeld beträgt für die Halbwaise 12 vom Hundert und für die Vollwaise 20 vom Hundert des Ruhegehaltes, das die oder der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn sie oder er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre. § 16 Absatz 5 sowie die §§ 17 und 61 finden keine Anwendung. Änderungen des Mindestruhegehaltes (§ 16 Absatz 3) sind zu berücksichtigen.

(2) Wenn die Mutter des Kindes des Verstorbenen nicht zum Bezuge von Witwengeld oder der Vater des Kindes der Verstorbenen nicht zum Bezuge von Witwergeld berechtigt ist und auch keinen Unterhaltsbeitrag in Höhe des Witwen- oder Witwergeldes erhält, wird das Waisengeld nach dem Satz für Vollwaisen gezahlt; es darf zuzüglich des Unterhaltsbeitrages den Betrag des Witwen- oder Witwergeldes und des Waisengeldes nach dem Satz für Halbwaisen nicht übersteigen.

(3) Ergeben sich für eine Waise Waisengeldansprüche aus Beamtenverhältnissen mehrerer Personen, wird nur das höchste Waisengeld gezahlt.

§ 29

Zusammentreffen von Witwen- und Witwergeld, Waisengeld und Unterhaltsbeiträgen

(1) Witwen- oder Witwer- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag des ihrer Berechnung zugrunde zu legenden Ruhegehaltes übersteigen. Ergibt sich an Witwen- oder Witwer- und Waisengeld zusammen ein höherer Betrag, so werden die einzelnen Bezüge im gleichen Verhältnis gekürzt.

(2) Nach dem Ausscheiden einer witwen-, witwer- oder waisengeldberechtigten Person erhöht sich das Witwen-, Witwer- oder Waisengeld der verbleibenden Berechtigten vom Beginn des folgenden Monats an insoweit, als sie nach Absatz 1 noch nicht den vollen Betrag nach § 24 oder § 28 erhalten.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn neben Witwen-, Witwer- oder Waisengeld ein Unterhaltsbeitrag nach § 26 Absatz 3 oder 4 oder § 84 Absatz 2 Nummer 2 gewährt wird.

(4) Unterhaltsbeiträge nach § 26 Absatz 1 gelten für die Anwendung der Absätze 1 bis 3 als Witwen- oder Witwergeld. Unterhaltsbeiträge nach § 27 Absatz 2 Satz 2 dürfen nur insoweit bewilligt werden, als sie allein oder zusammen mit gesetzlichen Hinterbliebenenbezügen die in Absatz 1 Satz 1 bezeichnete Höchstgrenze nicht übersteigen.

§ 30

Unterhaltsbeitrag für Hinterbliebene von Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit und auf Probe

(1) Der Witwe oder dem Witwer, der geschiedenen Ehefrau oder dem geschiedenen Ehemann (§ 26 Absatz 3 und 4) und den Kindern einer Beamtin oder eines Beamten, der oder dem nach § 18 ein Unterhaltsbeitrag bewilligt worden ist oder hätte bewilligt werden können, kann die in den §§ 23, 24 und 26 bis 29 vorgesehene Versorgung bis zu der dort bezeichneten Höhe als Unterhaltsbeitrag bewilligt werden.

(2) § 25 gilt entsprechend.

§ 31

Beginn der Zahlungen

(1) Die Zahlung des Witwen-, Witwer- und Waisengeldes sowie eines Unterhaltsbeitrages nach § 26 Absatz 1 oder § 27 Absatz 2 Satz 2 beginnt mit dem

Ablauf des Sterbemonats. Kinder, die nach diesem Zeitpunkt geboren werden, erhalten Waisengeld vom ersten Tag des Geburtsmonats an.

(2) Die Zahlung eines Unterhaltsbeitrages nach § 26 Absatz 3 oder 4 beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem eine der in § 26 Absatz 3 Satz 2 genannten Voraussetzungen eintritt, frühestens jedoch mit Ablauf des Sterbemonats.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Zahlung eines Unterhaltsbeitrages nach § 30.

Abschnitt IV

Bezüge bei Verschollenheit

§ 32

Zahlung der Bezüge

(1) Ist eine Beamtin, Ruhestandsbeamtin oder sonstige Versorgungsempfängerin oder ein Beamter, Ruhestandsbeamter oder sonstiger Versorgungsempfänger verschollen, werden die jeweils zustehenden Bezüge bis zum Ablauf des Monats gezahlt, in dem die oberste Dienstbehörde feststellt, dass ihr oder sein Ableben mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist.

(2) Vom ersten Tag des Monats ab, der dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt folgt, erhalten die Personen, die im Falle des Todes der oder des Verschollenen Witwen-, Witwer- oder Waisengeld erhalten würden oder einen Unterhaltsbeitrag erhalten könnten, diese Bezüge. Die §§ 21 und 22 gelten nicht.

(3) Kehrt die oder der Verschollene zurück, so lebt ihr oder sein Anspruch auf Bezüge, soweit nicht besondere gesetzliche Gründe entgegenstehen, wieder auf. Nachzahlungen sind längstens für die Dauer eines Jahres zu leisten; die nach Absatz 2 für den gleichen Zeitraum gewährten Bezüge sind anzurechnen.

(4) Ergibt sich, dass bei einer Beamtin oder einem Beamten die Voraussetzungen des § 9 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung vorliegen, so können die nach Absatz 2 gezahlten Bezüge von ihr oder ihm zurückgefordert werden.

(5) Wird die oder der Verschollene für tot erklärt oder die Todeszeit gerichtlich festgestellt oder eine Sterbeurkunde über den Tod der oder des Verschollenen ausgestellt, so ist die Hinterbliebenenversorgung von dem ersten Tag des auf die Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung oder die Ausstellung der Sterbeurkunde folgenden Monats unter Berücksichtigung des festgestellten Todeszeitpunktes neu festzusetzen.

Abschnitt V

Unfallfürsorge

§ 33

Allgemeines

(1) Wird eine Beamtin oder ein Beamter durch einen Dienstunfall verletzt, so wird ihr oder ihm und ihren oder seinen Hinterbliebenen Unfallfürsorge gewährt. Unfallfürsorge wird auch dem Kind einer Beamtin gewährt, das durch deren Dienstunfall während der Schwangerschaft unmittelbar geschädigt wurde. Satz 2 gilt auch, wenn die Schädigung durch besondere Einwirkungen verursacht worden ist, die generell geeignet sind, bei der Mutter einen Dienstunfall im Sinne des § 34 Absatz 3 zu verursachen.

(2) Die Unfallfürsorge umfasst

1. Einsatzversorgung im Sinne des § 35,
2. Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen (§ 36),
3. Heilverfahren (§§ 37, 38),
4. Unfallausgleich (§ 39),
5. Unfallruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag (§§ 40 bis 43),
6. Unfall-Hinterbliebenenversorgung (§§ 44 bis 47),
7. einmalige Unfallentschädigung (§ 48),
8. Schadensausgleich in besonderen Fällen (§ 49).

Im Fall von Absatz 1 Satz 2 und 3 erhält das Kind der Beamtin Leistungen nach Satz 1 Nummer 3 und 4 sowie nach § 43.

(3) Im Übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften.

§ 34

Dienstunfall

(1) Dienstunfall ist ein auf äußerer Einwirkung beruhendes, plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmtes, einen Körperschaden verursachendes Ereignis, das in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten ist. Zum Dienst gehören auch

1. Dienstreisen, Dienstgänge und die dienstliche Tätigkeit am Bestimmungsort,
2. die Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen und

3. Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst oder in dem ihm gleichstehenden Dienst, zu deren Übernahme die Beamtin oder der Beamte gemäß § 71 des Bremischen Beamtengesetzes verpflichtet ist, oder Nebentätigkeiten, deren Wahrnehmung von ihr oder ihm im Zusammenhang mit den Dienstgeschäften erwartet wird, sofern die Beamtin oder der Beamte hierbei nicht in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert ist (§ 2 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch).

(2) Als Dienst gilt auch das Zurücklegen des mit dem Dienst zusammenhängenden Weges nach und von der Dienststelle; hat die Beamtin oder der Beamte wegen der Entfernung der ständigen Familienwohnung vom Dienstort an diesem oder in dessen Nähe eine Unterkunft, so gilt Halbsatz 1 auch für den Weg von und nach der Familienwohnung. Der Zusammenhang mit dem Dienst gilt als nicht unterbrochen, wenn die Beamtin oder der Beamte von dem unmittelbaren Wege zwischen der Wohnung und der Dienststelle in vertretbarem Umfang abweicht, weil

1. ihr oder sein dem Grunde nach kindergeldberechtigendes Kind, das mit ihr oder ihm in einem Haushalt lebt, wegen ihrer oder seiner beruflichen Tätigkeit oder der beruflichen Tätigkeit beider Eheleute fremder Obhut anvertraut wird oder
2. weil sie oder er mit anderen berufstätigen oder in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherten Personen gemeinsam ein Fahrzeug für den Weg nach und von der Dienststelle benutzt.

Ein Unfall, den die oder der Verletzte bei Durchführung des Heilverfahrens (§ 37) oder auf einem hierzu notwendigen Wege erleidet, gilt als Folge eines Dienstunfalls.

(3) Erkrankt eine Beamtin oder ein Beamter, die oder der nach der Art ihrer oder seiner dienstlichen Verrichtung der Gefahr der Erkrankung an bestimmten Krankheiten besonders ausgesetzt ist, an einer solchen Krankheit, so gilt dies als Dienstunfall, es sei denn, dass die Beamtin oder der Beamte sich die Krankheit außerhalb des Dienstes zugezogen hat. Die Erkrankung an einer solchen Krankheit gilt jedoch stets als Dienstunfall, wenn sie durch gesundheitsschädigende Verhältnisse verursacht worden ist, denen die Beamtin oder der Beamte am Ort des dienstlich angeordneten Aufenthaltes im Ausland besonders ausgesetzt war. Die in Betracht kommenden Krankheiten ergeben sich aus der Anlage 1 zur Berufskrankheiten-Verordnung vom 31. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2623) in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Dem durch Dienstunfall verursachten Körperschaden ist ein Körperschaden gleichzusetzen, den eine Beamtin oder ein Beamter außerhalb des Dienstes erleidet, wenn sie oder er im Hinblick auf pflichtgemäßes dienstliches Verhalten oder wegen ihrer oder seiner Eigenschaft als Beamtin oder Beamter angegriffen wird. Gleichzuachten ist ferner ein Körperschaden, den eine Beamtin oder ein Beamter im Ausland erleidet, wenn sie oder er bei Kriegshandlungen, Aufruhr oder Unruhen, denen sie oder er am Ort ihres oder seines dienstlich angeordneten Aufenthaltes im Ausland besonders ausgesetzt war, angegriffen wird.

(5) Unfallfürsorge wie bei einem Dienstunfall kann auch gewährt werden, wenn eine Beamtin oder ein Beamter, die oder der zur Wahrnehmung einer Tätigkeit, die

öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient, beurlaubt worden ist und in Ausübung oder infolge dieser Tätigkeit einen Körperschaden erleidet.

(6) BremBeamtVG

Es wird vermutet, dass eine nachstehend benannte psychische Störung durch einen Unfall im Sinne der Absätze 1, 4 und 5 sowie § 35 verursacht worden ist, wenn durch eine Fachärztin oder einen Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, der durch die oberste Dienstbehörde oder eine von ihr bestimmte Stelle bestimmt worden ist, festgestellt wird, dass die Störung innerhalb von fünf Jahren nach einem Unfallereignis eingetreten ist, und die erkrankte Beamtin oder der erkrankte Beamte während des dienstlichen Ereignisses der Gefahr einer solchen Störung in besonderer Weise ausgesetzt war:

- 1. posttraumatische Belastungsstörung,**
- 2. Anpassungsstörung,**
- 3. sonstige Reaktion auf schwere Belastung,**
- 4. Angststörung,**
- 5. somatoforme Störung,**
- 6. akute vorübergehende psychotische Störung.**

Der Gefahr einer psychischen Störung im Sinne des Satzes 1 in besonderer Weise ausgesetzt waren Beamtinnen und Beamte, die an einem Einsatz teilgenommen haben, bei dem Waffen eingesetzt wurden oder die von einem solchen Einsatz betroffen oder einer vergleichbaren Belastung ausgesetzt waren.

§ 35

Einsatzversorgung

(1) Unfallfürsorge wie bei einem Dienstunfall wird auch dann gewährt, wenn eine Beamtin oder ein Beamter auf Grund eines in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetretenen Unfalls oder einer derart eingetretenen Erkrankung im Sinne des § 34 bei einer besonderen Verwendung im Ausland eine gesundheitliche Schädigung erleidet (Einsatzunfall). Eine besondere Verwendung im Ausland ist eine Verwendung, die auf Grund eines Übereinkommens oder einer Vereinbarung mit einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung oder mit einem auswärtigen Staat auf Beschluss der Bundesregierung im Ausland oder außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes auf Schiffen oder in Luftfahrzeugen stattfindet, oder eine Verwendung im Ausland oder außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes auf Schiffen oder in Luftfahrzeugen mit vergleichbar gesteigerter Gefährdungslage. Die besondere Verwendung im Ausland beginnt mit dem Eintreffen im Einsatzgebiet und endet mit dem Verlassen des Einsatzgebietes.

(2) Gleiches gilt, wenn bei einer Beamtin oder einem Beamten eine Erkrankung oder ihre Folgen oder ein Unfall auf gesundheitsschädigende oder sonst vom Inland wesentlich abweichende Verhältnisse bei einer Verwendung im Sinne des Absatzes 1 zurückzuführen sind oder wenn eine gesundheitliche Schädigung bei dienstlicher Verwendung im Ausland auf einen Unfall oder eine Erkrankung im Zusammenhang mit einer Verschleppung oder einer Gefangenschaft zurückzuführen ist oder darauf beruht, dass die Beamtin oder der Beamte aus sonstigen mit dem Dienst zusammenhängenden Gründen dem Einflussbereich des Dienstherrn entzogen ist.

(3) § 34 Absatz 5 gilt entsprechend.

(4) Die Unfallfürsorge ist ausgeschlossen, wenn sich die Beamtin oder der Beamte grob fahrlässig der Gefährdung ausgesetzt oder Gründe für eine Verschleppung, Gefangenschaft oder sonstige Einflussbereichsentziehung herbeigeführt hat, es sei denn, dass der Ausschluss für sie oder ihn eine unbillige Härte wäre.

(5) § 40 Absatz 3 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Vmhundertsatzes „71,75“ der Vmhundertsatz „75“ tritt.

§ 36

Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen

Sind bei einem Dienstunfall Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände, die die Beamtin oder der Beamte mit sich geführt hat, beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen, so kann dafür Ersatz geleistet werden. Anträge auf Gewährung von Sachschadenersatz nach Satz 1 sind innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten zu stellen. Sind durch die erste Hilfeleistung nach dem Unfall besondere Kosten entstanden, so ist der Beamtin oder dem Beamten der nachweisbar notwendige Aufwand zu ersetzen.

§ 37

Heilverfahren

(1) Der Anspruch einer oder eines durch Dienstunfall Verletzten auf ein Heilverfahren wird dadurch erfüllt, dass ihr oder ihm die notwendigen und angemessenen Kosten erstattet werden.

(2) Das Heilverfahren umfasst

1. die ärztliche, zahnärztliche und psychotherapeutische Behandlung,
2. die Krankenhausbehandlung,
3. die Durchführung von Rehabilitationsmaßnahmen,
4. die Heilbehandlungen,

5. die Versorgung mit Arznei- und Heilmitteln,
6. die Versorgung mit orthopädischen und anderen Hilfsmitteln sowie Körperersatzstücken,
7. die Pflege (§ 38).

Aufwendungen für Wahlleistungen bei stationärer Behandlung im Krankenhaus sind nicht erstattungsfähig.

(3) Die oder der Verletzte ist verpflichtet, sich einer Krankenhausbehandlung zu unterziehen, wenn sie nach einer Stellungnahme einer Ärztin oder eines Arztes, die oder der durch die Dienstbehörde bestimmt wird, zur Sicherung des Heilerfolges notwendig ist. Die Dienstbehörde ist unverzüglich über den Beginn einer Krankenhausbehandlung zu informieren.

(4) Die oder der Verletzte ist verpflichtet, sich einer ärztlichen Behandlung zu unterziehen, es sei denn, dass sie mit einer erheblichen Gefahr für Leben oder Gesundheit der oder des Verletzten verbunden ist. Das Gleiche gilt für eine Operation dann, wenn sie keinen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeutet.

(5) Ist die oder der Verletzte an den Folgen des Dienstunfalls verstorben, so werden die notwendigen Kosten für die Überführung und die Bestattung in angemessener Höhe erstattet. Die Erstattung der Kosten der Überführung kann ganz oder teilweise versagt werden, wenn der Tod während eines nicht mit der dienstlichen Tätigkeit zusammenhängenden Aufenthaltes im Ausland eingetreten ist. Auf den Erstattungsbetrag nach Satz 1 ist Sterbegeld nach § 22 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 1 zu 40 vom Hundert seines Bruttobetrages und Sterbegeld nach § 22 Absatz 2 Nummer 2 in voller Höhe anzurechnen. Satz 3 gilt nicht, wenn die Kosten der Überführung und Bestattung von einer Erbin oder einem Erben zu tragen sind, die oder der keinen Anspruch auf Sterbegeld hat.

(6) Verursachen die Folgen des Dienstunfalls außergewöhnliche Kosten für Kleider- und Wäscheverschleiß, so sind diese in angemessenem Umfang zu ersetzen.

(7) Das Nähere über Inhalt, Umfang und Durchführung des Heilverfahrens regelt der Senat durch Rechtsverordnung. Insbesondere können Festlegungen über

1. Voraussetzungen, Höchstbeträge und das Verfahren der Aufwendungserstattung,
2. den Ausschluss von Behandlungsmethoden, Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln,
3. die Notwendigkeit von Voranerkennungsverfahren,
4. die Einholung von Gutachten zur Notwendigkeit beantragter Maßnahmen oder der Angemessenheit der Aufwendungen,
5. die Beschränkung der Erstattung von Aufwendungen, die außerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union entstanden sind

getroffen werden. Solange der Senat von der Ermächtigung nach Satz 1 keinen Gebrauch macht, findet die Heilverfahrensverordnung vom 25. April 1979 (BGBl. I S. 502) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung weiterhin Anwendung, soweit Vorschriften dieses Gesetzes nicht entgegenstehen.

§ 38

Pflegekosten und Hilflosigkeitszuschlag

(1) Ist die oder der Verletzte infolge des Dienstunfalls so hilflos, dass sie oder er nicht ohne fremde Hilfe und Pflege auskommen kann, so sind die Kosten einer notwendigen Pflege in angemessenem Umfang zu erstatten.

(2) Nach dem Beginn des Ruhestandes ist der oder dem Verletzten auf Antrag für die Dauer der Hilflosigkeit ein Zuschlag zu dem Unfallruhegehalt bis zum Erreichen der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zu gewähren; die Kostenerstattung nach Absatz 1 entfällt.

§ 39

Unfallausgleich

(1) Liegt ein wesentlicher Grad der Schädigungsfolgen von mindestens 25, der durch einen Dienstunfall verursacht worden ist, länger als sechs Monate vor, so erhält der oder die Verletzte, solange dieser Zustand andauert, neben den Dienstbezügen, den Anwärterbezügen oder dem Ruhegehalt einen Unfallausgleich. Dieser wird in Höhe der Grundrente nach § 31 Absatz 1 bis 3 des Bundesversorgungsgesetzes gewährt.

(2) Der Grad der Schädigungsfolgen ist nach den allgemeinen Auswirkungen der Funktionsbeeinträchtigungen, die durch die als Schädigungsfolge anerkannten körperlichen, geistigen oder seelischen Gesundheitsstörungen bedingt sind, in allen Lebensbereichen zu beurteilen. Bei der Bewertung des Grades der Schädigung ist die Verordnung zur Durchführung des § 1 Abs. 1 und 3, des § 30 Abs. 1 und des § 35 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes (Versorgungsmedizin-Verordnung) vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2412), zuletzt geändert am 11. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2122), in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Eine wissenschaftlich anerkannte Klassifikation ist der Bewertung des Grades der Schädigung zugrunde zu legen, sofern sie der Versorgungsmedizin-Verordnung nicht widerspricht; bestehen mehrere solcher Klassifikationen, wird im Gutachten festgelegt, welche dieser Klassifikationen zugrunde gelegt wird. Hat bei Eintritt des Dienstunfalls ein abschätzbarer Grad der Schädigungsfolgen bereits bestanden, so ist für die Berechnung des Unfallausgleichs von dem individuellen Grad der Schädigungsfolgen der oder des Verletzten, der unmittelbar vor dem Eintritt des Dienstunfalls bestand, auszugehen und zu ermitteln, welcher Teil dieses individuellen Grades der Schädigungsfolgen durch den Dienstunfall eingetreten ist. Beruht der frühere Grad der Schädigungsfolgen auf einem Dienstunfall, so kann ein einheitlicher Unfallausgleich festgesetzt werden. Für äußere Körperschäden können Mindestgrade festgelegt werden.

(3) Der Unfallausgleich wird neu festgestellt, wenn in den Verhältnissen, die für die Feststellung maßgebend gewesen sind, eine wesentliche Änderung eingetreten ist. Zu diesem Zweck ist die Beamtin oder der Beamte verpflichtet, sich auf Anordnung der obersten Dienstbehörde durch eine von ihr bestimmte Ärztin oder einen von ihr bestimmten Arzt untersuchen zu lassen.

(4) Der Unfallausgleich wird auch während einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge gewährt.

§ 40

Unfallruhegehalt

(1) Ist die Beamtin oder der Beamte infolge des Dienstunfalls dienstunfähig geworden und in den Ruhestand versetzt worden, so erhält sie oder er Unfallruhegehalt.

(2) Wird eine Beamtin oder ein Beamter aufgrund eines Dienstunfalls nach Absatz 1 vor Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt, wird zur Berechnung des Unfallruhegehalts der ruhegehaltfähigen Dienstzeit nur die Hälfte der Zurechnungszeit nach § 15 Absatz 1 hinzugerechnet; § 15 Absatz 3 gilt entsprechend.

(3) Der Ruhegehaltssatz nach § 16 Absatz 1 erhöht sich um 20 vom Hundert. Das Unfallruhegehalt beträgt mindestens 66,67 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und darf 71,75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht übersteigen. Es darf nicht hinter 71,75 vom Hundert der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4 zurückbleiben; § 16 Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 41

Erhöhtes Unfallruhegehalt

(1) Setzt sich eine Beamtin oder ein Beamter bei Ausübung einer Diensthandlung einer damit verbundenen besonderen Lebensgefahr aus und erleidet sie oder er infolge dieser Gefährdung einen Dienstunfall, so sind bei der Bemessung des Unfallruhegehaltes 80 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der übernächsten Besoldungsgruppe zugrunde zu legen, wenn sie oder er infolge dieses Dienstunfalls dienstunfähig geworden und in den Ruhestand getreten ist sowie der Grad der Schädigungsfolgen im Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand infolge des Dienstunfalls mindestens 50 beträgt. Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass sich die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge für Beamtinnen und Beamte

1. der Laufbahngruppe 1 mit dem ersten Einstiegsamt mindestens nach der Besoldungsgruppe A 7,
2. der Laufbahngruppe 1 mit dem zweiten Einstiegsamt mindestens nach der Besoldungsgruppe A 9,

3. der Laufbahngruppe 2 mit dem ersten Einstiegsamt mindestens nach der Besoldungsgruppe A 12 und
4. der Laufbahngruppe 2 mit dem zweiten Einstiegsamt mindestens nach der Besoldungsgruppe A 16

bemessen.

(2) Unfallruhegehalt nach Absatz 1 wird auch gewährt, wenn die Beamtin oder der Beamte

1. in Ausübung des Dienstes durch einen rechtswidrigen Angriff oder
2. außerhalb ihres oder seines Dienstes durch einen Angriff im Sinne des § 34 Absatz 4

einen Dienstunfall mit den in Absatz 1 genannten Folgen erleidet.

(3) Unfallruhegehalt nach Absatz 1 wird auch gewährt, wenn eine Beamtin oder ein Beamter einen Einsatzunfall oder ein diesem gleichstehendes Ereignis im Sinne des § 35 erleidet und sie oder er infolge des Einsatzunfalls oder des diesem gleichstehenden Ereignisses dienstunfähig geworden und in den Ruhestand getreten ist sowie im Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand infolge des Einsatzunfalls oder des diesem gleichstehenden Ereignisses einen Grad der Schädigungsfolgen von mindestens 50 erlangt hat.

§ 42

Unterhaltsbeitrag für frühere Beamtinnen und Beamte, frühere Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte

(1) Eine frühere Beamtin oder ein früherer Beamter, die oder der durch einen Dienstunfall verletzt wurde und deren oder dessen Beamtenverhältnis nicht durch Eintritt in den Ruhestand geendet hat, erhält neben dem Heilverfahren (§ 37 und § 38) für die Dauer eines durch den Dienstunfall verursachten Grades der Schädigungsfolgen einen Unterhaltsbeitrag.

(2) Der Unterhaltsbeitrag beträgt

1. bei einem Grad der Schädigungsfolgen von 100
66,67 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach Absatz 4,
2. bei einem Grad der Schädigungsfolgen von mindestens 25:
den diesem Grad entsprechenden prozentualen Teil des Unterhaltsbeitrages nach Nummer 1.

(3) Im Falle des Absatzes 2 Nummer 2 kann der Unterhaltsbeitrag, solange die oder der Verletzte aus Anlass des Unfalls unverschuldet arbeitslos ist, bis auf den Betrag nach Nummer 1 erhöht werden. Bei Hilflosigkeit der oder des Verletzten gilt § 38 entsprechend.

(4) Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bestimmen sich nach § 5 Absatz 1. Bei einer früheren Beamtin oder einem früheren Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst sind die Dienstbezüge zugrunde zu legen, die sie oder er bei der Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten auf Probe zuerst erhalten hätte; das gleiche gilt bei einer früheren Beamtin oder einem früheren Beamten des Polizeivollzugsdienstes auf Widerruf mit Dienstbezügen. Ist die Beamtin oder der Beamte wegen Dienstunfähigkeit infolge des Dienstunfalls entlassen worden, gilt § 5 Absatz 2 entsprechend. Der Unterhaltsbeitrag für eine frühere Beamtin oder einen früheren Beamten auf Widerruf in einem Amt, das die Arbeitskraft nur nebenbei beanspruchte, ist nach billigem Ermessen festzusetzen.

(5) Ist die Beamtin oder der Beamte wegen Dienstunfähigkeit infolge des Dienstunfalls entlassen worden, darf der Unterhaltsbeitrag nach Absatz 2 Nummer 1 nicht hinter dem Mindestunfallruhegehalt (§ 40 Absatz 3 Satz 3) zurückbleiben. Ist die Beamtin oder der Beamte wegen Dienstunfähigkeit infolge eines Dienstunfalls der in § 41 bezeichneten Art entlassen worden und beträgt der Grad der Schädigungsfolgen der Beamtin oder des Beamten infolge des Dienstunfalls im Zeitpunkt der Entlassung mindestens 50, treten an die Stelle des Mindestunfallruhegehaltes 80 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, die sich bei sinngemäßer Anwendung des § 41 ergibt. Absatz 4 Satz 4 gilt entsprechend.

(6) Zum Zwecke der Nachprüfung des Grades der Schädigungsfolgen ist die frühere Beamtin oder der frühere Beamte verpflichtet, sich auf Anordnung der obersten Dienstbehörde durch eine von ihr bestimmte Ärztin oder einen von ihr bestimmten Arzt untersuchen zu lassen.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend für eine frühere Ruhestandsbeamtin oder einen früheren Ruhestandsbeamten, die oder der durch einen Dienstunfall verletzt wurde und ihre oder seine Rechte als Ruhestandsbeamtin oder Ruhestandsbeamter verloren hat oder der oder dem das Ruhegehalt aberkannt worden ist.

(8) Der Anspruch nach Absatz 1 erlischt ab der Gewährung von Altersgeld.

§ 43

Unterhaltsbeitrag bei Schädigung eines ungeborenen Kindes

(1) Der Unterhaltsbeitrag wird im Fall des § 33 Absatz 1 Satz 2 und 3 für die Dauer der durch einen Dienstunfall der Mutter verursachten Grad der Schädigungsfolgen gewährt

1. bei einem Grad der Schädigungsfolgen von 100 in Höhe des Mindestunfallwaisengeldes nach § 44 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 40 Absatz 3 Satz 3,
2. bei einem Grad der Schädigungsfolgen von mindestens 25 in Höhe eines diesem Grad entsprechenden prozentualen Teils des Unterhaltsbeitrages nach Nummer 1.

(2) § 42 Absatz 6 gilt entsprechend. Bei Minderjährigen wird der Grad der Schädigungsfolgen nach den Auswirkungen bemessen, die sich bei Erwachsenen mit gleichem Gesundheitsschaden ergeben würden. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, Untersuchungen zu ermöglichen.

(3) Der Unterhaltsbeitrag beträgt vor Vollendung des 14. Lebensjahres 30 vom Hundert, vor Vollendung des 18. Lebensjahres 50 vom Hundert der Sätze nach Absatz 1.

(4) Der Anspruch auf Unterhaltsbeitrag ruht insoweit, als während einer Heimpflege von mehr als einem Kalendermonat Pflegekosten gemäß § 38 Absatz 1 erstattet werden.

(5) Hat eine unterhaltsbeitragsberechtigte Person Anspruch auf Waisengeld nach diesem Gesetz, wird nur der höhere Versorgungsbezug gezahlt.

§ 44

Unfall-Hinterbliebenenversorgung

(1) Ist eine Beamtin oder ein Beamter, die oder der Unfallruhegehalt erhalten hätte, oder eine Ruhestandsbeamtin oder ein Ruhestandsbeamter, die oder der Unfallruhegehalt bezog, an den Folgen des Dienstunfalls verstorben, so erhalten die Hinterbliebenen Unfall-Hinterbliebenenversorgung. Für diese gelten folgende besondere Vorschriften:

1. Das Witwen- oder Witwergeld beträgt 60 vom Hundert des Unfallruhegehalts (§§ 40, 41).
2. Das Waisengeld beträgt für jedes waisengeldberechtigte Kind (§ 27) 30 vom Hundert des Unfallruhegehalts. Es wird auch elternlosen Enkelinnen und Enkeln gewährt, deren Unterhalt zur Zeit des Dienstunfalls ganz oder überwiegend durch die Verstorbene oder den Verstorbenen bestritten wurde.

(2) Ist eine Ruhestandsbeamtin oder ein Ruhestandsbeamter, die oder der Unfallruhegehalt bezog, nicht an den Folgen des Dienstunfalls verstorben, so steht den Hinterbliebenen nur Versorgung nach den §§ 20 bis 31 zu; diese Bezüge sind unter Zugrundelegung des Unfallruhegehalts zu berechnen.

§ 45

Unterhaltsbeitrag für Verwandte der aufsteigenden Linie

Verwandten der aufsteigenden Linie, deren Unterhalt zur Zeit des Dienstunfalls ganz oder überwiegend durch die Verstorbene oder den Verstorbenen (§ 44 Absatz 1) bestritten wurde, ist für die Dauer der Bedürftigkeit ein Unterhaltsbeitrag von zusammen 30 vom Hundert des Unfallruhegehalts zu gewähren, mindestens jedoch 40 vom Hundert des in § 40 Absatz 3 Satz 3 genannten Betrages. Sind mehrere Personen dieser Art vorhanden, so wird der Unterhaltsbeitrag den Eltern vor

den Großeltern gewährt; an die Stelle eines verstorbenen Elternteils treten dessen Eltern.

§ 46

Unterhaltsbeitrag für Hinterbliebene

(1) Ist in den Fällen des § 42 die frühere Beamtin, der frühere Beamte, die frühere Ruhestandsbeamtin oder der frühere Ruhestandsbeamte an den Folgen des Dienstunfalls verstorben, so erhalten die Hinterbliebenen einen Unterhaltsbeitrag in Höhe des Witwen-, Witwer- und Waisengeldes, das sich nach den allgemeinen Vorschriften unter Zugrundelegung des Unterhaltsbeitrages nach § 42 Absatz 2 Nummer 1 ergibt.

(2) Ist die frühere Beamtin, der frühere Beamte, die frühere Ruhestandsbeamtin oder der frühere Ruhestandsbeamte nicht an den Folgen des Dienstunfalls verstorben, so kann ihren oder seinen Hinterbliebenen ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Witwen-, Witwer- und Waisengeldes bewilligt werden, das sich nach den allgemeinen Vorschriften unter Zugrundelegung des Unterhaltsbeitrags ergibt, den die oder der Verstorbene im Zeitpunkt ihres oder seines Todes bezogen hat.

(3) Für die Hinterbliebenen einer Beamtin oder eines Beamten, die oder der an den Unfallfolgen verstorben ist, gilt Absatz 1 entsprechend, wenn nicht Unfall-Hinterbliebenenversorgung nach § 44 zusteht.

(4) § 25 gilt entsprechend.

§ 47

Höchstgrenzen der Hinterbliebenenversorgung

Die Unfallversorgung der Hinterbliebenen (§§ 44 bis 46) darf insgesamt die Bezüge (Unfallruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag) nicht übersteigen, die die oder der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können. Abweichend von Satz 1 sind in den Fällen des § 41 als Höchstgrenze mindestens die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der übernächsten anstelle der von der oder dem Verstorbenen tatsächlich erreichten Besoldungsgruppe zugrunde zu legen. § 29 ist entsprechend anzuwenden. Der Unfallausgleich (§ 39) sowie der Zuschlag bei Hilflosigkeit (§ 38 Absatz 2) oder bei Arbeitslosigkeit (§ 42 Absatz 3 Satz 1) bleiben sowohl bei der Berechnung des Unterhaltsbeitrages nach § 46 als auch bei der vergleichenden Berechnung nach § 29 außer Betracht.

§ 48

Einmalige Unfallentschädigung und einmalige Entschädigung

(1) Eine Beamtin oder ein Beamter, die oder der einen Dienstunfall der in § 41 bezeichneten Art erleidet, erhält eine einmalige Unfallentschädigung, wenn von der obersten Dienstbehörde infolge des Unfalls ein dauerhafter Grad der

Schädigungsfolgen von mindestens 50 festgestellt wird. Die einmalige Unfallentschädigung hängt in ihrer Höhe vom Grad der Schädigungsfolgen ab und beträgt bei einem dauerhaften Grad der Schädigungsfolgen von

1. 50: 50 000 Euro,
2. 60: 60 000 Euro,
3. 70: 70 000 Euro,
4. 80: 80 000 Euro,
5. 90: 90 000 Euro,
6. 100: 100 000 Euro.

Spätere Veränderungen des Grades der Schädigungsfolgen bleiben unberücksichtigt.

(2) Ist eine Beamtin oder ein Beamter an den Folgen eines Dienstunfalls der in § 41 bezeichneten Art verstorben und hat sie oder er eine einmalige Unfallentschädigung nach Absatz 1 nicht erhalten, wird ihren oder seinen Hinterbliebenen eine einmalige Unfallentschädigung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährt:

1. Die Witwe oder der Witwer sowie die versorgungsberechtigten Kinder erhalten eine Entschädigung in Höhe von insgesamt 75 000 Euro.
2. Sind Anspruchsberechtigte im Sinne der Nummer 1 nicht vorhanden, so erhalten die Eltern und die in Nummer 1 bezeichneten, nicht versorgungsberechtigten Kinder eine Entschädigung in Höhe von insgesamt 20 000 Euro.
3. Sind Anspruchsberechtigte im Sinne der Nummer 1 und 2 nicht vorhanden, so erhalten die Großeltern sowie Enkelinnen und Enkel eine Entschädigung in Höhe von insgesamt 10 000 Euro.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn eine Beamtin oder ein Beamter, die oder der

1. als Helm- oder Schwimmtaucherin, Helm- oder Schwimmtaucher während des besonders gefährlichen Tauchdienstes,
2. als Angehörige oder Angehöriger des besonders gefährdeten Munitionsuntersuchungspersonals während des dienstlichen Umgangs mit Munition,
3. als Angehörige oder Angehöriger eines Polizeiverbandes bei einer besonders gefährlichen Diensthandlung im Einsatz oder in der Ausbildung dazu oder
4. im Einsatz beim Ein- oder Aushängen von Außenlasten bei einem Hubschrauber

einen Unfall erleidet, der nur auf die besonderen Verhältnisse des Dienstes nach den Nummern 1 bis 4 zurückzuführen ist. Den Personenkreis des Satzes 1 und die zum Dienst im Sinne des Satzes 1 gehörenden dienstlichen Verrichtungen bestimmt der Senat durch Rechtsverordnung. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für andere Angehörige des öffentlichen Dienstes, zu deren Dienstobliegenheiten Tätigkeiten der in Satz 1 Nummer 1 bis 4 bezeichneten Art gehören. Solange der Senat von der Ermächtigung nach Satz 2 keinen Gebrauch macht, findet die Verordnung über die einmalige Unfallentschädigung nach § 43 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes vom 24. Juni 1977 (BGBl. I S. 1011) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung weiterhin Anwendung.

(4) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn eine Beamtin, ein Beamter, eine andere Angehörige oder ein anderer Angehöriger des öffentlichen Dienstes einen Einsatzunfall erleidet oder ein diesem gleichstehendes Ereignis im Sinne des § 35 erleidet.

(5) Die Hinterbliebenen erhalten eine einmalige Entschädigung nach Maßgabe des Absatzes 2, wenn eine Beamtin, ein Beamter, eine andere Angehörige oder ein anderer Angehöriger des öffentlichen Dienstes an den Folgen eines Einsatzunfalls oder eines diesem gleichstehenden Ereignisses im Sinne des § 35 verstorben ist.

(6) Für eine einmalige Entschädigung nach den Absätzen 4 und 5 gelten die § 34 Absatz 5 und § 35 Absatz 4 entsprechend. Besteht auf Grund derselben Ursache Anspruch sowohl auf eine einmalige Unfallentschädigung nach den Absätzen 1 bis 3 als auch auf eine einmalige Entschädigung nach Absatz 4 oder 5, wird nur die einmalige Entschädigung gewährt.

(7) Eine Entschädigung aus einer Unfallversicherung, für die der Dienstherr die Beträge gezahlt hat, ist auf die Unfallentschädigung anzurechnen.

§ 49

Schadensausgleich in besonderen Fällen

(1) Schäden, die Beamtinnen und Beamten oder anderen Angehörigen des öffentlichen Dienstes während einer Verwendung im Sinne des § 35 Absatz 1 infolge von besonderen, vom Inland wesentlich abweichenden Verhältnissen, insbesondere infolge von Kriegshandlungen, kriegerischen Ereignissen, Aufruhr, Unruhen oder Naturkatastrophen oder als Folge der Ereignisse nach § 35 Absatz 2 entstehen, werden ihnen in angemessenem Umfang ersetzt. Gleiches gilt für Schäden der Beamtinnen und Beamten oder anderen Angehörigen des öffentlichen Dienstes durch einen Gewaltakt gegen staatliche Amtsträger, Einrichtungen oder Maßnahmen, wenn die Beamtinnen und Beamten oder andere Angehörige des öffentlichen Dienstes von dem Gewaltakt in Ausübung des Dienstes oder wegen ihrer Eigenschaft als Beamtinnen und Beamte oder andere Angehörige des öffentlichen Dienstes betroffen sind.

(2) Im Falle einer Verwendung im Sinne des § 35 Absatz 1 wird Beamtinnen und Beamten oder anderen Angehörigen des öffentlichen Dienstes ein angemessener Ausgleich auch für Schäden infolge von Maßnahmen einer ausländischen Regierung, die sich gegen die Bundesrepublik Deutschland richten, gewährt.

(3) Sind Beamtinnen oder Beamte oder andere Angehörige des öffentlichen Dienstes an den Folgen des schädigenden Ereignisses der in Absatz 1 oder 2 bezeichneten Art verstorben, wird ein angemessener Ausgleich gewährt

1. der Witwe oder dem Witwer sowie den versorgungsberechtigten Kindern,
2. den Eltern sowie den nicht versorgungsberechtigten Kindern, wenn Hinterbliebene der in Nummer 1 bezeichneten Art nicht vorhanden sind.

Der Ausgleich für ausgefallene Versicherungen wird der natürlichen Person gewährt, die die Beamtin, der Beamte oder die oder der andere Angehörige des öffentlichen Dienstes im Versicherungsvertrag begünstigt hat.

(4) Der Schadensausgleich nach den Absätzen 1 bis 3 wird nur einmal gewährt. Wird er auf Grund derselben Ursache nach § 63b des Soldatenversorgungsgesetzes vorgenommen, sind die Absätze 1 bis 3 nicht anzuwenden.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind auch auf Schäden bei dienstlicher Verwendung im Ausland anzuwenden, die im Zusammenhang mit einer Verschleppung oder einer Gefangenschaft entstanden sind oder darauf beruhen, dass die oder der Geschädigte aus sonstigen mit dem Dienst zusammenhängenden Gründen dem Einflussbereich des Dienstherrn entzogen ist.

(6) Für den Schadensausgleich gelten § 34 Absatz 5 und § 35 Absatz 4 entsprechend.

§ 50

Nichtgewährung von Unfallfürsorge

(1) Unfallfürsorge wird nicht gewährt, wenn die oder der Verletzte den Dienstunfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

(2) Hat die oder der Verletzte eine die Heilbehandlung betreffende Anordnung ohne gesetzlichen oder sonstigen wichtigen Grund nicht befolgt und wird dadurch ihre oder seine Dienst- oder Erwerbsfähigkeit ungünstig beeinflusst, so kann ihr oder ihm die oberste Dienstbehörde die Unfallfürsorge insoweit versagen. Die oder der Verletzte ist auf diese Folgen schriftlich hinzuweisen.

(3) Hinterbliebenenversorgung nach den Unfallfürsorgevorschriften wird im Falle des § 26 Absatz 1 nicht gewährt.

§ 51

Meldung und Untersuchungsverfahren

(1) Unfälle, aus denen Unfallfürsorgeansprüche nach diesem Gesetz entstehen können, sind innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren nach dem Eintritt des Unfalls bei der oder dem Dienstvorgesetzten der oder des Verletzten zu melden. § 36 Satz 2 bleibt unberührt. Die Frist nach Satz 1 gilt auch dann als gewahrt, wenn der

Unfall bei der für den Wohnort der oder des Berechtigten zuständigen unteren Verwaltungsbehörde gemeldet worden ist.

(2) Nach Ablauf der Ausschlussfrist wird Unfallfürsorge nur gewährt, wenn seit dem Unfall noch nicht zehn Jahre vergangen sind und gleichzeitig glaubhaft gemacht wird, dass mit der Möglichkeit einer den Anspruch auf Unfallfürsorge begründenden Folge des Unfalls nicht habe gerechnet werden können oder dass die oder der Berechtigte durch außerhalb ihres oder seines Willens liegende Umstände gehindert worden ist, den Unfall zu melden. Die Meldung muss, nachdem mit der Möglichkeit einer den Anspruch auf Unfallfürsorge begründenden Folge des Unfalls gerechnet werden konnte oder das Hindernis für die Meldung weggefallen ist, innerhalb dreier Monate erfolgen. Die Unfallfürsorge wird in diesen Fällen vom Tage der Meldung an gewährt; zur Vermeidung von Härten kann sie auch von einem früheren Zeitpunkt ab gewährt werden.

(3) Die oder der Dienstvorgesetzte hat jeden Unfall, der ihr oder ihm von Amts wegen oder durch Meldung der Beteiligten bekannt wird, sofort zu untersuchen. Die oberste Dienstbehörde entscheidet, ob ein Dienstunfall vorliegt und ob die oder der Verletzte den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Die Entscheidung ist der oder dem Verletzten oder ihren oder seinen Hinterbliebenen bekanntzugeben.

(4) Unfallfürsorge nach § 33 Absatz 1 Satz 2 wird nur gewährt, wenn der Unfall der Beamtin innerhalb der Fristen nach den Absätzen 1 und 2 gemeldet und als Dienstunfall anerkannt worden ist. Der Anspruch auf Unfallfürsorge nach § 33 Absatz 2 Satz 2 ist innerhalb von zwei Jahren vom Tag der Geburt an von den Sorgeberechtigten geltend zu machen. Absatz 2 gilt mit der Maßgabe, dass die Zehn-Jahres-Frist am Tag der Geburt zu laufen beginnt. Der Antrag muss, nachdem mit der Möglichkeit einer Schädigung durch einen Dienstunfall der Mutter während der Schwangerschaft gerechnet werden konnte oder das Hindernis für den Antrag weggefallen ist, innerhalb von drei Monaten gestellt werden.

§ 52

Begrenzung der Unfallfürsorgeansprüche

(1) Verletzte Beamtinnen oder Beamte und ihre Hinterbliebenen haben aus Anlass eines Dienstunfalls gegen den Dienstherrn nur die in den §§ 33 bis 49 geregelten Ansprüche. Sind Beamtinnen oder Beamte nach dem Dienstunfall in den Dienstbereich eines anderen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes versetzt worden, so richten sich die Ansprüche gegen diesen; das gleiche gilt in den Fällen des gesetzlichen Übertritts oder der Übernahme bei der Umbildung von Körperschaften. Satz 2 gilt in den Fällen, in denen Beamtinnen und Beamte aus dem Dienstbereich eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes zu einem Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes versetzt werden, mit der Maßgabe, dass die Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung finden.

(2) Weitergehende Ansprüche auf Grund allgemeiner gesetzlicher Vorschriften können gegen einen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Bundesgebiet oder gegen die in seinem Dienst stehenden Personen nur dann geltend gemacht werden, wenn der Dienstunfall

1. durch eine vorsätzliche unerlaubte Handlung einer solchen Person verursacht worden oder
2. bei der Teilnahme am allgemeinen Verkehr eingetreten

ist. Im Fall des Satzes 1 Nummer 2 sind Leistungen, die der Beamtin oder dem Beamten und ihren oder seinen Hinterbliebenen nach diesem Gesetz gewährt werden, auf diese weitergehenden Ansprüche anzurechnen; der Dienstherr, der Leistungen nach diesem Gesetz gewährt, hat keinen Anspruch auf Ersatz dieser Leistungen gegen einen anderen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Bundesgebiet.

(3) Ersatzansprüche gegen andere Personen bleiben unberührt.

(4) Auf laufende und einmalige Geldleistungen, die nach diesem Gesetz wegen eines Körper-, Sach- oder Vermögensschadens gewährt werden, sind Geldleistungen anzurechnen, die wegen desselben Schadens von anderer Seite erbracht werden. Hierzu gehören insbesondere Geldleistungen, die von Drittstaaten oder von zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen gewährt oder veranlasst werden. Nicht anzurechnen sind Leistungen privater Schadensversicherungen, die auf Beiträgen der Beamtinnen und Beamten oder anderen Angehörigen des öffentlichen Dienstes beruhen; dies gilt nicht in den Fällen des § 36.

Abschnitt VI

Übergangsgeld, Ausgleich

§ 53

Übergangsgeld

(1) Beamtinnen oder Beamte mit Dienstbezügen, die nicht auf eigenen Antrag entlassen werden, erhalten als Übergangsgeld nach vollendeter einjähriger Beschäftigungszeit das Einfache und bei längerer Beschäftigungszeit für jedes weitere volle Jahr ihrer Dauer die Hälfte, insgesamt höchstens das Sechsfache der zuletzt gewährten Dienstbezüge (§ 1 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung) des letzten Monats. § 5 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Das Übergangsgeld wird auch dann gewährt, wenn die Beamtin oder der Beamte im Zeitpunkt der Entlassung ohne Dienstbezüge beurlaubt war. Maßgebend sind die Dienstbezüge, die die Beamtin oder der Beamte im Zeitpunkt der Entlassung erhalten hätte.

(2) Als Beschäftigungszeit gilt die Zeit ununterbrochener hauptberuflicher entgeltlicher Tätigkeit (§ 10 Absatz 2) im Dienste desselben Dienstherrn oder der Verwaltung, deren Aufgaben der Dienstherr übernommen hat sowie im Falle der Versetzung die entsprechende Zeit im Dienste des früheren Dienstherrn; die vor einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge liegende Beschäftigungszeit wird mit berücksichtigt. Zeiten mit einer Ermäßigung der regelmäßigen Arbeitszeit sind nur zu dem Teil anzurechnen, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

(3) Das Übergangsgeld wird nicht gewährt, wenn

1. die Beamtin oder der Beamte wegen eines Verhaltens im Sinne der § 22 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 oder § 23 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2 und 3 Nummer 1 des Beamtenstatusgesetzes entlassen wird,
2. ein Unterhaltsbeitrag nach § 18 bewilligt wird,
3. die Beschäftigungszeit als ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet wird oder
4. die Beamtin oder der Beamte mit der Berufung in ein Richterverhältnis oder mit der Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten auf Zeit entlassen wird.

(4) Das Übergangsgeld wird in Monatsbeträgen für die der Entlassung folgende Zeit wie die Dienstbezüge gezahlt. Es ist längstens bis zum Ende des Monats zu zahlen, in dem die Beamtin oder der Beamte die für ihr oder sein Beamtenverhältnis bestimmte gesetzliche Altersgrenze erreicht hat. Beim Tode der Empfängerin oder des Empfängers ist der noch nicht ausgezahlte Betrag den Hinterbliebenen in einer Summe zu zahlen.

(5) Bezieht die entlassene Beamtin oder der entlassene Beamte Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen im Sinne des § 64 Absatz 6, verringert sich das Übergangsgeld um den Betrag dieser Einkünfte.

§ 54

Übergangsgeld für entlassene politische Beamtinnen und Beamte

(1) Eine Beamtin oder ein Beamter, die oder der aus einem Amt im Sinne des § 30 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit §§ 37 und 106 Absatz 2 des Bremischen Beamtengesetzes nicht auf eigenen Antrag entlassen wird, erhält ein Übergangsgeld in Höhe von 71,75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, in der sie oder er sich zur Zeit der Entlassung befunden hat. § 4 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung gilt entsprechend.

(2) Das Übergangsgeld wird für die Dauer der Zeit, die das Amt, aus dem die Beamtin oder der Beamte entlassen worden ist, übertragen war, mindestens für die Dauer von sechs Monaten, längstens für die Dauer von drei Jahren, gewährt.

(3) § 53 Absatz 3 Nummer 1 bis 4 und Absatz 4 gilt entsprechend.

(4) Bezieht die entlassene Beamtin oder der entlassene Beamte Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen im Sinne des § 64 Absatz 6, so verringern sich die in entsprechender Anwendung des § 4 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung fortgezählten Bezüge und das Übergangsgeld um den Betrag dieser Einkünfte; § 75 Nummer 11 findet keine Anwendung.

§ 55

Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen

(1) Beamtinnen und Beamte des Vollzugsdienstes und des Einsatzdienstes der Feuerwehr, die wegen Erreichens der für sie nach den §§ 108, 113 und 114 des Bremischen Beamtengesetzes geltenden besonderen Altersgrenze in den Ruhestand treten oder deren Eintritt in den Ruhestand über die für sie geltende besondere Altersgrenze hinausgeschoben wird, erhalten neben dem Ruhegehalt einen Ausgleich in Höhe von 4 091 Euro. Der Ausgleich ist in einer Summe zu zahlen

1. im Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand oder
2. im Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand nach Erreichen der besonderen Altersgrenze.

(2) Der Ausgleich wird nicht gewährt

1. neben einer einmaligen (Unfall-)Entschädigung nach § 48,
2. im Falle der Bewilligung von Urlaub bis zum Eintritt in den Ruhestand nach § 64 Absatz 1 Nummer 2 des Bremischen Beamtengesetzes.

(3) Schwebt zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand gegen die Beamtin oder den Beamten ein Verfahren auf Rücknahme der Ernennung oder ein Verfahren, das nach § 24 des Beamtenstatusgesetzes zum Verlust der Beamtenrechte führen könnte, oder ist gegen die Beamtin oder den Beamten Disziplinarlage erhoben worden, darf der Ausgleich erst nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens und nur gewährt werden, wenn kein Verlust der Versorgungsbezüge eingetreten ist. Die disziplinarrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

Abschnitt VII

Gemeinsame Vorschriften

§ 56

Zahlung der Versorgungsbezüge

(1) Die oberste Dienstbehörde setzt die Versorgungsbezüge, das Altersgeld sowie das Hinterbliebenenaltersgeld fest, bestimmt die Person der Zahlungsempfängerin oder des Zahlungsempfängers und entscheidet über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige oder altersgeldfähige Dienstzeit sowie über die Bewilligung von Versorgungsbezügen auf Grund von Kannvorschriften.

(2) Entscheidungen über die Bewilligung von Versorgungsbezügen auf Grund von Kannvorschriften dürfen erst beim Eintritt des Versorgungsfalles getroffen werden; vorherige Zusicherungen sind unwirksam. Ob Zeiten auf Grund der §§ 10 bis 12, 78

Absatz 9 und 79 Absatz 2 als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu berücksichtigen sind, soll bei der Berufung in das Beamtenverhältnis und bei einem Wechsel des Dienstherrn innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes entschieden werden; diese Entscheidungen stehen unter dem Vorbehalt eines Gleichbleibens der Rechtslage, die ihnen zugrunde liegt. Wechselt eine Beamtin oder ein Beamter in den Geltungsbereich dieses Gesetzes, soll zum Zeitpunkt des Wechsels eine Entscheidung nach Satz 2 getroffen werden.

(3) Die Versorgungsbezüge, Altersgeld und Hinterbliebenenaltersgeld sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, für die gleichen Zeiträume und im gleichen Zeitpunkt zu zahlen wie die Dienstbezüge der Beamtinnen und Beamten.

(4) Werden Versorgungsbezüge, Altersgeld oder Hinterbliebenenaltersgeld nach dem Tag der Fälligkeit gezahlt, so besteht kein Anspruch auf Verzugszinsen.

(5) Haben Versorgungsberechtigte, Altersgeldberechtigte oder Hinterbliebenenaltersgeldberechtigte ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes, so kann die oberste Dienstbehörde die Zahlung der Versorgungsbezüge, des Altersgeldes oder des Hinterbliebenenaltersgeldes von der Bestellung einer empfangsbevollmächtigten Person im Geltungsbereich des Grundgesetzes abhängig machen.

(6) Für die Zahlung der Versorgungsbezüge, des Altersgeldes oder des Hinterbliebenenaltersgeldes hat die Empfängerin oder der Empfänger auf Verlangen der zuständigen Behörde ein Konto anzugeben oder einzurichten, auf das die Überweisung erfolgen kann. Die Übermittlungskosten mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift auf dem Konto der Empfängerin oder des Empfängers trägt die Versorgungsbezüge, das Altersgeld oder das Hinterbliebenenaltersgeld zahlende Stelle; bei einer Überweisung der Versorgungsbezüge, des Altersgeldes oder des Hinterbliebenenaltersgeldes auf ein im Ausland geführtes Konto trägt die Empfängerin oder der Empfänger die Kosten und die Gefahr der Übermittlung der Versorgungsbezüge, des Altersgeldes oder Hinterbliebenenaltersgeldes sowie die Kosten einer Meldung nach § 59 der Außenwirtschaftsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1993 (BGBl I S. 1934, 2493) in der jeweils geltenden Fassung. Die Kontoeinrichtungs-, Kontoführungs- und Buchungsgebühren trägt die Empfängerin oder der Empfänger. Eine Auszahlung auf andere Weise kann nur zugestanden werden, wenn der Empfängerin oder dem Empfänger die Einrichtung oder Benutzung eines Kontos aus wichtigem Grund nicht zugemutet werden kann.

(7) Bei der Berechnung von Versorgungsbezügen, des Altersgeldes oder des Hinterbliebenenaltersgeldes sind die sich ergebenden Bruchteile eines Cents nach kaufmännischen Grundsätzen zu runden. Zwischenrechnungen werden jeweils auf zwei Dezimalstellen durchgeführt. Jeder Versorgungsbestandteil ist einzeln zu runden.

(8) Beträge von weniger als fünf Euro sind nur auf Antrag der oder des Empfangsberechtigten auszusahlen.

(9) Versorgungsberechtigte sowie Altersgeldberechtigte und Hinterbliebenenaltersgeldberechtigte haben auf Verlangen eine Lebensbescheinigung vorzulegen. Kommt die oder der Berechtigte der Verpflichtung

nach Satz 1 schuldhaft nicht nach, kann die Versorgung, das Altersgeld oder das Hinterbliebenenaltersgeld nach diesem Gesetz ganz oder teilweise auf Zeit oder dauerhaft entzogen werden.

§ 57

Familienzuschlag, Ausgleichsbetrag, jährliche Sonderzahlung

(1) Auf den Familienzuschlag (§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2) finden die für die Beamtinnen und Beamten geltenden Vorschriften des Besoldungsrechts Anwendung. Der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der nach dem Besoldungsrecht in Betracht kommenden Stufe des Familienzuschlags wird neben dem Ruhegehalt gezahlt. Er wird unter Berücksichtigung der nach den Verhältnissen der Beamtin, des Beamten, der Ruhestandsbeamtin oder des Ruhestandsbeamten für die Stufen des Familienzuschlags in Betracht kommenden Kinder neben dem Witwen- oder Witwergeld gezahlt, soweit die Witwe oder der Witwer Anspruch auf Kindergeld für diese Kinder hat oder ohne Berücksichtigung der §§ 64, 65 des Einkommensteuergesetzes oder der §§ 3, 4 des Bundeskindergeldgesetzes haben würde; soweit hiernach ein Anspruch auf den Unterschiedsbetrag nicht besteht, wird er neben dem Waisengeld gezahlt, wenn die Waise bei den Stufen des Familienzuschlags zu berücksichtigen ist oder zu berücksichtigen wäre, wenn die Beamtin, der Beamte, die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte noch lebte. Sind mehrere Anspruchsberechtigte vorhanden, wird der Unterschiedsbetrag auf die Anspruchsberechtigten nach der Zahl der auf sie entfallenden Kinder zu gleichen Teilen aufgeteilt.

(2) Neben dem Waisengeld wird ein Ausgleichsbetrag gezahlt, der dem Betrag für das erste Kind nach § 66 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes entspricht, wenn in der Person der Waise die Voraussetzungen des § 32 Absatz 1 bis 5 des Einkommensteuergesetzes erfüllt sind, Ausschlussgründe nach § 65 des Einkommensteuergesetzes nicht vorliegen, keine Person vorhanden ist, die nach § 62 des Einkommensteuergesetzes oder nach § 1 des Bundeskindergeldgesetzes anspruchsberechtigt ist, und die Waise keinen Anspruch auf Kindergeld nach § 1 Absatz 2 des Bundeskindergeldgesetzes hat. Der Ausgleichsbetrag gilt für die Anwendung der §§ 64 und 65 nicht als Versorgungsbezug. Im Falle des § 65 wird er nur zu den neuen Versorgungsbezügen gezahlt.

(3) Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger erhalten neben ihren Versorgungsbezügen für den Monat Dezember für jedes Kind, für das ihnen in Bezug auf den Monat Dezember ein Familienzuschlag gewährt wird, eine jährliche Sonderzahlung in Höhe von 25,56 Euro. Waisen, denen der Familienzuschlag zusteht, erhalten diese Sonderzahlung selbst. Bei der Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften ist die jährliche Sonderzahlung nach den Sätzen 1 und 2 und eine entsprechende Leistung, die die oder der Versorgungsberechtigte aus einer Erwerbstätigkeit oder zu den früheren Versorgungsbezügen erhält, entsprechend der gesetzlich bestimmten Zahlungsweise zu berücksichtigen. Die bei der Anwendung von Ruhensvorschriften maßgebenden Höchstgrenzen erhöhen sich um den in dem jeweiligen Monat gewährten Gesamtbetrag.

§ 58

Kindererziehungs- und Kindererziehungsergänzungszuschlag

(1) Hat eine Beamtin oder ein Beamter ein nach dem 31. Dezember 1991 geborenes Kind erzogen, erhöht sich ihr oder sein Ruhegehalt für jeden Monat einer ihr oder ihm zuzuordnenden Kindererziehungszeit um einen Kindererziehungszuschlag. Dies gilt nicht, wenn die Beamtin oder der Beamte wegen der Erziehung des Kindes in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig (§ 3 Satz 1 Nummer 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch) war und die allgemeine Wartezeit für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist.

(2) Die Kindererziehungszeit beginnt nach Ablauf des Monats der Geburt und endet nach 36 Kalendermonaten, spätestens jedoch mit dem Ablauf des Monats, in dem die Erziehung endet. Wird während dieses Zeitraums vom erziehenden Elternteil ein weiteres Kind erzogen, für das ihm eine Kindererziehungszeit zuzuordnen ist, wird die Kindererziehungszeit für dieses und jedes weitere Kind um die Anzahl der Kalendermonate der gleichzeitigen Erziehung verlängert.

(3) Für die Zuordnung der Kindererziehungszeit zu einem Elternteil (§ 56 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 3 Nummer 2 und 3 Erstes Buch Sozialgesetzbuch) gilt § 56 Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

(4) Die Höhe des Kindererziehungszuschlags ergibt sich aus der Anlage.

(5) Für Zeiten, für die kein Kindererziehungszuschlag zusteht, erhöht sich das Ruhegehalt um einen Kindererziehungsergänzungszuschlag, wenn

1. nach dem 31. Dezember 1991 liegende Zeiten der Erziehung eines Kindes bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres oder Zeiten der nichterwerbsmäßigen Pflege eines pflegebedürftigen Kindes (§ 3 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
 - a) mit entsprechenden Zeiten für ein anderes Kind zusammentreffen oder
 - b) mit Zeiten im Beamtenverhältnis, die als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, oder Zeiten nach § 60 Absatz 1 Satz 1 zusammentreffen,
2. für diese Zeiten kein Anspruch nach § 70 Absatz 3a Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch besteht und
3. der Beamtin oder dem Beamten die Zeiten nach Absatz 3 zuzuordnen sind.

(6) Die Höhe des Kindererziehungsergänzungszuschlags ergibt sich aus der Anlage.

(7) Das um den Kindererziehungszuschlag erhöhte Ruhegehalt darf nicht höher sein als das Ruhegehalt, das sich unter Berücksichtigung des Höchstruhegehaltssatzes und der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, ergeben würde. Der dem Grunde nach zu gewährende Kindererziehungsergänzungszuschlag wird nur in

Höhe des Differenzbetrages gezahlt, der sich aus dem um den Kindererziehungszuschlag erhöhten Ruhegehalt und der Höchstgrenze nach Satz 1 ergibt.

(8) Für die Anwendung des § 16 Absatz 2 sowie von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften gelten der Kindererziehungszuschlag und der Kindererziehungsergänzungszuschlag als Teil des Ruhegehalts. Die Zuschläge nach den Absätzen 1 und 5 erhöhen nicht das Mindestruhegehalt nach § 16 Absatz 3 Sätze 1 und 2 sowie das Mindestunfallruhegehalt nach § 40 Absatz 3 Sätze 2 und 3.

(9) Hat eine Beamtin oder ein Beamter vor der Berufung in ein Beamtenverhältnis ein vor dem 1. Januar 1992 geborenes Kind erzogen, gelten die Absätze 1 bis 4, 7 und 8 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Kindererziehungszeit zwölf Kalendermonate nach Ablauf des Monats der Geburt endet. Die §§ 249 und 249a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend.

§ 59

Kinderzuschlag zum Witwen- und Witwergeld

(1) Das Witwen- oder Witwergeld nach § 24 Absatz 1 erhöht sich für jeden Monat einer nach § 58 Absatz 3 zuzuordnenden Kindererziehungszeit bis zum Ablauf des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat, um einen Kinderzuschlag. Der Zuschlag ist Bestandteil der Versorgung. Satz 1 gilt nicht bei Bezügen nach § 24 Absatz 1 in Verbindung mit § 16 Absatz 3 Satz 2.

(2) War die Kindererziehungszeit dem vor Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes Verstorbenen zugeordnet, erhalten Witwen und Witwer den Kinderzuschlag anteilig mindestens für die Zeit, die bis zum Ablauf des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat, fehlt. Stirbt ein Beamter vor der Geburt des Kindes, sind der Berechnung des Kinderzuschlags 36 Kalendermonate zugrunde zu legen, wenn das Kind innerhalb von 300 Tagen nach dem Tod geboren wird. Ist das Kind später geboren, wird der Zuschlag erst nach Ablauf des in § 58 Absatz 2 Satz 1 genannten Zeitraums gewährt. Verstirbt das Kind vor Vollendung des dritten Lebensjahres, ist der Kinderzuschlag anteilig zu gewähren.

(3) Die Höhe des Kinderzuschlags ergibt sich aus der Anlage.

(4) § 58 Absatz 8 gilt entsprechend.

§ 60

Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlag

(1) War eine Beamtin oder ein Beamter nach § 3 Satz 1 Nummer 1a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch versicherungspflichtig, weil sie oder er eine pflegebedürftige Person nicht erwerbsmäßig gepflegt hat, wird für die Zeit der Pflege ein Pflegezuschlag zum Ruhegehalt gewährt. Dies gilt nicht, wenn die allgemeine Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist. Als Nachweis für die

Versicherungspflicht dient der Versicherungsverlauf des zuständigen Rentenversicherungsträgers.

(2) Die Höhe des Pflegezuschlags ergibt sich aus der Anlage.

(3) Hat eine Beamtin oder ein Beamter ein nach § 58 Absatz 3 zuzuordnendes pflegebedürftiges Kind nicht erwerbsmäßig gepflegt (§ 3 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch), wird neben dem Pflegezuschlag ein Kinderpflegeergänzungszuschlag gewährt. Dieser wird längstens für die Zeit bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des pflegebedürftigen Kindes und nicht neben einem Kindererziehungs- oder Kindererziehungsergänzungszuschlag nach § 58 oder einer Leistung nach § 70 Absatz 3a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gewährt. Die Höhe des Kinderpflegeergänzungszuschlags ergibt sich aus der Anlage.

(4) Das um den Pflegezuschlag und den Kinderpflegeergänzungszuschlag erhöhte Ruhegehalt darf nicht höher sein als das Ruhegehalt, das sich unter Berücksichtigung des Höchstruhegehaltssatzes und der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, ergeben würde. Der dem Grunde nach zu gewährende Kinderpflegeergänzungszuschlag wird nur in Höhe des Differenzbetrages gezahlt, der sich aus dem um den Pflegezuschlag erhöhten Ruhegehalt und der Höchstgrenze nach Satz 1 ergibt. Wird das Ruhegehalt durch Leistungen nach § 58 erhöht, werden Leistungen nach Satz 1 nur in Höhe des Differenzbetrages gezahlt, der sich aus dem aus Leistungen nach § 58 erhöhten Ruhegehalt und der Höchstgrenze nach Satz 1 ergibt. § 58 Absatz 8 gilt entsprechend.

§ 61

Vorübergehende Gewährung von Zuschlägen

(1) Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger erhalten vorübergehend Leistungen entsprechend den §§ 58 und 60, wenn

1. bis zum Beginn des Ruhestandes die allgemeine Wartezeit für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist,
2. sie wegen
 - a) Dienstunfähigkeit im Sinne des § 26 Absatz 1 Beamtenstatusgesetz in den Ruhestand versetzt worden sind,
 - b) Erreichens einer besonderen Altersgrenze gemäß §§ 108, 113 oder 114 des Bremischen Beamtengesetzes in den Ruhestand getreten sind,
3. entsprechende Leistungen nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch dem Grunde nach zustehen, jedoch vor dem Erreichen der maßgebenden Altersgrenze noch nicht gewährt werden,
4. sie einen Ruhegehaltssatz von 66,97 vom Hundert noch nicht erreicht haben,

5. kein Einkommen im Sinne des § 64 Absatz 6 Sätze 1 bis 4 bezogen werden; wobei das Einkommen außer Betracht bleibt, wenn es durchschnittlich im Monat 450 Euro nicht überschreitet.

Durch die Leistung nach Satz 1 darf der Betrag nicht überschritten werden, der sich bei Berechnung des Ruhegehalts mit einem Ruhehaltungssatz von 66,97 vom Hundert ergibt.

(2) Die Leistung entfällt spätestens mit Ablauf des Monats, in dem die Versorgungsempfängerin oder der Versorgungsempfänger die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (§§ 35 und 236 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) erreicht. Sie endet vorher, wenn die Versorgungsempfängerin oder der Versorgungsempfänger

1. eine Versichertenrente der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht, mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Rente, oder
2. ein Erwerbseinkommen über durchschnittlich im Monat 450 Euro hinaus bezieht, mit Ablauf des Tages vor Beginn der Erwerbstätigkeit.

(3) Die Leistung wird auf Antrag gewährt. Anträge, die innerhalb von drei Monaten nach dem Eintritt oder der Versetzung in den Ruhestand gestellt werden, gelten als zum Zeitpunkt des Eintritts oder der Versetzung in den Ruhestand gestellt. Wird der Antrag zu einem späteren Zeitpunkt gestellt, so wird die Leistung vom Beginn des Antragsmonats an gewährt.

§ 62

Abtretung, Verpfändung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

(1) Ansprüche auf Versorgungsbezüge sowie auf Altersgeld oder Hinterbliebenenaltersgeld können, wenn gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur insoweit abgetreten oder verpfändet werden, als sie der Pfändung unterliegen.

(2) Gegenüber Ansprüchen auf Versorgungsbezüge, Altersgeld oder Hinterbliebenenaltersgeld kann der Dienstherr oder ehemalige Dienstherr ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur in Höhe des pfändbaren Teils der Versorgungsbezüge, des Altersgeldes oder des Hinterbliebenenaltersgeldes geltend machen. Dies gilt nicht, soweit gegen die Versorgungsberechtigte, den Versorgungsberechtigten oder gegen die Empfängerin oder den Empfänger von Altersgeld oder Hinterbliebenenaltersgeld ein Anspruch auf Schadenersatz wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung besteht.

(3) Ansprüche auf Sterbegeld (§ 22), auf Erstattung der Kosten des Heilverfahrens (§ 37) und der Pflege (§ 38), auf Unfallausgleich (§ 39) sowie auf eine einmalige Unfallentschädigung (§ 48) und auf Schadensausgleich in besonderen Fällen (§ 49) können weder gepfändet noch abgetreten oder verpfändet werden. Forderungen des Dienstherrn gegen Verstorbene aus Vorschuss- oder Darlehensgewährungen sowie aus Überzahlungen von Dienst- oder Versorgungsbezügen können auf das Sterbegeld angerechnet werden.

§ 63

Rückforderung von Versorgungsbezügen

(1) Werden Versorgungsberechtigte, Altersgeldberechtigte oder Hinterbliebenenaltersgeldberechtigte durch eine gesetzliche Änderung mit rückwirkender Kraft schlechter gestellt, so sind die Unterschiedsbeträge nicht zu erstatten.

(2) Im Übrigen regelt sich die Rückforderung zu viel gezahlter Versorgungsbezüge sowie zu viel gezahlten Altersgeldes oder Hinterbliebenenaltersgeldes nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes der Zahlung steht es gleich, wenn der Mangel so offensichtlich war, dass die Empfängerin oder der Empfänger ihn hätte erkennen müssen. Von der Rückforderung kann aus Billigkeitsgründen mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde ganz oder teilweise abgesehen werden. Die Bewilligung von Versorgungsbezügen sowie von Altersgeld oder Hinterbliebenenaltersgeld kann von der Abgabe einer Abtretungserklärung über Sozialleistungen gemäß § 53 Absatz 2 Nummer 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch abhängig gemacht werden, wenn zu erwarten ist, dass es wegen auf die Bezüge anzurechnender Sozialleistungen zu einer Rückforderung kommen kann.

(3) Die Rückforderung von Beträgen von weniger als fünf Euro unterbleibt. Treffen mehrere Einzelbeträge zusammen, gilt die Grenze für die Gesamtrückforderung.

(4) Geldleistungen, die für die Zeit nach dem Tod des Versorgungsberechtigten auf ein Konto bei einem Geldinstitut überwiesen wurden, gelten als unter dem Vorbehalt der Rückforderung erbracht. Das Geldinstitut hat sie der überweisenden Stelle zurück zu überweisen, wenn diese sie als zu Unrecht erbracht zurückfordert. Eine Verpflichtung zur Rücküberweisung besteht nicht, soweit über den entsprechenden Betrag bei Eingang der Rückforderung bereits anderweitig verfügt wurde, es sei denn, dass die Rücküberweisung aus einem Guthaben erfolgen kann. Das Geldinstitut darf den überwiesenen Betrag nicht zur Befriedigung eigener Forderungen verwenden.

(5) Soweit Geldleistungen für die Zeit nach dem Tod des Versorgungsberechtigten zu Unrecht erbracht worden sind, haben die Personen, die die Geldleistungen in Empfang genommen oder über den entsprechenden Betrag verfügt haben, diesen Betrag der überweisenden Stelle zu erstatten, sofern er nicht nach Absatz 4 von dem Geldinstitut zurück überwiesen wird. Ein Geldinstitut, das eine Rücküberweisung mit dem Hinweis abgelehnt hat, dass über den entsprechenden Betrag bereits anderweitig verfügt wurde, hat der überweisenden Stelle auf Verlangen Namen und Anschrift der Personen, die über den Betrag verfügt haben, und etwaiger neuer Kontoinhaber zu benennen. Ein Anspruch gegen die Erben bleibt unberührt.

§ 64

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerb ersatzeinkommen

(1) Beziehen Versorgungsberechtigte Erwerbs- oder Erwerb ersatzeinkommen (Absatz 6), erhalten sie daneben ihre Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze.

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, Witwen und Witwer die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe des Eineinhalbfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4, zuzüglich des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 57 Absatz 1,
2. für Waisen 40 vom Hundert des Betrages, der sich nach Nummer 1 unter Berücksichtigung des ihnen zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 57 Absatz 1 ergibt,
3. für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, die wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, oder nach § 36 Absatz 2 des Bremischen Beamtengesetzes in den Ruhestand getreten sind, bis zum Ablauf des Monats, in dem die Regelaltersgrenze nach § 35 Absatz 1 oder 2 des Bremischen Beamtengesetzes erreicht wird,
 - a) 71,75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet,
 - b) mindestens ein Betrag in Höhe von 71,75 vom Hundert des Eineinhalbfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4,

zuzüglich des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 57 Absatz 1 sowie eines Betrages von 450 Euro.

(3) Die Höchstgrenze nach Absatz 2 ist für den jeweiligen Auszahlungsmonat um den nach § 57 Absatz 3 zu zahlenden Betrag zu erhöhen. Entsprechende Leistungen, die die oder der Versorgungsberechtigte aus einer Erwerbstätigkeit erhält, sind im jeweiligen Auszahlungsmonat zu berücksichtigen.

(4) Den Versorgungsberechtigten ist mindestens ein Betrag in Höhe von 20 vom Hundert des jeweiligen Versorgungsbezuges (§ 2) zu belassen. Satz 1 gilt nicht beim Bezug von Verwendungseinkommen, das mindestens aus derselben Besoldungsgruppe oder einer vergleichbaren Entgeltgruppe berechnet wird, aus der sich auch die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bestimmen. Für sonstiges in der Höhe vergleichbares Verwendungseinkommen gelten Satz 2 und Absatz 6 Satz 6 entsprechend.

(5) Bei der Ruhensberechnung zu einem Unterhaltsbeitrag nach § 42 ist mindestens ein Betrag als Versorgung zu belassen, der unter Berücksichtigung des

Grades der Schädigungsfolgen aufgrund des Dienstunfalls dem Unfallausgleich entspricht. Dies gilt nicht, wenn wegen desselben Unfalls Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz zusteht.

(6) Erwerbseinkommen sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit einschließlich Abfindungen, aus selbständiger Arbeit sowie aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft. Nicht als Erwerbseinkommen gelten

1. steuerfreie Aufwandsentschädigungen,
2. im Rahmen der Einkunftsarten nach Satz 1 anerkannte Betriebsausgaben und Werbungskosten nach dem Einkommensteuergesetz,
3. Jubiläumszuwendungen,
4. ein Unfallausgleich (§ 39),
5. steuerfreie Einnahmen für Leistungen zur Grundpflege oder hauswirtschaftlichen Versorgung sowie
6. Einkünfte aus Tätigkeiten, die einer schriftstellerischen, wissenschaftlichen, künstlerischen oder Vortragstätigkeit entsprechen.

Bei der Bestimmung des Erwerbseinkommens können Verluste in einer Einkunftsart Gewinne oder Überschüsse aus einer anderen Einkunftsart nicht vermindern. Erwerbsersatzeinkommen sind Leistungen, die auf Grund oder in entsprechender Anwendung öffentlich-rechtlicher Vorschriften kurzfristig erbracht werden, um Erwerbseinkommen zu ersetzen. Die Berücksichtigung des Erwerbs- und des Erwerbsersatzeinkommens erfolgt monatsbezogen. Wird Einkommen nicht in Monatsbeträgen erzielt, ist das Einkommen des Kalenderjahres, geteilt durch zwölf Kalendermonate, anzusetzen.

(7) Nach Ablauf des Monats, in dem Versorgungsberechtigte die Regelaltersgrenze nach § 35 Absatz 1 oder 2 des Bremischen Beamtengesetzes erreichen, gelten die Absätze 1 bis 6 nur für Erwerbseinkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (Verwendungseinkommen). Dies ist jede Beschäftigung im Dienst- oder Amtsverhältnis von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des deutschen öffentlichen Rechts oder ihrer Verbände; ausgenommen ist die Beschäftigung bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden. Der Verwendung im öffentlichen Dienst steht gleich die Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, an der eine Körperschaft oder ein Verband im Sinne des Satzes 2 durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Ob die Voraussetzungen zutreffen, entscheidet auf Antrag der zuständigen Stelle oder der Versorgungsberechtigten die oberste Dienstbehörde.

(8) Beziehen Beamtinnen und Beamte im einstweiligen Ruhestand Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen nach Absatz 6, das nicht Verwendungseinkommen nach Absatz 7 ist, ruhen die Versorgungsbezüge um 50 vom Hundert des Betrages, um den sie und das Einkommen die Höchstgrenze übersteigen.

§ 65

Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge

(1) Erhalten aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (§ 64 Absatz 7) an neuen Versorgungsbezügen

1. eine Ruhestandsbeamtin oder ein Ruhestandsbeamter Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung,
2. eine Witwe, ein Witwer oder eine Waise aus der Verwendung der oder des Verstorbenen Witwen-, Witwer- oder Waisengeld oder eine ähnliche Versorgung,
3. eine Witwe oder ein Witwer Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung,

so sind neben den neuen Versorgungsbezügen die früheren Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen. Dabei darf die Gesamtversorgung nicht hinter der früheren Versorgung zurückbleiben.

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte (Absatz 1 Satz 1 Nummer 1) das Ruhegehalt, das sich unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit und der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das frühere Ruhegehalt berechnet, ergibt, zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 57 Absatz 1,
2. für Witwen, Witwer und Waisen (Absatz 1 Satz 1 Nummer 2) das Witwen-, Witwer- oder Waisengeld, das sich aus dem Ruhegehalt nach Nummer 1 ergibt, zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 57 Absatz 1,
3. für Witwen und Witwer (Absatz 1 Satz 1 Nummer 3) 71,75 vom Hundert, in den Fällen des nach § 41 zu gewährenden erhöhten Unfallruhegehalts 80 vom Hundert, der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das dem Witwen- oder Witwergeld zugrunde liegende Ruhegehalt bemisst, zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 57 Absatz 1.

Ist bei einem an der Ruhensregelung nach Satz 1 Nummer 1 oder 2 beteiligten Versorgungsbezug das Ruhegehalt durch einen Versorgungsabschlag nach § 16 Absatz 2 oder einer entsprechenden Vorschrift gemindert, ist das für die Höchstgrenze maßgebende Ruhegehalt in sinngemäßer Anwendung dieser Vorschrift festzusetzen. Ist bei der Ruhensregelung nach Satz 1 Nummer 3 das dem Witwen- oder Witwergeld zugrunde liegende Ruhegehalt durch einen Versorgungsabschlag nach § 16 Absatz 2 oder einer entsprechenden Vorschrift gemindert, ist die Höchstgrenze entsprechend dieser Vorschrift zu berechnen, wobei dem zu verminderten Ruhegehalt mindestens ein Ruhegehaltssatz von 71,75 vom Hundert zugrunde zu legen ist.

(3) Im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 ist neben dem neuen Versorgungsbezug mindestens ein Betrag in Höhe von 20 vom Hundert des früheren Versorgungsbezuges zu belassen.

(4) Erwerben Ruhestandsbeamtinnen oder Ruhestandsbeamte einen Anspruch auf Witwen- oder Witwergeld oder eine ähnliche Versorgung, so erhalten sie daneben ihr Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 57 Absatz 1 nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 sowie Satz 3 bezeichneten Höchstgrenze. Die Gesamtbezüge dürfen nicht hinter dem Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 57 Absatz 1 sowie eines Betrages in Höhe von 20 vom Hundert des neuen Versorgungsbezuges zurückbleiben. Bei der Berechnung nach Satz 1 ist der Betrag des Witwen- oder Witwergeldes zu berücksichtigen, der sich von der Anwendung der Vorschrift über die Kürzung von Versorgungsbezügen nach einer Ehescheidung ergibt.

(5) § 64 Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 66

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten

(1) Versorgungsbezüge werden neben Renten nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze gezahlt. Als Renten gelten

1. Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen,
2. Renten aus einer zusätzlichen Alters- oder Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes,
3. Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung, wobei für Ruhegehaltempfängerinnen und Ruhegehaltempfänger ein dem Unfallausgleich (§ 39) entsprechender Betrag unberücksichtigt bleibt; bei einem Grad der Schädigungsfolgen von 20 bleiben zwei Drittel der Mindestgrundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz, bei einem Grad der Schädigungsfolgen von 10 ein Drittel der Mindestgrundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz unberücksichtigt,
4. Renten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte, soweit sie nicht Beitragszahlungen für Zeiten vor dem... [Einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Artikels 1 dieses Gesetzes] beruhen,
5. Leistungen aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung oder aus einer befreienden Lebensversicherung, zu denen der Arbeitgeber auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat,
6. Betriebsrenten nach den §§ 1b und 30f des Betriebsrentengesetzes, sofern sie auf einer Verwendung im öffentlichen Dienst beruhen.

Wird eine Rente im Sinne des Satzes 2 nicht beantragt oder auf sie verzichtet oder wird an deren Stelle eine Kapitalleistung, Beitragserstattung oder Abfindung

gezahlt, so tritt an die Stelle der Rente der Betrag, der vom Leistungsträger ansonsten zu zahlen wäre. Bei Zahlung einer Abfindung, Beitragserstattung oder eines sonstigen Kapitalbetrages ist der sich bei einer Verrentung ergebende Betrag zugrunde zu legen. Dies gilt nicht, wenn die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte innerhalb von drei Monaten nach Zufluss den Kapitalbetrag zuzüglich der hierauf gewährten Zinsen an den Dienstherrn abführt. Zu den Renten und den Leistungen nach Satz 2 Nummer 5 rechnet nicht der Kinderzuschuss. Renten, Rentenerhöhungen und Rentenminderungen, die auf § 1587b des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder § 1 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich, jeweils in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung, oder auf den Vorschriften des Versorgungsausgleichsgesetzes beruhen sowie Zuschläge oder Abschläge beim Rentensplitting unter Ehegatten nach § 76c des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, bleiben unberücksichtigt. Die Kapitalbeträge nach Satz 4 sind um die Vomhundertsätze der allgemeinen Anpassungen nach § 81 zu erhöhen oder zu vermindern, die sich nach dem Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs auf die Kapitalbeträge bis zur Gewährung von Versorgungsbezügen ergeben. Der Verrentungsbetrag nach Satz 4 errechnet sich bezogen auf den Monat aus dem Verhältnis zwischen dem nach Satz 8 dynamisierten Kapitalbetrag und dem Verrentungsdivisor, der sich aus dem zwölfwachen Betrag des Kapitalwertes nach der vom Bundesministerium der Finanzen zu § 14 Absatz 1 des Bewertungsgesetzes im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlichten Tabelle ergibt.

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte der Betrag, der sich als Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 57 Absatz 1 ergeben würde, wenn der Berechnung zugrunde gelegt werden
 - a) bei den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet,
 - b) als ruhegehaltfähige Dienstzeit die Zeit vom vollendeten 17. Lebensjahr sowie vor dem 17. Lebensjahr tatsächlich abgeleistete ruhegehaltfähige Dienstzeiten bis zum Eintritt des Versorgungsfalles abzüglich von Zeiten nach § 13, zuzüglich der Zeiten, um die sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöht, und der bei der Rente berücksichtigten Zeiten einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit nach Eintritt des Versorgungsfalles,
2. für Witwen und Witwer der Betrag, der sich als Witwen- oder Witwergeld zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 57 Absatz 1, für Waisen der Betrag, der sich als Waisengeld zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 57 Absatz 1, wenn dieser neben dem Waisengeld gezahlt wird, aus dem Ruhegehalt nach Nummer 1 ergeben würde.

Ist bei einem an der Ruhensregelung beteiligten Versorgungsbezug das Ruhegehalt durch einen Versorgungsabschlag nach § 16 Absatz 2 oder einer entsprechenden Vorschrift gemindert, ist das für die Höchstgrenze maßgebende Ruhegehalt in sinngemäßer Anwendung dieser Vorschrift festzusetzen.

(3) Als Renten im Sinne des Absatzes 1 gelten nicht

1. bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten (Absatz 2 Satz 1 Nummer 1) Hinterbliebenenrenten aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit der Ehegattin oder des Ehegatten,
2. bei Witwen, Witwern und Waisen (Absatz 2 Satz 1 Nummer 2) Renten auf Grund einer eigenen Beschäftigung oder Tätigkeit.

(4) Bei Anwendung der Absätze 1 und 2 bleibt außer Ansatz der Teil der Rente (Absatz 1), der auf freiwilligen Beitragsleistungen oder auf einer Höherversicherung beruht. Dies gilt nicht, wenn der Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat.

(5) Bei Anwendung des § 64 ist von der nach Anwendung der Absätze 1 bis 4 verbleibenden Gesamtversorgung auszugehen.

(6) Beim Zusammentreffen von zwei Versorgungsbezügen mit einer Rente ist zunächst der neuere Versorgungsbezug nach den Absätzen 1 bis 4 und danach der frühere Versorgungsbezug unter Berücksichtigung des gekürzten neueren Versorgungsbezuges nach § 65 zu regeln. Der hiernach gekürzte frühere Versorgungsbezug ist unter Berücksichtigung des gekürzten neueren Versorgungsbezuges nach den Absätzen 1 bis 4 zu regeln; für die Berechnung der Höchstgrenze nach Absatz 2 ist hierbei die Zeit bis zum Eintritt des neueren Versorgungsfalles zu berücksichtigen.

(7) § 64 Absatz 5 gilt entsprechend.

(8) Den in Absatz 1 bezeichneten Renten stehen entsprechende wiederkehrende Geldleistungen gleich, die auf Grund der Zugehörigkeit zu Zusatz- oder Sonderversorgungssystemen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik geleistet werden oder die von einem ausländischen Versicherungsträger nach einem für die Bundesrepublik Deutschland wirksamen zwischen- oder überstaatlichen Abkommen gewährt werden.

§ 67

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Versorgung aus zwischenstaatlicher und überstaatlicher Verwendung

(1) Erhalten Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte aus der Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung eine Versorgung, ruht das nach diesem Gesetz zu gewährende Ruhegehalt nach Anwendung von § 16 Absatz 2 in Höhe des Betrages, um den die Summe aus der genannten Versorgung und den nach diesem Gesetz zu gewährenden Versorgungsbezügen die in Absatz 2 genannte Höchstgrenze übersteigt, mindestens jedoch in Höhe des Betrages, der einer Minderung des Vomhundertsatzes von 1,79375 für jedes Jahr im zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Dienst entspricht; der Unterschiedsbetrag nach § 57 Absatz 1 ruht in Höhe von 2,39167 vom Hundert für jedes Jahr im zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Dienst. § 16 Absatz 1 Satz 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden. Die Versorgungsbezüge ruhen in voller Höhe, wenn Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte als Invaliditätspension die Höchstversorgung aus ihrem Amt bei der zwischenstaatlichen oder

überstaatlichen Einrichtung erhalten. Bei der Anwendung des Satzes 1 wird die Zeit, in welcher Beamtinnen und Beamte, ohne ein Amt bei einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung auszuüben, dort einen Anspruch auf Vergütung oder sonstige Entschädigung haben und Ruhegehaltsansprüche erwerben, als Zeit im zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Dienst gerechnet; entsprechendes gilt für Zeiten nach dem Ausscheiden aus dem Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, die dort bei der Berechnung des Ruhegehalmes wie Dienstzeiten berücksichtigt werden.

(2) Als Höchstgrenze gelten die in § 65 Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenzen sinngemäß, wobei § 57 Absatz 3 Satz 4 nicht anzuwenden ist; dabei ist das Ruhegehalt zugrunde zu legen, das sich unter Einbeziehung der Zeiten einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung als ruhegehaltfähige Dienstzeit und auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der nächsthöheren Besoldungsgruppe ergibt.

(3) Wird bei einem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung auf eine Versorgung verzichtet oder wird an deren Stelle eine Abfindung, Beitragserstattung oder ein sonstiger Kapitalbetrag gezahlt, so findet Absatz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle der Versorgung der Betrag tritt, der vom Leistungsträger ansonsten zu zahlen wäre; erfolgt die Zahlung eines Kapitalbetrages, weil kein Anspruch auf laufende Versorgung besteht, so ist der sich bei einer Verrentung des Kapitalbetrages ergebende Betrag zugrunde zu legen. § 66 Absatz 1 Sätze 8 und 9 gilt entsprechend. Satz 1 gilt nicht, wenn innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Verwendung oder der Berufung in das Beamtenverhältnis der Kapitalbetrag zuzüglich der hierauf gewährten Zinsen an den Dienstherrn abgeführt wird.

(4) Wurden schon vor dem Ausscheiden aus dem zwischenstaatlichen oder überstaatlichen öffentlichen Dienst unmittelbar oder mittelbar Zahlungen aus dem Kapitalbetrag geleistet oder hat die zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung diesen durch Aufrechnung oder in anderer Form verringert, ist die Zahlung nach Absatz 3 in Höhe des ungekürzten Kapitalbetrages zu leisten.

(5) Werden von der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung Hinterbliebenenbezüge gezahlt, ruht die Hinterbliebenenversorgung nach diesem Gesetz in Höhe des Betrages, der sich unter Anwendung der Absätze 1 und 2 nach dem entsprechenden Anteilsatz ergibt. Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz, Absatz 3, 4 und 6 finden entsprechende Anwendung.

(6) Der Ruhensbetrag darf die von der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gewährte Versorgung nicht übersteigen. Den Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten ist mindestens ein Betrag in Höhe von 20 vom Hundert des Ruhegehalmes zu belassen. Satz 2 gilt nicht, wenn die Unterschreitung der Mindestbelassung darauf beruht, dass

1. das nach diesem Gesetz zu gewährende Ruhegehalt in Höhe des Betrages ruht, der einer Minderung des Vomhundertsatzes um 1,79375 für jedes Jahr im zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Dienst entspricht, oder
2. Absatz 1 Satz 3 anzuwenden ist.

(7) § 64 Absatz 5 gilt entsprechend.

(8) Der sich bei Anwendung der Absätze 1 bis 7 ergebende Ruhensbetrag ist von den nach Anwendung der §§ 64 bis 66 verbleibenden Versorgungsbezügen abzuziehen.

§ 68

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Entschädigungen oder Versorgungsbezügen nach dem Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments

Beziehen Versorgungsberechtigte eine Entschädigung, Übergangsgeld, Ruhegehalt oder Versorgungsbezüge für Hinterbliebene nach den Artikeln 10 sowie 14 bis 17 des Beschlusses (2005/684/EG, Euratom) des Europäischen Parlaments vom 28. September 2005 zur Annahme des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments (ABl. L 262 vom 7. Oktober 2005, S. 1; Abgeordnetenstatut), ruhen die nach diesem Gesetz zu gewährenden Versorgungsbezüge in Höhe von 80 vom Hundert des Betrags, höchstens jedoch in Höhe der Ansprüche nach dem Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments.

§ 69

Kürzung der Versorgungsbezüge, des Altersgeldes und des Hinterbliebenenaltersgeldes nach der Ehescheidung

(1) Sind durch Entscheidung des Familiengerichts

1. Anwartschaften in einer gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1587b Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung oder
2. Anrechte nach dem Versorgungsausgleichsgesetz

begründet oder übertragen worden, werden nach Wirksamkeit dieser Entscheidung die Versorgungsbezüge der ausgleichspflichtigen Person und ihrer Hinterbliebenen nach Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften um den nach Absatz 2 oder 3 berechneten Betrag gekürzt. Das einer Vollwaise zu gewährende Waisengeld wird nicht gekürzt, wenn nach dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherungen die Voraussetzungen für die Gewährung einer Waisenrente aus der Versicherung der ausgleichsberechtigten Person nicht erfüllt sind.

(2) Der Kürzungsbetrag für das Ruhegehalt berechnet sich aus dem Monatsbetrag der durch die Entscheidung des Familiengerichts begründeten oder übertragenen Anwartschaften oder Anrechte. Dieser Monatsbetrag erhöht oder vermindert sich um die Vomhundertsätze der nach dem Ende der Ehezeit bis zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand eingetretenen Erhöhungen oder Verminderungen der beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind. Vom Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand an, bei einer Ruhestandsbeamtin oder

einem Ruhestandsbeamten vom Tag nach dem Ende der Ehezeit an, erhöht oder vermindert sich der Kürzungsbetrag in dem Verhältnis, in dem sich das Ruhegehalt vor Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften durch Anpassung der Versorgungsbezüge erhöht oder vermindert.

(3) Der Kürzungsbetrag für das Witwen-, Witwer- und Waisengeld berechnet sich aus dem Kürzungsbetrag nach Absatz 2 für das Ruhegehalt, das die Beamtin oder der Beamte erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn sie oder er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre, nach den Anteilssätzen des Witwen-, Witwer- oder Waisengeldes.

(4) Ein Unterhaltsbeitrag nach § 26 Absatz 3 oder 4 wird nicht gekürzt.

(5) In den Fällen des § 83 Absatz 1 Nummer 6 und des § 5 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung sowie der §§ 33 und 34 des Versorgungsausgleichsgesetzes steht die Zahlung des Ruhegehalts der ausgleichspflichtigen Person für den Fall rückwirkender oder erst nachträglich bekannt werdender Rentengewährung an die ausgleichsberechtigte Person unter dem Vorbehalt der Rückforderung.

(6) Bei einem Versorgungsausgleich nach Aufhebung einer Lebenspartnerschaft gemäß § 20 des Lebenspartnerschaftsgesetzes gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend für die Empfängerinnen und Empfänger von Altersgeld oder Hinterbliebenenaltersgeld.

§ 70

Abwendung der Kürzung der Versorgungsbezüge oder des Altersgeldes

(1) Die Kürzung der Versorgungsbezüge nach § 69 kann von der Beamtin oder Ruhestandsbeamtin, dem Beamten oder Ruhestandsbeamten ganz oder teilweise durch Zahlung eines Kapitalbetrages an den Dienstherrn abgewendet werden.

(2) Als voller Kapitalbetrag wird der Betrag angesetzt, der aufgrund der Entscheidung des Familiengerichts zu leisten gewesen wäre, erhöht oder vermindert um die Vomhundertsätze der nach dem Tage, an dem die Entscheidung des Familiengerichts ergangen ist, bis zum Tag der Zahlung des Kapitalbetrages eingetretenen Erhöhungen oder Verminderungen der beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind. Vom Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand an, bei einer Ruhestandsbeamtin oder einem Ruhestandsbeamten von dem Tage, an dem die Entscheidung des Familiengerichts ergangen ist, erhöht oder vermindert sich der Kapitalbetrag in dem Verhältnis, in dem sich das Ruhegehalt vor Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften durch Anpassung der Versorgungsbezüge erhöht oder vermindert.

(3) Bei teilweiser Zahlung vermindert sich die Kürzung der Versorgungsbezüge in dem entsprechenden Verhältnis; der Betrag der teilweisen Zahlung soll den

Monatsbetrag der Dienstbezüge der Beamtin oder des Beamten oder des Ruhegehaltes der Ruhestandsbeamtin oder des Ruhestandsbeamten nicht unterschreiten.

(4) Ergeht nach der Scheidung eine Entscheidung zur Abänderung des Wertausgleichs und sind Zahlungen nach Absatz 1 erfolgt, so sind im Umfang der Abänderung zu viel gezahlte Beträge unter Anrechnung der nach § 69 anteilig errechneten Kürzungsbeträge zurückzuzahlen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die Empfängerinnen und Empfänger von Altersgeld.

§ 71

Erlöschen der Versorgungsbezüge wegen Verurteilung

(1) Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte,

1. gegen die wegen einer vor Beendigung des Beamtenverhältnisses begangenen Tat eine Entscheidung ergangen ist, die nach § 24 des Beamtenstatusgesetzes zum Verlust der Beamtenrechte geführt hätte, oder
2. die wegen einer nach Beendigung des Beamtenverhältnisses begangenen Tat durch ein deutsches Gericht im Geltungsbereich des Grundgesetzes im ordentlichen Strafverfahren
 - a) wegen einer vorsätzlichen Tat zu Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren oder
 - b) wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist, zu Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten

verurteilt worden sind, verlieren mit der Rechtskraft der Entscheidung ihre Rechte als Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte. Entsprechendes gilt, wenn Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte auf Grund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gemäß Artikel 18 des Grundgesetzes ein Grundrecht verwirkt haben.

(2) Die §§ 33 und 34 des Bremischen Beamtengesetzes finden entsprechende Anwendung.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für die Empfängerinnen und Empfänger von Altersgeld.

§ 72

Erlöschen der Versorgungsbezüge bei Ablehnung einer erneuten Berufung

Kommt eine Ruhestandsbeamtin oder ein Ruhestandsbeamter einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis entgegen den Vorschriften der §§ 29 Absatz 2 und 3, § 30 Absatz 3 oder § 31 Absatz 2 des Beamtenstatusgesetzes sowie § 43 Absatz 2 des Bremischen Beamtengesetzes schuldhaft nicht nach, obwohl sie oder er auf die Folgen eines solchen Verhaltens schriftlich hingewiesen worden ist, so verliert sie oder er für diese Zeit ihre oder seine Versorgungsbezüge. Die oberste Dienstbehörde stellt den Verlust der Versorgungsbezüge fest. Eine disziplinarrechtliche Verfolgung wird dadurch nicht ausgeschlossen.

§ 73

Erlöschen der Witwen-, Witwer- und Waisenversorgung

(1) Der Anspruch der Witwen, Witwer und Waisen auf Versorgungsbezüge erlischt

1. für jede Hinterbliebene und jeden Hinterbliebenen mit dem Ende des Monats, in dem sie oder er stirbt,
2. für jede Witwe und jeden Witwer außerdem mit dem Ende des Monats, in dem sie oder er sich verheiratet,
3. für jede Waise außerdem mit dem Ende des Monats, in dem sie das 18. Lebensjahr vollendet,
4. für jede Hinterbliebene und jeden Hinterbliebenen, die oder der durch ein deutsches Gericht im Geltungsbereich des Grundgesetzes im ordentlichen Strafverfahren wegen eines Verbrechens zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren oder wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist, zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt worden ist, mit der Rechtskraft des Urteils.

Entsprechendes gilt, wenn die oder der Hinterbliebene auf Grund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gemäß Artikel 18 des Grundgesetzes ein Grundrecht verwirkt hat. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 4 und des Satzes 2 gilt § 46 sinngemäß. Die §§ 33 und 34 des Bremischen Beamtengesetzes finden entsprechende Anwendung.

(2) Das Waisengeld wird nach Vollendung des 18. Lebensjahres, längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres auf Antrag gewährt, solange die Waise

1. sich in Schul- oder Berufsausbildung oder in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten befindet,

2. ein freiwilliges soziales Jahr, ein freiwilliges ökologisches Jahr oder einen ähnlichen Dienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz leistet oder
3. wegen geistiger, körperlicher oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

In Fällen des Satzes 1 Nummer 3 wird das Waisengeld ungeachtet der Höhe eines eigenen Einkommens dem Grunde nach gewährt; soweit ein eigenes Einkommen der Waise das Zweifache des Mindestvollwaisengeldes (§ 16 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1) übersteigt, wird es zur Hälfte auf das Waisengeld zuzüglich des Unterschiedsbetrages (§ 57 Absatz 1) angerechnet.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1 wird eine Waise, die

1. den gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst geleistet hat oder
2. sich freiwillig für die Dauer von nicht mehr als drei Jahren zum Wehrdienst verpflichtet hat oder
3. eine vom gesetzlichen Wehrdienst oder Zivildienst befreiende Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinn des § 1 Absatz 1 des Entwicklungshelfergesetzes ausgeübt hat,

für einen der Dauer dieser Dienste oder der Tätigkeit entsprechenden Zeitraum, höchstens für die Dauer des inländischen Grundwehrdienstes oder bei anerkannten Kriegsdienstverweigerern für die Dauer des inländischen gesetzlichen Zivildienstes, über das 25. Lebensjahr hinaus berücksichtigt. Wird der gesetzliche Grundwehrdienst oder Zivildienst in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, geleistet, so ist die Dauer dieses Dienstes maßgebend.

(4) Das Waisengeld wird über das 25. Lebensjahr hinaus ebenfalls gewährt, wenn

1. in Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 3 die Behinderung bei Vollendung des 25. Lebensjahres bestanden hat oder bis zu dem sich aus Absatz 3 ergebenden Zeitpunkt eingetreten ist, wenn die Waise sich in verzögerter Schul- oder Berufsausbildung befunden hat, und
2. die Waise ledig oder verwitwet ist oder ihre Ehefrau, ihr Ehemann, ihre frühere Ehefrau oder ihr früherer Ehemann keinen ausreichenden Unterhalt leisten kann oder dem Grunde nach nicht unterhaltspflichtig ist und sie nicht unterhält.

(5) Hat eine Witwe oder ein Witwer sich wieder verheiratet und wird die Ehe aufgelöst, so lebt der Anspruch auf Witwen- oder Witwergeld wieder auf; ein von der Witwe oder dem Witwer infolge Auflösung der Ehe erworbener neuer Versorgungs-, Unterhalts- oder Rentenanspruch ist auf das Witwen- oder Witwergeld und den Unterschiedsbetrag nach § 57 Absatz 1 anzurechnen. Wird eine in Satz 1 genannte Leistung nicht beantragt oder wird auf sie verzichtet oder wird an ihrer Stelle eine Abfindung, Kapitalleistung oder Beitragserstattung gezahlt, ist der Betrag anzurechnen, der ansonsten zu zahlen wäre. Der Auflösung der Ehe steht die Nichtigerklärung gleich.

(6) Für die Berechtigten von Hinterbliebenenaltersgeld gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

§ 74

Anzeigepflicht

(1) Die Beschäftigungsstelle hat der die Versorgungsbezüge sowie das Alters- und Hinterbliebenenaltersgeld anweisenden Stelle jede Verwendung eines Versorgungsberechtigten oder einer Empfängerin oder eines Empfängers von Altersgeld oder Hinterbliebenenaltersgeld unter Angabe der gewährten Bezüge, ebenso jede spätere Änderung der Bezüge oder die Zahlungseinstellung sowie die Gewährung einer Versorgung, eines Altersgeldes oder eines Hinterbliebenenaltersgeldes unverzüglich anzuzeigen.

(2) Versorgungsberechtigte, Altersgeldanspruchsberechtigte oder Hinterbliebenenaltersgeldanspruchsberechtigte sind verpflichtet, der die Versorgungsbezüge, das Altersgeld oder das Hinterbliebenenaltersgeld anweisenden Stelle

1. die Verlegung des Wohnsitzes,
2. den Bezug und jede Änderung von Einkünften nach § 10, § 16 Absatz 4, § 17, § 26 Absatz 1 Satz 2 und §§ 53 und 54 sowie den §§ 64 bis 67 und § 73 Absatz 2,
3. Änderungen des Familienstandes (§ 73 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2) sowie im Falle der Auflösung einer neuen Ehe den Erwerb und jede Änderung eines neuen Versorgungs-, Unterhalts- oder Rentenanspruchs (§ 73 Absatz 3 Satz 1 zweiter Halbsatz),
4. die Begründung eines neuen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses oder eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses im öffentlichen Dienst in den Fällen des § 53 Absatz 5 und des § 54,
5. die Erfüllung der allgemeinen Wartezeit nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch in den Fällen des § 14 sowie im Rahmen der §§ 58 bis 61

unverzüglich anzuzeigen. Auf Verlangen der anweisenden Stelle sind die Anspruchsberechtigten verpflichtet, Nachweise vorzulegen oder der Erteilung erforderlicher Nachweise oder Auskünfte, die für die Versorgungsbezüge, das Altersgeld oder das Hinterbliebenenaltersgeld erheblich sind, durch Dritte zuzustimmen.

(3) Kommen die Anspruchsberechtigten der ihnen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bis 5 oder nach anderen Bestimmungen dieses Gesetzes auferlegten Mitwirkungsverpflichtungen schuldhaft nicht nach, so kann ihnen die Versorgung, das Altersgeld oder das Hinterbliebenenaltersgeld ganz oder teilweise auf Zeit oder Dauer entzogen werden. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Versorgung, das Altersgeld oder das Hinterbliebenenaltersgeld ganz oder teilweise wieder zuerkannt werden. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde.

§ 75

Anwendungsbereich

Für die Anwendung des Abschnitts VII gelten

1. ein Unterhaltsbeitrag nach § 18 als Ruhegehalt,
2. ein Unterhaltsbeitrag nach § 42 als Ruhegehalt, außer für die Anwendung des § 71,
3. ein Unterhaltsbeitrag nach § 30 als Witwen-, Witwer- oder Waisengeld,
4. ein Unterhaltsbeitrag nach den §§ 46 und 73 Absatz 1 Satz 3 als Witwen- oder Waisengeld, außer für die Anwendung des § 73 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und Satz 2,
5. ein Unterhaltsbeitrag nach § 26 Absatz 1 und § 45 als Witwen- oder Witwergeld,
6. ein Unterhaltsbeitrag nach § 26 Absatz 3 oder 4 als Witwen- oder Witwergeld, außer für die Anwendung des § 69,
7. ein Unterhaltsbeitrag nach § 27 Absatz 2 als Waisengeld,
8. ein Unterhaltsbeitrag nach § 43 als Waisengeld,
9. ein Unterhaltsbeitrag nach § 34 des Bremischen Beamtengesetzes, den §§ 71 und 73 Absatz 1 Satz 4 und § 80 als Ruhegehalt, Witwen-, Witwer- oder Waisengeld,
10. die Bezüge der nach § 32 des Deutschen Richtergesetzes oder einer entsprechenden gesetzlichen Vorschrift nicht im Amt befindlichen Richterinnen und Richter sowie Mitglieder einer obersten Rechnungsprüfungsbehörde als Ruhegehalt,
11. die Bezüge, die nach oder entsprechend § 4 Absatz 1 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung gewährt werden, als Ruhegehalt;

die Empfängerinnen und Empfänger dieser Versorgungsbezüge gelten als Ruhestandsbeamtinnen, Ruhestandsbeamte, Witwen, Witwer oder Waisen.

Abschnitt VIII

Sondervorschriften

§ 76

Entzug von Hinterbliebenenversorgung oder Hinterbliebenenaltersgeld

(1) Die oberste Dienstbehörde kann Empfängerinnen und Empfängern von Hinterbliebenenversorgung oder Hinterbliebenenaltersgeld die Versorgungsbezüge oder das Hinterbliebenenaltersgeld auf Zeit teilweise oder ganz entziehen, wenn sie sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes betätigt haben; § 46 gilt sinngemäß. Die diese Maßnahme rechtfertigenden Tatsachen sind in einem Untersuchungsverfahren festzustellen, in dem die eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zulässig und die oder der Versorgungsberechtigte oder die Empfängerin oder der Empfänger von Hinterbliebenenaltersgeld zu hören ist.

(2) § 73 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und Satz 2 bleibt unberührt.

§ 77

Nichtberücksichtigung der Versorgungsbezüge

Werden Versorgungsberechtigte oder Empfängerinnen und Empfänger von Altersgeld oder Hinterbliebenenaltersgeld im öffentlichen Dienst (§ 64 Absatz 7) verwendet, so sind ihre Bezüge aus dieser Beschäftigung ohne Rücksicht auf die Versorgungsbezüge, das Altersgeld oder das Hinterbliebenenaltersgeld zu bemessen. Das gleiche gilt für eine auf Grund der Beschäftigung zu gewährende Versorgung oder ein auf Grund der Beschäftigung zu gewährendes Altersgeld oder Hinterbliebenenaltersgeld.

Abschnitt IX

Versorgung besonderer Beamtengruppen

§ 78

Beamtinnen und Beamte auf Zeit

(1) Für die Versorgung der Beamtinnen und Beamten auf Zeit und ihrer Hinterbliebenen gelten die Vorschriften für die Versorgung der Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit und ihrer Hinterbliebenen entsprechend, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für Beamtinnen und Beamte auf Zeit, die eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von zehn Jahren zurückgelegt haben, beträgt das Ruhegehalt, wenn es für sie günstiger ist, nach einer Amtszeit von acht Jahren als Beamtin oder Beamter auf Zeit 33,48345

vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und steigt mit jedem weiteren vollen Amtsjahr als Beamtin oder Beamter auf Zeit um 1,91333 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zum Höchstruhegehaltssatz von 71,75 vom Hundert. Als Amtszeit rechnet hierbei auch die Zeit bis zur Dauer von fünf Jahren, die eine Beamtin oder ein Beamter auf Zeit im einstweiligen Ruhestand zurückgelegt hat. § 16 Absatz 2 findet Anwendung.

(3) Ein Übergangsgeld nach § 53 wird nicht gewährt, wenn Beamtinnen und Beamte auf Zeit einer gesetzlichen Verpflichtung, ihr Amt nach Ablauf der Amtszeit unter erneuter Berufung in das Beamtenverhältnis weiterzuführen, nicht nachkommen.

(4) Führen Beamtinnen und Beamte auf Zeit nach Ablauf ihrer Amtszeit das bisherige Amt unter erneuter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit oder durch Wiederwahl für die folgende Amtszeit weiter, gilt für die Anwendung dieses Gesetzes das Beamtenverhältnis als nicht unterbrochen. Satz 1 gilt entsprechend für Beamtinnen und Beamte auf Zeit, die aus ihrem bisherigen Amt ohne Unterbrechung in ein vergleichbares oder höherwertiges Amt unter erneuter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit gewählt werden.

(5) Werden Beamtinnen und Beamte auf Zeit wegen Dienstunfähigkeit entlassen, gelten die §§ 18 und 30 entsprechend.

(6) Bei einer oder einem wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Wahlbeamtin oder Wahlbeamten auf Zeit ist § 16 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 nicht anzuwenden, wenn sie oder er nach Ablauf der Amtszeit das Amt weitergeführt hatte, obwohl dazu keine gesetzliche Verpflichtung bestand und sie oder er mit Ablauf der Amtszeit bereits eine Versorgungsanwartschaft erworben hatte. § 15 Absatz 1 Satz 1 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Zeit von der Versetzung in den Ruhestand bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 60. Lebensjahres zu einem Drittel als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt wird.

(7) § 64 Absatz 8 gilt entsprechend für Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte auf Zeit im Ruhestand.

(8) Wird eine Wahlbeamtin oder ein Wahlbeamter auf Zeit abgewählt, erhält sie oder er bis zum Ablauf der Amtszeit, bei einem vorherigen Eintritt in den Ruhestand oder der Entlassung längstens bis zu diesem Zeitpunkt, Versorgung mit der Maßgabe, dass das Ruhegehalt während der ersten fünf Jahre 71,75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, in der sie oder er sich zur Zeit der Abwahl befunden hat, beträgt. Die ruhegehaltfähige Dienstzeit nach § 6 erhöht sich um die Zeit, in der eine Wahlbeamtin oder ein Wahlbeamter auf Zeit Versorgung nach Satz 1 erhält, bis zu fünf Jahren; das Höchstruhegehalt nach Absatz 2 darf nicht überschritten werden.

(9) Zeiten, in denen eine Wahlbeamtin oder ein Wahlbeamter auf Zeit durch eine hauptberufliche Tätigkeit oder eine Ausbildung außerhalb der allgemeinen Schulbildung Fachkenntnisse erworben hat, die für die Wahrnehmung des Amtes förderlich sind, können bis zu einer Gesamtzeit von 1095 Tagen als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, die Zeit einer Hochschulausbildung einschließlich der Prüfungszeit bis zu 855 Tagen. § 56 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 79

Wissenschaftliches und künstlerisches Personal sowie hauptberufliches Leitungspersonal an Hochschulen im Beamtenverhältnis

(1) Für die Versorgung der Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, Oberassistentinnen und Oberassistenten, Oberingenieurinnen und Oberingenieure, hauptamtlichen Leiterinnen und Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen im Beamtenverhältnis, Wissenschaftlichen und Künstlerischen Assistentinnen und Assistenten an Hochschulen und ihrer Hinterbliebenen gelten die Vorschriften dieses Gesetzes, soweit nachfolgend nichts Anderes bestimmt ist.

(2) Ruhegehaltfähig ist auch die Zeit, in der Professorinnen und Professoren sowie wissenschaftliches Personal im Sinne des Absatzes 1 nach der Habilitation dem Lehrkörper einer Hochschule angehört haben. Als ruhegehaltfähig gilt auch die zur Vorbereitung für die Promotion benötigte Zeit bis zu zwei Jahren. Die in einer Habilitationsordnung vorgeschriebene Mindestzeit für die Erbringung der Habilitationsleistungen oder sonstiger gleichwertiger wissenschaftlicher Leistungen kann als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden; soweit die Habilitationsordnung eine Mindestdauer nicht vorsieht, sind bis zu drei Jahre berücksichtigungsfähig. Die nach erfolgreichem Abschluss eines Hochschulstudiums vor der Ernennung zu einem der in Absatz 1 genannten Ämter liegende Zeit einer hauptberuflichen Tätigkeit, in der besondere Fachkenntnisse erworben wurden, die für die Wahrnehmung des Amtes förderlich sind, soll im Falle des § 116 Absatz 3 Nummer 5 Buchstabe b des Bremischen Beamtengesetzes als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden; im Übrigen kann sie bis zu fünf Jahren in vollem Umfang, darüber hinaus bis zur Hälfte als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden. Zeiten nach Satz 4 können in der Regel insgesamt nicht über zehn Jahre hinaus als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden. § 10 Absatz 2 sowie § 11 Absatz 2 gelten entsprechend. Zeiten mit einer geringeren als der regelmäßigen Arbeitszeit dürfen nur zu dem Teil als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, der dem Verhältnis der tatsächlichen zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

(3) Für Juniorprofessorinnen, Juniorprofessoren, Hochschuldozentinnen, Hochschuldozenten, Oberassistentinnen, Oberassistenten, Oberingenieurinnen, Oberingenieure, wissenschaftliche und künstlerische Assistentinnen und Assistenten beträgt das Übergangsgeld abweichend von § 53 Absatz 1 Satz 1 für ein Jahr Dienstzeit das Einfache, insgesamt höchstens das Sechsfache der Dienstbezüge (§ 1 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung) des letzten Monats.

§ 80

Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte

Erleiden Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte einen Dienstunfall (§ 34), so haben sie Anspruch auf ein Heilverfahren (§ 37). Außerdem kann ihnen Ersatz von Sachschäden (§ 36) und von der obersten Dienstbehörde ein nach billigem

Ermessen festzusetzender Unterhaltsbeitrag bewilligt werden. Das gleiche gilt für ihre Hinterbliebenen.

Abschnitt X

Anpassung der Versorgungsbezüge

§ 81

Allgemeine Anpassung

(1) Werden die Dienstbezüge der Besoldungsberechtigten allgemein erhöht oder vermindert, sind von demselben Zeitpunkt an die Versorgungsbezüge sowie das Altersgeld und das Hinterbliebenenaltersgeld durch Gesetz entsprechend zu regeln.

(2) Als allgemeine Änderung der Dienstbezüge im Sinne des Absatzes 1 gelten auch die Neufassung der Grundgehaltstabelle mit unterschiedlicher Änderung der Grundgehaltssätze und die allgemeine Erhöhung oder Verminderung der Dienstbezüge um feste Beträge.

Abschnitt XI

Versorgungslastenbeteiligung früherer Dienstherrn

§ 82

Verteilung der Versorgungslasten bei landesinternen Dienstherrnwechseln

Der Staatsvertrag über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln vom 16. Dezember 2009 (Brem.GBl. 2010 S. 357) in der jeweils geltenden Fassung gilt für Dienstherrnwechsel innerhalb der Freien Hansestadt Bremen entsprechend. Satz 1 gilt nicht für Dienstherrnwechsel zwischen dem Land und der Stadtgemeinde Bremen.

Abschnitt XII

Altersgeld, Hinterbliebenenaltersgeld

§ 83

Anspruch auf Altersgeld

(1) Altersgeld ist zu gewähren, wenn

1. eine Entlassung nach § 23 Absatz 1 Nummer 4 des Beamtenstatusgesetzes aus dem Beamten- oder Richterverhältnis im Geltungsbereich dieses Gesetzes nach dem 31. Dezember 2014 erfolgt ist,
2. eine altersgeldfähige Dienstzeit von mindestens fünf Jahren besteht und
3. nach § 8 Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch die entlassene Person nachzuversichern wäre.

(2) Altersgeld ist innerhalb von sechs Wochen nach Beendigung des Beamten- oder Richterverhältnisses gegenüber der Versorgungsfestsetzungsstelle schriftlich zu beantragen, die für die Durchführung der Entscheidungen nach diesem Gesetz zuständig ist. Die Festsetzung des beantragten Altersgeldes erfolgt durch die Versorgungsfestsetzungsstelle. Soweit die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen und Altersgeld nicht innerhalb von sechs Wochen nach Beendigung des Beamten- oder Richterverhältnisses beantragt wird, ist die entlassene Person nachzuversichern.

(3) Wird Altersgeld innerhalb der in Absatz 2 Satz 1 genannten Frist schriftlich beantragt, entsteht der Anspruch mit Ablauf des Tages, an dem das Beamten- oder Richterverhältnis endet.

(4) Für Beamtinnen und Beamte auf Zeit, die mit Ablauf der Amtszeit ohne Anspruch auf Beamtenversorgungsbezüge aus dem Beamtenverhältnis ausscheiden, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 84

Höhe des Altersgeldanspruchs

(1) Das Altersgeld beträgt für jedes Jahr altersgeldfähiger Dienstzeit 1,79375 vom Hundert der altersgeldfähigen Dienstbezüge nach Absatz 2, insgesamt jedoch höchstens 71,75 vom Hundert. § 16 Absatz 1 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Altersgeldfähige Dienstbezüge sind die in § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1, 3 und 4 bezeichneten Bezüge, die der oder dem Altersgeldberechtigten zuletzt zugestanden haben. § 5 Absatz 1 Sätze 2 und 3 sowie Absatz 3, 5 und 6 gilt entsprechend.

(3) Zur Ermittlung der altersgeldfähigen Dienstzeit nach Absatz 1 sind die §§ 6, 8, 9, 13 und 14 entsprechend anzuwenden. Zeiten,

1. für die in einem anderen Alterssicherungssystem Anwartschaften auf Altersgeld oder gleichwertige Alterssicherungsansprüche erworben wurden oder
2. für die eine Nachversicherung aufgrund eines früheren Beamtenverhältnisses durchgeführt wurde,

werden bei der Berechnung der altersgeldfähigen Dienstzeit nicht berücksichtigt.

(4) Das Altersgeld wird in entsprechender Anwendung der §§ 58 und 60 um den Kindererziehungs- und Kindererziehungsergänzungszuschlag sowie um den Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlag erhöht. Für die Berechnung des Kindererziehungs- und des Kindererziehungsergänzungszuschlags nach Satz 1 können längstens Zeiten bis zur Beendigung des Beamtenverhältnisses berücksichtigt werden.

§ 85 Zahlung des Altersgeldes

(1) Der durch Antrag geltend gemachte Anspruch auf Altersgeld ruht bis zum Ablauf des Monats, in dem die oder der Altersgeldberechtigte die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 35 Satz 2 und § 235 Absatz 2 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch) erreicht hat.

(2) Auf Antrag der oder des Altersgeldberechtigten wird das Altersgeld vorzeitig gezahlt, wenn sie oder er

1. das 63. Lebensjahr vollendet hat,
2. schwerbehindert im Sinne des § 2 Absatz 2 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch ist und entweder das 62. Lebensjahr vollendet hat oder vor dem 1. Januar 1964 geboren ist und die nach § 236a Absatz 2 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch jeweils geltende Altersgrenze für die vorzeitige Inanspruchnahme der Altersrente für schwerbehinderte Menschen erreicht hat,
3. seit sechs Monaten voll erwerbsgemindert nach § 43 Absatz 2 Sätze 2 und 3 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch ist,
4. seit sechs Monaten teilweise erwerbsgemindert nach § 43 Absatz 1 Satz 2 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch ist oder
5. vor dem 2. Januar 1961 geboren und seit sechs Monaten berufsunfähig nach § 240 Abs. 2 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch ist.

Wenn die Feststellung, ob eine Minderung der Erwerbsfähigkeit nach Satz 1 Nummer 3 oder 4 oder eine Berufsunfähigkeit nach Satz 1 Nummer 5 seit sechs

Monaten vorliegt, nicht durch den Träger der gesetzlichen Rentenversicherung getroffen wird, entscheidet hierüber eine Amtsärztin oder ein Amtsarzt. In den Fällen des Satzes 1 Nummern 3 bis 5 gilt § 102 Absatz 2 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch entsprechend.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nummern 2 bis 5 wird eine vorzeitige Zahlung des Altersgeldes versagt, wenn die oder der Altersgeldberechtigte die für die vorzeitige Zahlung erforderliche gesundheitliche Beeinträchtigung absichtlich herbeigeführt hat. In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nummern 2 bis 5 kann die vorzeitige Zahlung des Altersgeldes versagt werden, wenn die oder der Altersgeldberechtigte sich die für die vorzeitige Zahlung erforderliche gesundheitliche Beeinträchtigung bei einer Handlung zugezogen hat, die nach strafgerichtlichem Urteil ein Verbrechen oder vorsätzliches Vergehen ist. Dies gilt auch, wenn aus einem in der Person der oder des Altersgeldberechtigten liegenden Grund ein strafgerichtliches Urteil nicht ergeht.

(4) In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nummern 4 und 5 vermindert sich das Altersgeld um die Hälfte. Die Verminderung entfällt mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen für eine vorzeitige Zahlung nach Absatz 2 Satz 1 Nummern 1, 2 oder 3 erfüllt sind.

(5) Das Altersgeld vermindert sich um 3,6 vom Hundert für jedes Jahr, um das das Altersgeld

1. nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 vorzeitig gezahlt wird,
2. nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 vor Ablauf des Monats gezahlt wird, in dem die oder der Altersgeldberechtigte die Altersgrenze für die Altersrente für schwerbehinderte Menschen (§ 37 Nummer 1, § 236a Absatz 2 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch) erreicht,
3. nach Absatz 2 Satz 1 Nummern 3 bis 5 vor Ablauf des Monats gezahlt wird, in dem die oder der Altersgeldberechtigte das 65. Lebensjahr vollendet.

§ 16 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Im Fall des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 3 bis 5 darf die Verminderung des Altersgeldes 10,8 vom Hundert nicht übersteigen. Das Altersgeld vermindert sich nicht nach Satz 1, wenn die oder der Altersgeldberechtigte bei Zahlungsbeginn das 65. Lebensjahr vollendet und mindestens 45 Jahre mit altersgeldfähigen Dienstzeiten zurückgelegt hat; dabei sind Zeiten einer der oder dem Altersgeldberechtigten zuzuordnenden Erziehung eines Kindes bis zu dessen vollendetem 10. Lebensjahr zu berücksichtigen. § 16 Absatz 2 Sätze 5 und 6 gelten entsprechend.

(6) In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nummern 3 bis 5 wird das Altersgeld auf Antrag um den Betrag erhöht, um den die Summe aus Altersgeld und Leistungen aus anderen Alterssicherungssystemen, die aufgrund einer Berufstätigkeit zur Versorgung der oder des Altersgeldberechtigten für den Fall der Erwerbsminderung bestimmt sind, hinter dem Rentenanspruch, der sich im Fall einer Nachversicherung ergeben hätte, zurückbleibt. Die Vergleichsberechnung nach Satz 1 kann in den genannten Fällen auf Grund einer Auskunft der Deutschen Rentenversicherung Nord oder des zuständigen Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung vorgenommen werden.

(7) In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nummern 3 und 5 vermindert sich das Altersgeld, wenn neben dem Altersgeld Einkommen im Sinne des § 64 Absatz 6 erzielt wird,

1. um ein Viertel, wenn das erzielte Einkommen mehr als 450 Euro, aber nicht mehr als das Eineinhalbfache des Altersgeldes beträgt,
2. um die Hälfte, wenn das erzielte Einkommen mehr als 450 Euro und mehr als das Eineinhalbfache, aber nicht mehr als das Zweifache des Altersgeldes beträgt,
3. um drei Viertel, wenn das erzielte Einkommen mehr als 450 Euro und mehr als das Zweifache, aber nicht mehr als das Zweieinhalbfache des Altersgeldes beträgt.

Der Anspruch auf Zahlung des Altersgeldes ruht, solange das erzielte Einkommen mehr als das Zweieinhalbfache des Altersgeldes beträgt.

(8) In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 4 vermindert sich das Altersgeld um die Hälfte, wenn neben dem Altersgeld Einkommen im Sinne des § 64 Absatz 6 erzielt wird, das mehr als das Zweifache des Altersgeldanspruchs beträgt. Der Anspruch auf Zahlung des Altersgeldes ruht, solange das erzielte Einkommen im Sinne des § 64 Absatz 6 mehr als das Zweieinhalbfache des Altersgeldes beträgt.

§ 86 Hinterbliebenenaltersgeld

(1) Die Hinterbliebenen einer oder eines Altersgeldberechtigten haben Anspruch auf Hinterbliebenenaltersgeld. Das Hinterbliebenenaltersgeld umfasst

1. Bezüge für den Sterbemonat,
2. Witwen- und Witwergeld,
3. Witwen- und Witwerabfindung,
4. Waisengeld,
5. Unterhaltsbeiträge für Waisen.

(2) Das Witwen- und Witwergeld beträgt 55 Prozent, das Waisengeld für Vollwaisen 20 Prozent und für Halbwaisen 12 Prozent des Altersgeldes, das der oder dem Altersgeldberechtigten gezahlt worden ist oder das ihr oder ihm nach Erreichen der Regelaltersgrenze gezahlt worden wäre. Das Witwen- und Witwergeld wird in entsprechender Anwendung des § 59 um den Kinderzuschlag erhöht.

(3) § 85 Absatz 6 gilt entsprechend.

(4) Hinterbliebenenaltersgeld wird in den Fällen, in denen Altersgeld noch nicht gezahlt wurde, nur auf Antrag festgesetzt und gezahlt. Wird der Antrag auf Festsetzung und Zahlung von Hinterbliebenenaltersgeld nicht innerhalb von sechs

Monaten nach dem Tod der oder des Anspruchsberechtigten für Altersgeld gestellt, so wird das Hinterbliebenenaltersgeld erst ab dem Monat der Antragstellung gezahlt.

§ 87

Zusammentreffen von Altersgeld und Hinterbliebenenaltersgeld mit Beamtenversorgungsbezügen

Ein sich nach Anwendung der §§ 64 bis 68 sowie § 16 Absatz 4 bestehendes Ruhegehalt, ein Unterhaltsbeitrag nach § 42 oder ein Übergangsgeld ruht in Höhe eines daneben bestehenden Altersgeldanspruchs, der nach diesem Gesetz oder einer dementsprechenden Leistung nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften gewährt wird. Satz 1 ist auch auf ein gewährtes Mindestruhegehalt nach § 16 Absatz 3 sowie Mindestunfallruhegehalt nach § 40 Absatz 3 Sätze 2 und 3 anzuwenden. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für eine Hinterbliebenenversorgung oder einen Unterhaltsbeitrag nach § 46, wenn aus einem früheren Beamtenverhältnis der oder des Verstorbenen ein Anspruch auf Hinterbliebenenaltersgeld nach diesem Gesetz oder einer dementsprechenden Leistung nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften besteht.

§ 88

Abfindung

Eine Witwe oder ein Witwer mit Anspruch auf Hinterbliebenenaltersgeld erhält im Fall einer Wiederverheiratung eine Abfindung und verliert den Anspruch auf Hinterbliebenenaltersgeld ab dem Ende des Monats, in dem die Wiederverheiratung erfolgt ist. Der Abfindungsbetrag ist in Höhe des 24-fachen Monatsbetrages des Hinterbliebenenaltersgeldes für den Monat der Wiederverheiratung zu gewähren.

Abschnitt XIII

Übergangsvorschriften

§ 89

Vorhandene Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger

(1) Die Rechtsverhältnisse der am... [*einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Artikels 1 dieses Gesetzes*] vorhandenen Ruhestandbeamtinnen und Ruhestandsbeamten, entpflichteten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Witwen, Witwer, Waisen und sonstigen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger regeln sich nach dem Beamtenversorgungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung mit folgenden Maßgaben:

1. Die §§ 1, 3, 5, 17, §§ 55 bis 61, 63, 64 bis 74, § 81 und § 93 dieses Gesetzes sind anzuwenden.
2. Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, bei denen bei einer Anrechnung einer Leistung nach § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung bis zum ... *[einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten des Artikels 1 dieses Gesetzes]* Artikel 2 § 2 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), zuletzt geändert am 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1666, 1686, 3128), angewendet wurde, verbleibt es dabei; Nummer 1 ist insoweit unbeachtlich; verstirbt eine Versorgungsempfängerin oder ein Versorgungsempfänger im Sinne des ersten Halbsatzes nach dem ... *[einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten des Artikels 1 dieses Gesetzes]*, gelten die Halbsätze 1 und 2 auch für die Hinterbliebenen.
3. Abweichend von Nummer 1 gilt § 65 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 für Witwen und Witwer einer verstorbenen Empfängerin oder eines verstorbenen Empfängers von Unfallruhegehalt nach § 40 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Zahl „71,75“ die Zahl „75“ tritt.
4. Die Vorschrift des § 22 Absatz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Juli 1989 geltenden Fassung findet Anwendung, wenn ein Scheidungsverfahren bis zum 31. Juli 1989 rechtshängig geworden ist oder die Parteien bis zum 31. Juli 1989 eine Vereinbarung nach § 1587o des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung getroffen haben.
5. Die Gewährung von Unterhaltsbeiträgen an die geschiedene Ehefrau oder den geschiedenen Ehemann richtet sich nach den bis zum 31. Dezember 1976 geltenden beamtenrechtlichen Vorschriften, wenn die Ehe vor dem 1. Juli 1977 geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist.
6. Abweichend von § 69 Absatz 1 Satz 1 wird in den Fällen, in denen der Anspruch auf Ruhegehalt vor dem 1. Januar 2011 entstanden und das Verfahren über den Versorgungsausgleich vor dem 1. Januar 2011 eingeleitet worden ist, das Ruhegehalt, das die ausgleichspflichtige Person im Zeitpunkt der Wirksamkeit der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich erhält, erst gekürzt, wenn der ausgleichsberechtigten Person eine Leistung aus Anwartschaften oder Anrechten im Sinne des § 69 Absatz 1 Satz 1 gewährt wird.
7. Abweichend von Nummer 1 ist § 73 Absatz 2 für Waisen, die vor dem 1. Januar 1989 geboren sind, mit der Maßgabe anzuwenden, dass jeweils an die Stelle des 25. Lebensjahres das 27. Lebensjahr tritt.

(2) Für Hinterbliebene einer vor dem 1. Januar 2002 vorhandenen und nach dem ...*[einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten des Artikels 1 dieses Gesetzes]* verstorbenen Versorgungsempfängerin oder eines vor dem 1. Januar 2002 vorhandenen und nach dem ... *[einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten des Artikels 1 dieses Gesetzes]* verstorbenen Versorgungsempfängers gelten die Bestimmungen des Absatzes 1 mit der Maßgabe, dass bei der Anwendung des § 20 Absatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden

Fassung anstelle von 55 vom Hundert 60 vom Hundert treten, sofern die Ehe vor dem 1. Januar 2002 geschlossen wurde und mindestens ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren ist.

(3) Die Rechtsverhältnisse der Hinterbliebenen einer Ruhestandsbeamtin oder eines Ruhestandsbeamten, die oder der nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verstorben ist, regeln sich nach diesem Gesetz, jedoch unter Zugrundelegung des bisherigen Ruhegehalts. Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 90

Vorhandene aktive Beamtinnen und Beamte

(1) Die Rechtsverhältnisse der am... [*einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Artikels 1 dieses Gesetzes*] vorhandenen Beamtinnen und Beamten regeln sich nach diesem Gesetz mit folgenden Maßgaben:

1. § 22 Absatz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Juli 1989 geltenden Fassung findet Anwendung, wenn ein Scheidungsverfahren bis zum 31. Juli 1989 rechtshängig geworden ist oder die Parteien bis zum 31. Juli 1989 eine Vereinbarung nach § 1587o des Bürgerlichen Gesetzbuches in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung getroffen haben.
2. Für Beamtinnen und Beamte, denen erstmals vor dem 1. Januar 1999 ein Amt im Sinne des § 36 des Bundesbeamtengesetzes in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung oder des entsprechenden Landesrechts übertragen worden war, finden § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 7 und § 14 Absatz 6 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung Anwendung.
3. Wurden Zeiten einer Verwendung im Sinne des § 67 erstmals vor dem 1. Januar 1999 zurückgelegt, ist anstelle von § 67 die Vorschrift des § 56 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 30. September 1994 geltenden Fassung anzuwenden, es sei denn, die Anwendung des § 56 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung ist für die Versorgungsempfängerin oder den Versorgungsempfänger günstiger; bei der Anwendung des ersten Halbsatzes bleibt § 85 Absatz 4 unberührt.
4. Auf am 1. Januar 2001 vorhandene Beamtinnen und Beamte, die bis zum 16. November 1950 geboren und am 16. November 2000 schwerbehindert im Sinne des § 2 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind sowie nach § 36 Absatz 2 oder 3 des Bremischen Beamtengesetzes in den Ruhestand versetzt werden, ist § 16 Absatz 2 nicht anzuwenden.
5. Bei einer Beamtin oder einem Beamten, die oder der vor dem ... [*einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens des Artikels 1 dieses Gesetzes*] einen Dienstunfall erlitten hat und in dessen Folge dienstunfähig geworden und nach dem ... [*einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten des Artikels 1 dieses Gesetzes*] in den Ruhestand versetzt wurde, ist § 40 Absatz 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Zahl „71,75“ die Zahl „75“ tritt.

6. Für die Witwe eines am ... *[Einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Artikels 1 dieses Gesetzes]* vorhandenen Empfängers oder den Witwer einer am ... *[Einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Artikels 1 dieses Gesetzes]* vorhandenen Empfängerin von Unfallruhegehalt nach § 40 gilt § 65 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Zahl „71,75“ die Zahl „75“ tritt.
7. Eine Beamtin oder ein Beamter, die oder der vor dem ... *(Einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Artikels 1 dieses Gesetzes)* einen Dienstunfall der in § 41 bezeichneten Art erlitten hat, erhält unter den Voraussetzungen des § 48 als einmalige Unfallentschädigung anstelle eines der in § 48 Absatz 1 Satz 2 genannten Beträge 80.000 Euro, soweit bei ihr oder ihm infolge des Dienstunfalls nach dem *(Einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Artikels 1 dieses Gesetzes)* ein Grad der Schädigungsfolgen von 50, 60 oder 70 festgestellt wurde.
8. Hat das Beamtenverhältnis auf Zeit, aus dem die Beamtin auf Zeit oder der Beamte auf Zeit in den Ruhestand tritt, bereits vor dem... *(einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Artikels 1 dieses Gesetzes)* bestanden, ist § 78 Absatz 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Zahl „33,48345“ die Zahl „35“ tritt.

(2) Für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Beamtinnen und Beamten, deren Beamtenverhältnis bereits am 1. Januar 1977 bestanden hat, gilt Folgendes:

1. Zum Ausgleich von Härten können Zeiten, die nach dem bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Recht ruhegehaltfähig waren, als ruhegehaltfähig galten oder als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden konnten und vor dem 1. Januar 1977 zurückgelegt worden sind, im Anwendungsbereich des bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Rechts als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden; die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde.
2. Die Gewährung von Unterhaltsbeiträgen an die geschiedene Ehefrau oder den geschiedenen Ehemann richtet sich nach den bis zum 31. Dezember 1976 geltenden beamtenrechtlichen Vorschriften, wenn die Ehe vor dem 1. Juli 1977 geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist.
3. § 23 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 über den Ausschluss von Witwen- oder Witwergeld findet keine Anwendung, wenn die Ehe am 1. Januar 1977 bestanden und das bis zu diesem Zeitpunkt geltende Landesrecht den Ausschlussgrund nicht enthalten hat; an die Stelle der in § 23 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 genannten Altersgrenze tritt ein in der bis zum 31. Dezember 1976 geltenden landesrechtlichen Vorschrift vorgesehenes höheres Lebensalter, wenn die Ehe am 1. Januar 1977 bestanden hat.

§ 91

Ruhegehaltssatz für am 31. Dezember 1991 vorhandene Beamtinnen und Beamte

(1) Hat das Beamtenverhältnis, aus dem die Beamtin oder der Beamte in den Ruhestand tritt, oder ein unmittelbar vorangehendes anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bereits am 31. Dezember 1991 bestanden, bleibt der zu diesem Zeitpunkt erreichte Ruhegehaltssatz gewahrt. Dabei richtet sich die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und des Ruhegehaltssatzes nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht des Beamtenversorgungsgesetzes; § 14 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 und 3 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung findet hierbei keine Anwendung. Der sich nach den Sätzen 1 und 2 ergebende Ruhegehaltssatz steigt mit jedem Jahr, das vom 1. Januar 1992 an nach dem von diesem Zeitpunkt an geltenden Recht als ruhegehaltfähige Dienstzeit zurückgelegt wird, um 1 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zum Höchstsatz von 71,75 vom Hundert; insoweit gilt § 16 Absatz 1 Satz 2 entsprechend. Bei der Anwendung von Satz 3 bleiben Zeiten bis zur Vollendung einer zehnjährigen ruhegehaltfähigen Dienstzeit außer Betracht; anstelle von § 15 Absatz 1 findet § 13 Absatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung Anwendung. § 16 Absatz 2 findet Anwendung.

(2) Für die Beamtinnen und Beamten auf Zeit, deren Beamtenverhältnis über den 31. Dezember 1991 hinaus fortbesteht, ist § 66 Absätze 2, 4 und 6 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung anzuwenden.

(3) Der sich nach Absatz 1 oder 2 ergebende Ruhegehaltssatz wird der Berechnung des Ruhegehalts zugrunde gelegt, wenn er höher ist als der Ruhegehaltssatz, der sich nach diesem Gesetz für die gesamte ruhegehaltfähige Dienstzeit ergibt. Der sich nach Absatz 1 ergebende Ruhegehaltssatz darf den Ruhegehaltssatz, der sich nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht ergäbe, nicht übersteigen. Dabei sind § 14 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes in der ab dem 15. Mai 1980 geltenden Fassung und mit Ausnahme des § 14 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 und 3 in den ab 1. August 1984 geltenden Fassungen, nicht anzuwenden.

(4) Errechnet sich der Ruhegehaltssatz nach Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 2, ist entsprechend diesen Vorschriften auch der Ruhegehaltssatz für die Höchstgrenze nach § 65 Absatz 2 und § 66 Absatz 2 zu berechnen. Bei Zeiten im Sinne des § 67 Absatz 1, die bis zum 31. Dezember 1991 zurückgelegt sind, ist § 56 in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung des Beamtenversorgungsgesetzes anzuwenden; soweit Zeiten im Sinne des § 67 Absatz 1 nach diesem Zeitpunkt zurückgelegt sind, ist § 56 des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 1. Januar 1992 geltenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Vomhundertsatzes von „1,875“ der Vomhundertsatz von „1,0“ und an die Stelle des Vomhundertsatzes von „2,5“ der Vomhundertsatz von „1,33“ tritt. Errechnet sich der Versorgungsbezug nach Absatz 2, ist § 56 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung anzuwenden. In den Fällen der Sätze 2 und 3 wird bei der

Berechnung des Ruhensbetrages auch die Dienstzeit bei einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung berücksichtigt, die über volle Jahre hinausgeht. § 16 Absatz 1 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

(5) Die Berücksichtigung der Zeit einer Kindererziehung für ein vor dem 1. Januar 1992 geborenes Kind richtet sich nach § 6 Absatz 1 Sätze 4 und 5 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung. Für nach dem 31. Dezember 1991 innerhalb des Beamtenverhältnisses geborene Kinder gilt hinsichtlich der Kindererziehungszeit § 58 Absatz 1 bis 4 sowie 7 und 8 auch dann, wenn die Berechnung des Ruhegehaltssatzes nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht vorzunehmen ist.

(6) Auf die am 31. Dezember 1991 vorhandenen Beamtinnen und Beamten, denen auf Grund eines bis zu diesem Zeitpunkt erlittenen Dienstunfalls ein Unfallausgleich gewährt wird, findet § 35 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung Anwendung.

(7) Bei der Anwendung des Absatzes 1 bleibt der am 31. Dezember 1991 erreichte Ruhegehaltssatz auch dann gewahrt, wenn dem Beamtenverhältnis, aus dem die Beamtin oder der Beamte in den Ruhestand tritt, mehrere öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit dem am 31. Dezember 1991 bestehenden öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis vorangegangen sind.

(8) Einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis steht ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne von § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Sechstes Buches Sozialgesetzbuch gleich.

§ 92

Erneute Berufung in das Beamtenverhältnis

Bei einer oder einem nach den §§ 29, 30 Absatz 3, 31 Absatz 2 des Beamtenstatusgesetzes erneut in das Beamtenverhältnis berufenen Beamtin oder Beamten bleibt der am Tag vor der erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis vor Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften zustehende Betrag des Ruhegehalts gewahrt. Tritt die Beamtin oder der Beamte erneut in den Ruhestand, werden die ruhegehaltfähige Dienstzeit und das Ruhegehalt nach dem im Zeitpunkt der Zuruhesetzung geltenden Recht berechnet. Bei der Anwendung des § 91 Absatz 1 gilt die Zeit des Ruhestandes nicht als Unterbrechung des Beamtenverhältnisses; die Zeit im Ruhestand ist nicht ruhegehaltfähig. Das höhere Ruhegehalt wird gezahlt. Die Sätze 1 bis 4 gelten sinngemäß für Beamtinnen und Beamte, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Ruhestand getreten waren und nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erneut in das Beamtenverhältnis berufen werden.

§ 93

Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie Wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten

(1) Auf die Versorgung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie Wissenschaftlichen Assistentinnen und Assistenten im Sinne des Kapitels I, Abschnitt V, 3. Titel des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 17. Juli 1971 (BGBl. I S. 1026, ber. 1591) in der bis zum 29. Januar 1976 geltenden Fassung, die nicht als Professorinnen und Professoren oder als Hochschulassistentinnen und Hochschulassistenten übernommen worden sind, und ihrer Hinterbliebenen finden die für Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit, auf Probe oder auf Widerruf geltenden Vorschriften dieses Gesetzes nach Maßgabe der bis zum 31. Dezember 1976 geltenden landesrechtlichen Vorschriften Anwendung. § 79 Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) Für Professorinnen und Professoren, die nach dem 31. Dezember 1976 von ihren amtlichen Pflichten entbunden wurden (Entpflichtung), und ihre Hinterbliebenen gilt Folgendes:

1. Die §§ 64 bis 70, §§ 74 und 77 finden Anwendung, hierbei gelten die Bezüge der entpflichteten Professorinnen und Professoren als Ruhegehalt, die Empfängerinnen und Empfänger als Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte; § 77 gilt nicht für entpflichtete Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die die Aufgaben der von ihnen bis zur Entpflichtung innegehabten Stelle vertretungsweise wahrnahmen.
2. Die Bezüge der entpflichteten Professorinnen und Professoren gelten unter Hinzurechnung des der oder dem Entpflichteten zustehenden, mindestens des zuletzt vor einer Überleitung nach dem nach § 72 des Hochschulrahmengesetzes vom 26. Januar 1976 (BGBl. I S. 185) erlassenen Landesgesetz zugesicherten Vorlesungsgeldes (Kolleggeldpauschale) als Höchstgrenze im Sinne des § 64 Absatz 2 Nummern 1 und 3.
3. Für die Versorgung der Hinterbliebenen einer entpflichteten Hochschullehrerin oder eines entpflichteten Hochschullehrers gilt dieses Gesetz mit der Maßgabe, dass sich die Bemessung des den Hinterbliebenenbezügen zugrunde zu legenden Ruhegehaltes sowie die Bemessung des Sterbe-, Witwen-, Witwer- und Waisengeldes der Hinterbliebenen nach dem vor dem 1. Januar 1977 geltenden Landesrecht bestimmt; für die Anwendung des § 23 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und des § 27 Absatz 2 gelten die entpflichteten Professorinnen und Professoren als Ruhestandsbeamtinnen oder Ruhestandsbeamte.

(3) Die Versorgung der Hinterbliebenen einer oder eines nach dem nach § 72 des Hochschulrahmengesetzes vom 26. Januar 1976 (BGBl. I S. 185) erlassenen Landesgesetz übergeleiteten Professorin oder Professors, die oder der einen Antrag nach § 76 Absatz 2 des Hochschulrahmengesetzes nicht gestellt hat, regelt sich nach § 79, wenn die Professorin oder der Professor vor der Entpflichtung verstorben ist.

§ 94

Übergangsregelung für die Verminderung der Berücksichtigung von Hochschulausbildungszeiten

Für Versorgungsfälle, die vor dem 1. Juli 2018 eingetreten sind, gilt anstelle der nach § 12 Absatz 1 Satz 1 sowie § 78 Absatz 9 höchstens anrechenbaren Zeit einer Hochschulausbildung einschließlich Prüfungszeit folgender Zeitraum:

Zeitpunkt der Versetzung oder des Eintritts in den Ruhestand liegt vor dem	Zeitraum der höchstens anrechenbaren Zeit einer Hochschulausbildung
1. Januar 2015	1095 Tage
1. Juli 2015	1065 Tage
1. Januar 2016	1035 Tage
1. Juli 2016	1005 Tage
1. Januar 2017	975 Tage
1. Juli 2017	945 Tage
1. Januar 2018	915 Tage

§ 95

Übergangsregelungen zur Anhebung des Ruhestandseintrittsalters

(1) Für Beamtinnen und Beamte, die nach dem 31. Dezember 2011 auf ihren Antrag nach § 36 Absatz 2 des Bremischen Beamtengesetzes in den Ruhestand versetzt werden, ist § 16 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. an die Stelle der Vollendung des 65. Lebensjahres tritt die Vollendung des 63. Lebensjahres, wenn
 - a) sie vor dem 1. Januar 1952 geboren sind oder

- b) die Voraussetzungen des § 35 Absatz 3 des Bremischen Beamtengesetzes erfüllt sind,
2. an die Stelle der Vollendung des 65. Lebensjahres tritt, wenn sie nach dem 31. Dezember 1951 und vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, das Erreichen des folgenden Lebensalters:

Geburtsdatum bis	Lebensalter	
	Jahre	Monate
31. Januar 1952	63	1
29. Februar 1952	63	2
31. März 1952	63	3
30. April 1952	63	4
31. Mai 1952	63	5
31. Dezember 1952	63	6
31. Dezember 1953	63	7
31. Dezember 1954	63	8
31. Dezember 1955	63	9
31. Dezember 1956	63	10
31. Dezember 1957	63	11
31. Dezember 1958	64	0
31. Dezember 1959	64	2
31. Dezember 1960	64	4
31. Dezember 1961	64	6
31. Dezember 1962	64	8
31. Dezember 1963	64	10

(2) Für Beamtinnen und Beamte, die nach dem 31. Dezember 2011 auf ihren Antrag nach § 36 Absatz 1 des Bremischen Beamtengesetzes in den Ruhestand versetzt werden, ist § 16 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. an die Stelle der jeweils geltenden gesetzlichen Altersgrenze tritt, wenn sie vor dem 1. Januar 1949 geboren sind, die Vollendung des 65. Lebensjahres,
2. an die Stelle der jeweils geltenden gesetzlichen Altersgrenze tritt, wenn sie nach dem 31. Dezember 1948 und vor dem 1. Januar 1950 geboren sind, das Erreichen folgenden Lebensalters:

Geburtsdatum bis	Lebensalter	
	Jahre	Monate
31. Januar 1949	65	1
28. Februar 1949	65	2
31. Dezember 1949	65	3

(3) Für Beamtinnen und Beamte, die wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, vor dem 1. Januar 2024 in den Ruhestand versetzt werden, ist § 16 Absatz 2 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. In Satz 1 Nummer 3 tritt an die Stelle der Vollendung des 65. Lebensjahres,
 - a) wenn sie vor dem 1. Januar 2012 in den Ruhestand versetzt wurden, die Vollendung des 63. Lebensjahres,
 - b) wenn sie nach dem 31. Dezember 2011 in den Ruhestand versetzt werden, das Erreichen des folgenden Lebensalters:

Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand vor dem	Lebensalter	
	Jahre	Monate
1. Februar 2012	63	1
1. März 2012	63	2
1. April 2012	63	3
1. Mai 2012	63	4
1. Juni 2012	63	5
1. Januar 2013	63	6

1. Januar 2014	63	7
1. Januar 2015	63	8
1. Januar 2016	63	9
1. Januar 2017	63	10
1. Januar 2018	63	11
1. Januar 2019	64	0
1. Januar 2020	64	2
1. Januar 2021	64	4
1. Januar 2022	64	6
1. Januar 2023	64	8
1. Januar 2024	64	10

2. in Satz 4 Nummer 2 tritt an die Stelle der Angabe ‚40‘ die Angabe ‚35‘.

(4) Werden Beamtinnen und Beamte, für die eine vor der Vollendung des 65. Lebensjahres liegende Altersgrenze gilt, wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, vor dem 1. Januar 2013 in den Ruhestand versetzt, ist § 16 Absatz 2 Satz 3 in den Fällen des § 16 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der jeweils vor der Vollendung des 65. Lebensjahres liegenden Altersgrenze die Vollendung des 60. Lebensjahres tritt.

Abschnitt XIV

Schlussvorschriften

§ 96

Allgemeine Verwaltungsvorschriften

Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz erlässt die Senatorin oder der Senator für Finanzen.

§ 97

Verwendung von Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern aus Anlass der Herstellung der Einheit Deutschlands

(1) Die Zeit einer Verwendung einer Beamtin, eines Beamten, einer Richterin oder eines Richters aus dem früheren Bundesgebiet zum Zwecke der Aufbauhilfe im Beitrittsgebiet wird doppelt als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt, wenn sie ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat.

(2) Absatz 1 gilt nur für eine Verwendung im Zeitraum vom 3. Oktober 1990 bis zum 31. Dezember 1995. Sie gilt nicht für eine Verwendung, die nach dem 31. Dezember 1994 begonnen hat.

Anlage

(zu den §§ 58 bis 60)

Zuschläge nach den §§ 58 bis 60

(1) Der Kindererziehungszuschlag nach § 58 Absatz 1 beträgt für jeden Monat der Kindererziehungszeit 2,41 Euro .

(2) Der Kindererziehungsergänzungszuschlag nach § 58 Absatz 5 beträgt für jeden angefangenen Monat, in dem die darin genannten Voraussetzungen erfüllt werden:

1. im Fall von § 58 Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe a 0,80 Euro,
2. im Fall von § 58 Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe b 0,61 Euro.

(3) Der Kinderzuschlag nach § 59 beträgt für die ersten 36 Monate der Kindererziehungszeit je Monat 1,61 Euro, für weitere Monate 0,80 Euro.

(4) Der Pflegezuschlag nach § 60 Absatz 1 beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege einer oder eines

1. Schwerstpflegebedürftigen (§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Elftes Buch Sozialgesetzbuch), wenn sie oder er mindestens
 - a) 28 Stunden in der Woche gepflegt wird, 1,96 Euro,
 - b) 21 Stunden in der Woche gepflegt wird, 1,48 Euro,
 - c) 14 Stunden in der Woche gepflegt wird, 0,99 Euro;
2. Schwerpflegebedürftigen (§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Elftes Buch Sozialgesetzbuch), wenn sie oder er mindestens
 - a) 21 Stunden in der Woche gepflegt wird, 1,31 Euro,
 - b) 14 Stunden in der Woche gepflegt wird, 0,89 Euro,

3. erheblich Pflegebedürftigen (§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch) 0,65 Euro.

(5) Der Kinderpflegeergänzungszuschlag nach § 60 Absatz 3 beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege die Hälfte der in Absatz 4 genannten Beträge, höchstens jedoch 0,81 Euro.

Artikel 2

Änderung des Senatsgesetzes

Das Senatsgesetz vom 17. Dezember 1968 (Brem. GBl. S. 237 — 1101-a-1), das zuletzt durch Artikel ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 3 Nummer 2 wird jeweils die Angabe „§ 50 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 57 Absatz 1 des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
2. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In § 15 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 50 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 57 Absatz 1 des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „§ 54 Abs. 3 und 4 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 65 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 2 des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
 - c) In Absatz 6 wird nach dem Wort „Bundesbesoldungsgesetz“ die Angabe „in der am 31. August 2006 geltenden Fassung“ eingefügt und die Angabe „§ 56 des Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 67 des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
3. In § 17 Absatz 3 wird jeweils hinter dem Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ die Angabe „in der am 31. August 2006 geltenden Fassung“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Bremischen Beamtengesetzes

Das Bremische Beamtengesetz vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBl. 2010, S. 17 — 2040-a-1), das zuletzt durch Artikel ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 5 wird die Angabe „§ 68 des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung“ durch die Angabe „§ 80 des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
2. In § 35 Absatz 3 Satz 2 wird vor dem Wort „Urlaub“ die Angabe „oder nach § 64 Absatz 1 Nummer 2 dieses Gesetzes“ eingefügt.
3. In § 103 Absatz 1 wird Satz 2 aufgehoben.

Artikel 4

Änderung des Bremischen Disziplinalgesetzes

Das Bremische Disziplinalgesetz vom 19. November 2002 (Brem.GBl. S. 545 — 2041-a-1), das zuletzt durch Artikel ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird vor das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ das Wort „Bremischen“ eingefügt.
2. In § 32 Absatz 1 wird die Angabe „§ 59 Absatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 71 Absatz 1 des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
3. In § 79 Absatz 4 wird die Angabe „§ 59 des Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 71 des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes

Das Bremische Beamtenversorgungsgesetz vom 23. Oktober 2007 (Brem.GBl. S. 480 — 2040-a-2), das zuletzt durch Artikel ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Absatz 1 erhält Nummer 1 folgende Fassung:

„1. an die Stelle der Vollendung des 65. Lebensjahres tritt die Vollendung des 63. Lebensjahres, wenn

 - a) sie vor dem 1. Januar 1952 geboren sind oder
 - b) die Voraussetzungen des § 35 Absatz 3 des Bremischen Beamtengesetzes erfüllt sind,“
2. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird nach der Angabe „§ 23 Absatz 2 Satz 1“ ein Komma und die Angabe „§ 50e Absatz 1 Satz 1“ eingefügt.
 - b) In Nummer 2 wird vor dem Wort „tritt“ die Angabe „und § 50e Absatz 2 Satz 1“ eingefügt.

Artikel 6

Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes

§ 10 Absatz 3 des Bremischen Besoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 2009 (Brem.GBl. S. 55, 152, 179 — 2042-a-2), das zuletzt durch Artikel ... geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

„Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter erhalten neben ihren Dienst- und Anwärterbezügen für den Monat Dezember für jedes Kind, für das ihnen in Bezug auf den Monat Dezember ein Familienzuschlag gewährt wird, eine jährliche Sonderzahlung in Höhe von 25,56 Euro.“

Artikel 7

Änderung des Bremischen Richtergesetzes

In § 3 Absatz 3 des Bremischen Richtergesetzes vom 15. Dezember 1964 (Brem.GBl. S. 187 — 301-a-1), das zuletzt durch Artikel ... geändert worden ist, wird Satz 2 aufgehoben.

Artikel 8

Änderung der Bremischen Trennungsgeldverordnung

In § 6 Absatz 4 Satz 2 der Bremischen Trennungsgeldverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2003 (Brem.GBl. S. 195 — 2042-f-4), die zuletzt durch Artikel ... geändert worden ist, werden die Wörter „ein Drittel“ durch die Angabe „zwei Fünftel“ ersetzt.

Artikel 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Das Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Bremische Beamtenversorgungsgesetz vom 23. Oktober 2007 (Brem. GBl. S. 480 — 2040-a-2), das zuletzt durch Artikel 5 dieses Gesetzes geändert worden ist, außer Kraft.

(2) Artikel 3 Nummer 2, Artikel 5 und Artikel 7 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Die Gesetzgebungskompetenzen zwischen Bund und Ländern sind durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034), der Föderalismusreform I, grundlegend neu geordnet worden. Im Bereich des öffentlichen Dienstrechts wurden die Gesetzgebungskompetenzen mit der Ergänzung in Artikel 74 Absatz 1 Nummer 27 GG (Gegenstände der konkurrierenden Gesetzgebung) und der Aufhebung des Artikels 74a GG (Konkurrierende Gesetzgebung für Besoldung und Versorgung im öffentlichen Dienst) für die Besoldung und Versorgung der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter wieder den Ländern zugewiesen.

Die Freie Hansestadt Bremen hat von der Kompetenz, das als Bundesrecht fortgeltende Beamtenversorgungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (im Folgenden: BeamtVG2006) in abgegrenzten Regelungsbereichen zu ersetzen, erstmalig mit Schaffung eines Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 23. Oktober 2007 (Brem. GBl. S. 480) (im Folgenden BremBeamtVG a. F.) Gebrauch gemacht, um eingetragene Lebenspartnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz der Ehe gleichzustellen (§§ 1 und 2). Es folgten weitere landesrechtliche Regelungen zur Ersetzung des Bundesrechts folgenden Inhalts:

- § 3 BremBeamtVG a. F.
Ersetzung der verfassungswidrigen Dreijahresfrist des § 5 Absatz 3 Satz 1 BeamtVG2006 zur Ruhegehaltfähigkeit von Dienstbezügen aus dem letzten Amt durch eine verfassungsgemäße Zweijahresfrist sowie entsprechender Folgeregelungen durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Mai 2008 (Brem. GBl. S. 131)
- § 4 BremBeamtVG a. F.
Ersetzung des § 48 BeamtVG2006 zum Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. April 2008 (Brem. GBl. S. 75)

- § 5 BremBeamtVG a. F.
Anpassung des § 37 Absatz 1 Satz 2 BeamtVG2006 an die Neuregelung des Beamtenstatus- und des Laufbahnrechts durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (Brem. GBl. S. 2010, S. 17)

Jeweils durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2010 (Brem. GBl. S. 624):

- §§ 6 und 7 BremBeamtVG a. F.
Anpassung von Vorschriften des BeamtVG2006 an die Strukturreform des Versorgungsausgleichsrechts
- § 8 BremBeamtVG a. F.
Schaffung einer Regelung zum Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Entschädigungen oder Versorgungsbezügen nach dem Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments
- § 9 BremBeamtVG a. F.
Einführung der Verpflichtung zur Vorlage einer Lebensbescheinigung, die sich insbesondere bei im Ausland lebenden Versorgungsempfängerinnen und –empfängern als notwendig erwiesen hat
- § 10 BremBeamtVG a. F.
Anwendung des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrenwechseln auch auf landesinterne Dienstherrenwechsel mit Ausnahme von Dienstherrenwechseln zwischen dem Land und der Stadtgemeinde Bremen
- §§ 11 bis 13 BremBeamtVG a. F.
Versorgungsrechtliche Folgeregelungen zur Anhebung der statusrechtlichen Altersgrenzen für Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (Brem.GBl. S. 484).

Artikel 1 dieses Gesetzentwurfs beinhaltet unter Beibehaltung der Grundstrukturen und punktueller Weiterentwicklungen des Beamtenversorgungsrechts die Vollablösung des BeamtVG2006 durch Landesrecht und integriert dabei die durch das BremBeamtVG a. F. bereits ersetzten Einzelvorschriften in das Gesamtwerk. Die Vorschriften basieren unter Berücksichtigung seit-

dem eingetretener Entwicklungen auf dem aufgrund des Beschlusses der Regierungschefs der norddeutschen Länder (Konferenz Norddeutschland) zur Zusammenarbeit ihrer Länder auf dem Gebiet des öffentlichen Dienstrechts vom 11. April 2007 erarbeiteten Entwurf eines Muster-Landesbeamtenversorgungsgesetzes vom 27. November 2008.

Gegenüber dem aktuellen Rechtsstand ergeben sich folgende wesentliche Neuregelungen:

– Ruhegehaltfähige Dienstzeiten

Die Voraussetzung der Vollendung des 17. Lebensjahres für die Anerkennung von ruhegehaltfähigen Dienstzeiten sowie die Quotelung von in Vollzeit abgeleiteten Ausbildungszeiten teilzeitbeschäftigter oder beurlaubter Beamtinnen und Beamten entfällt.

Die mit dem RV-Nachhaltigkeitsgesetz im Jahr 2004 erfolgte Streichung der Berücksichtigung von Hochschulausbildungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung wird systemgerecht und wirkungsgleich in das Beamtenversorgungsrecht übertragen. Ausgehend von dem Kürzungsbetrag in der Rente werden anstelle der bisherigen drei Jahre künftig nur noch 855 Tage Hochschulausbildungszeiten berücksichtigt. Eine Übergangsregelung, die die Anrechnung über einen vierjährigen Zeitraum beginnend ab 1. Januar 2015 in acht Schritten abschmilzt, sichert den Vertrauensschutz der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter.

– Dienstunfallfürsorge

Das Unfallruhegehalt wird für Neufälle ab Inkrafttreten dieses Gesetzes an die Entwicklung des allgemeinen Ruhegehalts durch Absenkung des Höchstversorgungssatzes von 75 % auf 71,75 % angepasst.

Das erhöhte Unfallruhegehalt wird für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 mit dem ersten Einstiegsamt (A 4) mindestens nach der Besoldungsgruppe A 7 (bisher A 6) berechnet.

Das Heilverfahren wird durch Ausschluss der Erstattung von Wahlleistungen im Krankenhaus und Heilpraktikerkosten dem Niveau der beamtenrechtlichen Krankenfürsorge angenähert.

Die Beträge der einmaligen Unfallentschädigung werden einzelfallgerecht nach dem Grad der Schädigungsfolgen (GdS) gestaffelt.

Unterhaltsbeiträge werden erst ab einem wesentlichen GdS von 25 (bisher MdE von 20) gewährt.

– Kindererziehungs- und Pflegezeiten

Die bisherigen Vorschriften des BeamtVG2006 zur Anrechnung von Kindererziehungs- und Pflegezeiten stehen in ihrer rein rentenrechtlichen Ausgestaltung systemwidrig zur Beamtenversorgung und verursachen durch die rentenrechtliche Höchstgrenzenberechnung einen erheblichen Verwaltungsaufwand. Auf diese aufwändige rentenrechtliche Höchstgrenzenberechnung wird künftig verzichtet. Sie wird durch einmalig nach den bisherigen Berechnungsgrundlagen aus dem Rentenwert vom 1. Juli 2013 und den rentenrechtlichen Rechengrößen 2013 abgeleitete monatliche Zuschlagsbeträge ersetzt. Die Anpassung der Beträge erfolgt losgelöst vom Rentenrecht systemkonform mit der Anpassung der Beamtenversorgung. Im Hinblick auf den gewählten Inkrafttretenszeitpunkt (Artikel 9 Absatz 1) wird die Bezügeerhöhung zum 1. Juli 2014 von 2,95 v. H. bereits einbezogen.

– Anrechnungsvorschriften

In den Katalog der auf die Beamtenversorgung anzurechnenden Leistungen werden auch Renten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte sowie Altersgeldansprüche, die bei Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis nach dem Recht einzelner Bundesländer gewährt werden, aufgenommen.

Die anrechnungsfreie Hinzuverdienstgrenze bei Versetzung in den Ruhestand vor Erreichen der Regelaltersgrenze wird entsprechend dem Rentenrecht von 325 Euro auf 450 Euro monatlich angehoben.

– Altersgeld

Anstelle der bislang mit Entlassung aus dem Dienstverhältnis verbundenen Nachversicherung von bremischen Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern in der gesetzlichen Rentenversicherung soll ein Altersgeld gewährt werden. Hierdurch wird die freiwillige antragsbedingte Beendigung des Dienstverhältnisses insoweit unterstützt, als nunmehr ein finanzieller Anspruch gegenüber der Freien Hansestadt Bremen begründet wird. Damit soll die Mobilität zwischen dem öffentlichen Dienst und der Privatwirtschaft erleichtert werden. Die Verbesserung der Mobilität ist angezeigt, um einen Erfahrungs- und Wissensaustausch zwischen dem öffentlichen Dienst und der Privatwirtschaft sicherstellen zu können. Alters- und Hinterbliebenengeldberechtigte sind keine Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Sinne dieses Gesetzes. Eine Alimentationspflicht des Dienstherrn als hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums nach Art. 33 Abs. 5 GG besteht für diesen Kreis der Altersgeldberechtigten nicht. Vielmehr stellt das Altersgeld eine Alternative zur Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung dar. Aufgrund des fehlenden alimentativen Charakters des Altersgeldes besteht auch kein Anspruch auf ein Mindestaltersgeld oder auf die Gewährung von Beihilfeleistungen.

– Übergangsregelungen

Die bisherigen Übergangsvorschriften (insbes. §§ 69 ff. BeamtVG2006) werden redaktionell bereinigt. Aufgrund Zeitablaufs nicht mehr benötigte Vorschriften entfallen. Für vorhandene Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger finden die Vorschriften des BeamtVG2006 mit den Maßgaben des § 89 weiterhin Anwendung. Für vorhandene Beamtinnen und Beamte findet dieses Gesetz mit den in § 90 genannten Maßgaben Anwendung.

Mit der Änderung des Bremischen Beamtengesetzes (Artikel 3), des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes alter Fassung (Artikel 5) sowie des Bremischen Richtergesetzes (Artikel 7) werden redaktionelle Versehen des

Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 2011 (Brem.GBl. S. 484) korrigiert. Außerdem enthalten die Artikel 2 bis 6 redaktionelle Folgeänderungen dienstrechtlicher Vorschriften zur Aktualisierung der dortigen Verweise auf das Beamtenversorgungsgesetz. Artikel 8 enthält eine Änderung der Bremischen Trennungsgeldverordnung.

Entwurf

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 – Bremisches Beamtenversorgungsgesetz (BremBeamtVG)

Zu Abschnitt I – Allgemeine Vorschriften

Zu § 1 (Geltungsbereich)

Zu Absatz 1:

Es wird die grundsätzliche Anwendung dieses Gesetzes auf alle Beamtinnen und Beamten des Landes und der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven und der ihrer Aufsicht unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts geregelt. Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen, insbesondere zur Regelung des Altersgeldes dem bisherigen Geltungsbereich des § 1 Absatz 1 BremBeamtVG a. F.

Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sind nicht grundsätzlich vom Geltungsbereich ausgenommen, da einzelne Vorschriften des Gesetzes (z.B. Regelungen der Dienstunfallfürsorge) auch für sie Anwendung finden.

Zu Absatz 2:

Dieses Gesetz gilt für die Versorgung der Richterinnen und Richter des Landes Bremen entsprechend, ohne dass in den Einzelvorschriften gesondert auf die richterrechtlichen Vorschriften verwiesen wird.

Zu Absatz 3:

Die Vorschrift entspricht redaktionell neu gefasst § 2 BremBeamtVG a. F..

Zu Absatz 4:

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 1 Absatz 3 BremBeamtVG a. F..

Zu § 2 (Arten der Versorgung)

Die Regelung entspricht mit redaktionellen Anpassungen und nachfolgender Änderung § 2 BeamtVG2006.

§ 2 Absatz 1 Nummer 11 BeamtVG2006 wird nicht übernommen, da die Festschreibung des Anpassungszuschlags durch § 69b Absatz 2 Satz 5 BeamtVG2006 nur für am 1. Juli 1997 vorhandene Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger galt. Für diesen Personenkreis ist durch § 89 dieses Gesetzes sichergestellt, dass grundsätzlich das BeamtVG2006 – und damit auch dessen § 2 Absatz 1 Nr. 11 – weiter gilt.

Zu § 3 (Regelung durch Gesetz)

Die Regelung entspricht mit redaktionellen Anpassungen § 3 BeamtVG2006.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 legt fest, dass die Versorgung der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter und ihrer Hinterbliebenen durch Gesetz geregelt wird.

Zu den Absätzen 2 und 3:

Die Regelungen schließen individuelle Gestaltungsmöglichkeiten mit dem Ziel einer höheren oder – durch Verzicht – niedrigeren als der gesetzlich vorgesehenen Versorgung aus. Absatz 2 Satz 2 betrifft Versicherungsverträge, in die der Dienstherr oder mit Billigung des Dienstherrn ein der Privatsphäre der Beamtin oder des Beamten nicht zuzurechnender Dritter Leistungen einbringt. Versicherungsverträge, in die die Beamtin oder der Beamte selbst oder ihrer bzw. seiner Privatsphäre zuzurechnende Dritte Leistungen einbringen, sind hiervon nicht erfasst.

Zwar unterliegt das Altersgeld oder das Hinterbliebenenaltersgeld nicht dem Grundsatz des Gesetzesvorbehalts, da es keinen Alimentationscharakter hat. Gleichwohl ist der Sinn und Zweck der Vorschrift des § 3 Abs. 2, wonach die Dispositionsbefugnis der anspruchsberechtigten Person und des Dienstherrn über Versorgungsleistungen grundsätzlich ausgeschlossen wird, auch auf das Altersgeld anzuwenden (ausgenommen hiervon ist die Möglichkeit, auf das Altersgeld wirksam verzichten zu können).

Zu Abschnitt II – Ruhegehalt, Unterhaltsbeitrag

Zu § 4 (Entstehen und Berechnung des Ruhegehalts)

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen § 4 BeamtVG2006. Die Berechnungsgrundsätze der Beamtenversorgung bleiben mit der Maßgabe unverändert, dass nunmehr für die Berechnung der fünfjährigen Mindestdienstzeit Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung nicht im Umfang der individuellen Arbeitszeit, sondern europarechtskonform mit vollen Jahren zu berücksichtigen sind. Der Gesetzgeber folgt hier der obergerichtlichen Rechtsprechung (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss v. 8. Juni 2012 – 6 B 390/12).

Zu § 5 (Ruhegehaltfähige Dienstbezüge)

Zu den Absätzen 1 und 2

Die Regelungen entsprechen mit redaktionellen Anpassungen § 5 Absatz 1 und 2 BeamtVG2006.

Zu Absatz 3:

Satz 1 entspricht § 3 Absatz 1 BremBeamtVG a. F., der § 5 Absatz 3 Satz 1 BeamtVG2006 mit Inkrafttreten zum 1. Juni 2008 landesrechtlich ersetzt hat. Damit wurde in Bremen bereits der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 20. März 2007 – 2 BvL 11/04) zur Verfassungswidrigkeit der dreijährigen Wartefrist für die Versorgung aus dem letzten Amt Rechnung getragen.

Satz 2 entspricht mit redaktionellen Anpassungen § 5 Absatz 3 Satz 2 BeamtVG2006.

Satz 3 entspricht § 5 Absatz 3 Satz 3 BeamtVG2006 mit der bereits in § 3 Absatz 1 Satz 2 BremBeamtVG a. F. geregelten Maßgabe, dass an die Stelle der verfassungswidrigen Dreijahresfrist die verfassungskonforme Zweijahresfrist getreten ist.

Zu Absatz 4:

Die Regelung entspricht mit redaktionellen Anpassungen § 5 Absatz 4 BeamtVG2006.

Zu Absatz 5:

Die Regelung entspricht § 5 Absatz 5 BeamtVG2006 mit der bereits in § 3 Absatz 1 Satz 2 BremBeamtVG a. F. geregelten Maßgabe, dass an die Stelle der verfassungswidrigen Dreijahresfrist die verfassungskonforme Zweijahresfrist getreten ist. Im Übrigen erfolgen redaktionelle Anpassungen.

Zu Absatz 6:

Der neue Absatz 6 entspricht mit redaktionellen Anpassungen dem bisherigen § 3 Absatz 2 BremBeamtVG a. F..

Zu § 6 (Regelmäßige ruhegehaltfähige Dienstzeit)

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen und nachfolgenden Änderungen § 6 BeamtVG2006.

Zu Absatz 1:

Zeiten vor dem vollendeten 17. Lebensjahr konnten bisher nicht als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden. Diese Regelung ist aufgrund der aktuellen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zur Altersdiskriminierung (EuGH, Urteil vom 19. Januar 2010 – C 555/07 i.S. Küçükdeveci) kritisch zu sehen und daher nicht in Satz 2 übernommen worden.

§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 BeamtVG2006 ist nicht übernommen worden, da diese Vorschrift nur für ehemalige preußische Notarinnen und Notare vor Inkrafttreten des Deutschen Beamtengesetzes zum 1. Juli 1937 von Bedeutung war. Aktive Beamtinnen und Beamte mit solchen Zeiten kann es daher nicht mehr geben. Für vorhandene Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger mit entsprechenden Zeiten gilt § 89.

In der neuen Nummer 3 des Satzes 2 ist bei Beurlaubungen zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, die öffentlichen Belangen dienen oder im dienstlichen Interesse stehen, die Anerkennung als ruhegehaltfähige Dienstzeit künftig

zusätzlich an die Zahlung eines Versorgungszuschlags gebunden, sofern die oberste Dienstbehörde keine Ausnahme zulässt. Die Anordnung des Senats zur Übertragung von dienstrechtlichen Befugnissen soll für das Land und die Stadtgemeinde Bremen sicherstellen, dass diese Befugnis von der Senatorin für Finanzen wahrgenommen wird.

In der neuen Nummer 5 des Satzes 2 ist die Regelung des § 88 Absatz 2 Sätze 5 und 6 BeamtVG2006 ergänzt worden, nachdem der übrige Regelungsgehalt des § 88 BeamtVG2006 für vorhandene Beamtinnen und Beamte wegen Zeitablaufs weggefallen ist.

Die Regelungen des bisherigen § 6 Absatz 1 Sätze 4 und 5 BeamtVG2006 zur Quotelung von Ausbildungszeiten im Beamtenverhältnis auf Widerruf in den Fällen, in denen Beamtinnen und Beamte länger als 12 Monate freigestellt werden, ist als mittelbare Diskriminierung von Frauen gemeinschaftsrechtswidrig und war daher ersatzlos zu streichen.

Zu Absatz 3

Nach § 6 Absatz 3 Nummer 2 und 3 BeamtVG2006 stehen die Zeiten, die nach dem 8. Mai 1945 als Mitglied der Bundes- oder einer Landesregierung zurückgelegt wurden oder in denen das Amt einer parlamentarischen Staatssekretärin bzw. eines parlamentarischen Staatssekretärs bei einem Mitglied der Bundesregierung nach dem 14. Dezember 1972 bekleidet wurde, der im Beamtenverhältnis zurückgelegten Dienstzeit gleich. Für vorhandene Beamtinnen und Beamte haben sich diese zeitlichen Beschränkungen wegen Zeitablaufs erledigt, so dass diese Regelungen ohne diese zeitlichen Beschränkungen in dieses Gesetz übernommen werden.

Zu § 7 (Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit)

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen § 7 BeamtVG2006.

Zu § 8 (Berufsmäßiger Wehrdienst und vergleichbare Zeiten)

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen und folgender Änderung § 8 BeamtVG2006. Die Beschränkung auf Zeiten nach Vollendung

des 17. Lebensjahres wurde als Folgeänderung zu § 6 Absatz 1 Satz 2 nicht übernommen.

Zu § 9 (Berufsmäßiger Wehrdienst und vergleichbare Zeiten)

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen und folgenden Änderungen § 9 BeamtVG2006.

Zu Absatz 1:

Die Beschränkung auf Zeiten nach Vollendung des 17. Lebensjahres wurde als Folgeänderung zu § 6 Absatz 1 Satz 2 nicht übernommen. Unter den nichtberufsmäßigen Wehrdienst im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1 fällt auch der Wehrdienst in der Nationalen Volksarmee der Deutschen Demokratischen Republik sowie der Wehrdienst einer oder eines Staatsangehörigen eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, wenn zum Zeitpunkt der Ableistung des Wehrdienstes das Heimatland der Beamtin oder des Beamten Mitgliedsstaat der Europäischen Union war.

Zu Absatz 2:

Mit dem neuen Absatz 2 werden die dort genannten Zivil- und Wehrersatzdienste aus Gründen der Rechtssicherheit dem nicht berufsmäßigen Wehrdienst gleichgestellt. Dies entspricht der bisherigen Verwaltungspraxis.

Zu Absatz 3:

Die Regelung entspricht § 9 Absatz 2 BeamtVG2006.

Zu § 10 (Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst)

Die Vorschrift entspricht § 10 BeamtVG2006 mit redaktionellen Anpassungen und folgenden Änderungen.

Zu Absatz 1:

Die Beschränkung auf Zeiten nach Vollendung des 17. Lebensjahres wurde als Folgeänderung zu § 6 Absatz 1 Satz 2 nicht übernommen.

Der neue Satz 2 dient der Klarstellung, dass Zeiten in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst, die vor dem Vorbereitungsdienst liegen, grundsätzlich nicht ruhegehaltfähig sind, es sei denn, sie führten zu einer Verkürzung des Vorbereitungsdienstes.

Zu Absatz 2:

In diesem neuen Absatz wird der in Absatz 1 und anderen Vorschriften dieses Gesetzes verwendete unbestimmte Rechtsbegriff „hauptberufliche Beschäftigung“ auf der Grundlage der Bundesverwaltungsgerichtentscheidung vom 24. Juni 2008 (Az.: 2 C 5.07) festgelegten Grundsätze definiert.

Zu § 11 (Sonstige Zeiten)

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen und folgenden Änderungen § 11 BeamtVG2006.

Zu Absatz 1:

Die Beschränkung auf Zeiten nach Vollendung des 17. Lebensjahres wurde als Folgeänderung zu § 6 Absatz 1 Satz 2 nicht übernommen.

Die Vorschrift der Nummer 1 wird auf Zeiten als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt beschränkt. Zulassungen als Verwaltungsrechtsrätin bzw. Verwaltungsrechtsrat sind nach § 232 Absatz 2 Bundesrechtsanwaltsordnung vom 1. August 1959 (BGBl. I S. 565) in der jeweils geltenden Fassung erloschen. Bei den Beamtinnen und Beamten oder Notarinnen und Notaren, die ohne Ruhegehaltsberechtigung nur Gebühren beziehen, handelt es sich um ehemalige preußische Notarinnen und Notare vor Inkrafttreten des Deutschen Beamtengesetzes zum 1. Juli 1937. Aktive Beamtinnen und Beamte, die entsprechende Zeiten zurückgelegt haben, kann es insofern nicht mehr geben. Für vorhandene Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger mit entsprechenden Zeiten gilt § 89.

Der neu eingefügte zweite Halbsatz des Satzes 1 stellt nunmehr auch gesetzlich klar, dass die genannten Zeiten nur berücksichtigt werden können, wenn die Tätigkeit in einem inneren Zusammenhang mit den zuerst übertragenen Aufgaben gestanden hat. Bisher war dieses in der Verwaltungsvor-

schrift zu § 11 BeamtVG2006 geregelt. Bei einer Tätigkeit als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt wird dies in der Regel der Fall sein.

In Satz 3 wird die bislang geübte Verwaltungspraxis der anteiligen Berücksichtigung von Teilzeitbeschäftigungszeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit in das Gesetz übernommen.

Zu Absatz 2:

In diesem gegenüber § 11 BeamtVG2006 neuen Absatz wird folgende Regelung aus der Verwaltungspraxis in das Gesetz übernommen: Sofern Renten oder vergleichbare Versorgungsleistungen, die aufgrund einer Tätigkeit nach Absatz 1 erworben wurden, nicht auf die Versorgungsbezüge angerechnet werden dürfen, können Zeiten nach Absatz 1 zur Schließung von Versorgungslücken nur insoweit als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, als die andere Versorgung zusammen mit der Beamtenversorgung die Höchstgrenze des § 66 nicht überschreitet. Andere Versorgungsleistungen sind z.B. berufsständische Versorgungsleistungen oder ausländische Renten.

Zu Absatz 3:

In diesem neuen Absatz wird auf die Legaldefinition des Begriffes „hauptberuflich“ in § 10 Absatz 2 verwiesen.

Zu § 12 (Ausbildungszeiten)

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen und folgenden Änderungen § 12 BeamtVG2006.

Zu Absatz 1:

In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird die Berücksichtigung von Zeiten einer Hochschulausbildung von drei Jahren auf einen Zeitraum von 855 Tagen verkürzt. Hintergrund hierfür ist eine Rechtsänderung in der gesetzlichen Rentenversicherung. Durch Artikel 1 Nummer 13 und 55 des Gesetzes zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Nachhaltigkeitsgesetz) vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1791) wurden die §§ 74 und 263 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) geändert. Dies führt zu einer Konzentration der bewerteten An-

rechnungszeiten bei schulischer Ausbildung auf Fachschulen und berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen sowie einer Begrenzung der Bewertung bzw. Höherbewertung von schulischen und beruflichen Ausbildungszeiten auf insgesamt höchstens 36 Monate. Danach werden die bewerteten drei Jahre der schulischen Ausbildung (Schule, Fachschule, Hochschule, berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen) nach Vollendung des 17. Lebensjahres nach einer vierjährigen Übergangsregelung nur noch als unbewertete Anrechnungszeit ausgestaltet, soweit es sich um einen Schul- oder Hochschulbesuch handelt. Damit wird die bisherige rentenrechtliche Besserstellung von Versicherten mit Hochschulausbildungszeiten beseitigt, die - bei typisierender Betrachtung - bereits durch ihre akademische Ausbildung und die damit im Regelfall einhergehenden besseren Verdienstmöglichkeiten überdurchschnittliche Rentenanwartschaften aufbauen konnten. Für Zeiten einer nicht-akademischen Ausbildung an Schulen mit überwiegend berufsbildendem Charakter (Fachschulen) und für berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen bleibt es hingegen bei der rentenrechtlichen Bewertung. Deshalb werden Zeiten des Fachschulbesuchs und der Teilnahme an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen auch weiterhin mit bis zu 0,75 Entgeltpunkten pro Jahr bewertet - maximal für 36 Monate. Durch eine Begrenzung der Bewertung bzw. Höherbewertung von beruflichen und schulischen Ausbildungszeiten auf insgesamt höchstens 36 Monate wird eine unverhältnismäßige rentenrechtliche Besserstellung nichtakademischer Ausbildung verhindert.

In der Beamtenversorgung werden bisher Zeiten einer Hochschulausbildung, nicht jedoch Zeiten der allgemeinen Schulbildung als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt. In Übertragung der Maßnahmen des RV-Nachhaltigkeitsgesetzes werden die Zeiten einer Hochschulausbildung weiterhin als ruhegehaltfähige Dienstzeit bewertet, allerdings nur noch in einem Umfang berücksichtigt, der einen verhältnismäßigen Gleichklang der absoluten Kürzungsbeträge in Rente und Versorgung gewährleistet. Dabei wurde die Beschränkung auf Zeiten nach Vollendung des 17. Lebensjahres als Folgeänderung zu § 6 Absatz 1 Satz 2 nicht übernommen.

Zur wirkungsgleichen Übertragung dieser Rentenmaßnahmen werden 240 Tage der in der Versorgung bisher noch berücksichtigungsfähigen Hoch-

schulausbildungszeiten von drei Jahren gestrichen. So wird erreicht, dass zum einen die Systematik der Versorgung im Hinblick auf die ruhegehaltfähigen Dienstzeiten aufrechterhalten bleibt und zum anderen der Rente in absoluten Beträgen vergleichbare monetäre Kürzungen bei den Pensionen folgen. Wie in der gesetzlichen Rentenversicherung sind diese Pensionskürzungsbeiträge an die Anpassungen geknüpft und damit dynamisch. Im Übrigen wird mit dieser Regelung zusätzlich sozialen Gesichtspunkten Rechnung getragen, so dass aus höheren Besoldungsgruppen berechnete Pensionen auch stärker von den Kürzungen betroffen sind.

Entsprechend der Rentenregelungen bleiben Zeiten einer Fachschulbildung weiterhin bis zu drei Jahren als ruhegehaltfähige Dienstzeiten berücksichtigungsfähig. Zusammen dürfen die für Fachschulbildung und Hochschulausbildung zu berücksichtigenden Zeiten allerdings die Grenze von drei Jahren (1095 Tage) nicht übersteigen.

Der aus dem Grundsatz des Vertrauensschutzes erwachsenden Notwendigkeit angemessener Übergangsregelungen wird durch § 94 Rechnung getragen. Die Vorschrift greift den Gedanken der Regelungen in § 263 Absatz 3 SGB VI auf, nach denen die rentenerhöhende Berücksichtigung von Hochschulbildungszeiten über einen Zeitraum von vier Jahren abgeschmolzen wurde. Über einen gleichlangen Zeitraum werden die berücksichtigungsfähigen Hochschulbildungszeiten auch im Versorgungsrecht in Halbjahresschritten reduziert.

§ 12 Absatz 3 BeamtVG2006 ist durch die Begrenzung der Berücksichtigung einer Hochschulausbildung nach Absatz 1 bedeutungslos geworden und wurde daher nicht in dieses Gesetz übernommen.

Zu Absatz 2:

Die Regelung entspricht mit folgenden Änderungen § 12 Absatz 4 BeamtVG2006. Die Beschränkung auf Zeiten nach Vollendung des 17. Lebensjahres wurde als Folgeänderung zu § 6 Absatz 1 Satz 2 nicht übernommen.

Der bisherigen Verwaltungspraxis entsprechend, wird klargestellt, dass sich die Regelung auf alle Beamtinnen und Beamten der Berufsfeuerwehren erstreckt. Zweck der Regelung ist, einen Ausgleich dafür zu schaffen, dass Beamtinnen und Beamte mit einer besonderen Altersgrenze auf Grund der Besonderheiten der Laufbahnen erst nach Vollendung des 20. Lebensjahres in den öffentlichen Dienst eintreten und ohne diese Anrechnungsregelung den Höchstruhegehaltssatz regelhaft nicht erreichen können. Für alle Beamtinnen und Beamten der Berufsfeuerwehr gilt eine besondere, von der Regelaltersgrenze abweichende Altersgrenze. Sie liegt in der Laufbahngruppe 1 bei 60 Jahren und steigt in der Laufbahngruppe 2 in Schritten auf 62 Jahre.

Zu Absatz 4:

In einem gegenüber § 12 Absatz 5 BeamtVG2006 neugefassten Absatz 4 wird in Satz 1 zur Klarstellung die bislang geübte Verwaltungspraxis der anteiligen Berücksichtigung von Teilzeitbeschäftigungszeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit in das Gesetz übernommen. Satz 2 enthält einen Verweis auf die Legaldefinition des Begriffs „hauptberuflich“ in § 10 Absatz 2.

Die Quotelungsregelung der Ausbildungszeiten nach § 12 Absatz 5 BeamtVG2006 wurde als Folgeregelung zur Streichung des § 6 Absatz 1 Satz 4 und 5 BeamtVG2006 nicht übernommen.

Zu Absatz 5

Siehe die Begründung zu § 11 Absatz 2.

Zu § 13 (Nicht zu berücksichtigende Zeiten)

Die Vorschrift entspricht mit einer redaktionellen Anpassung § 12a BeamtVG2006.

Zu § 14 (Zeiten in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet)

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen § 12b BeamtVG2006.

Zu § 15 (Zurechnungszeit und Zeit gesundheitsschädigender Verwendung)

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen und folgenden Änderungen § 13 BeamtVG2006.

Zu Absatz 1:

Entsprechend der deutlicheren statusrechtlichen Differenzierung wird in Satz 1 anstelle der Formulierung „Eintritt in den Ruhestand“ die Formulierung „Versetzung in den Ruhestand“ verwendet.

Die Quotelungsregelung für die Zurechnungszeit bei Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres nach § 13 Absatz 1 Satz 3 BeamtVG2006 wurde als Folgeregelung zur Streichung des § 6 Absatz 1 Satz 4 und 5 BeamtVG2006 nicht übernommen.

Zu Absatz 2:

Die Beschränkung auf Zeiten nach Vollendung des 17. Lebensjahres wurde als Folgeänderung zu § 6 Absatz 1 Satz 2 nicht übernommen.

Die Formulierung „doppelt“ statt „bis zum Doppelten“ dient der Klarstellung. Eine Berücksichtigung mit weniger als dem Doppelten ist nicht vorgesehen und in der Praxis auch nicht vorgekommen.

Zu § 16 (Höhe des Ruhegehalts)

Zu Absatz 1:

Die Regelung entspricht mit redaktionellen Anpassungen § 14 Absatz 1 BeamtVG2006. Einen Absatz 2 enthält § 14 BeamtVG2006 nicht mehr.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt die Höhe des Versorgungsabschlags bei vorzeitigem Eintritt in den Ruhestand. Sie entspricht § 11 BremBeamtVG i.d.F. des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 2012 (Brem.GBl. S. 484), mit dem zum 1. Januar 2012 die statusrechtlichen Altersgrenzen angehoben sowie die versorgungsrechtlichen Folgeregelungen getroffen wurden. In die Berechnung einer 40- oder 45-jährigen Dienstzeit

zur Bestimmung eines versorgungsabschlagsfreien Ruhegehalts nach Satz 4 sind auch Zeiten nach § 79 Absatz 2 Satz 1 (Zeiten einer Zugehörigkeit zum Lehrkörper an Hochschulen nach der Habilitation) mit einzubeziehen.

Zu Absatz 3:

In Satz 3 wurde gegenüber § 14 Absatz 4 Satz 3 BeamtVG2006 eine rückwirkende centgenaue Betragsumstellung auf Euro und damit eine Folgeänderung zu den Regelungen des Sechsten Euro-Einführungsgesetzes vom 3. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3306) vorgenommen.

Die Regelung des § 14 Absatz 4 Satz 4 BeamtVG2006 wurde als Folgeänderung zur Nichtübernahme der Quotelungsregelung des § 6 Absatz 1 Satz 4 und 5 BeamtVG2006 nicht übernommen.

Zu Absatz 4:

Die Regelung entspricht mit redaktionellen Anpassungen § 14 Absatz 5 BeamtVG2006. Die Ergänzung des Verweises in Satz 1 stellt klar, dass sich - entsprechend der bisherigen Verwaltungspraxis - der Begriff „erdientes Ruhegehalt“ auch auf die Versorgungsabschlagsregelung des Absatzes 3 bezieht.

Zu Absatz 5:

Die Regelung entspricht mit redaktionellen Anpassungen § 14 Absatz 6 BeamtVG2006.

Zu § 17 (Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes)

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen und folgenden Änderungen § 14a BeamtVG2006.

Zu Absatz 1:

In Halbsatz 1 wird im Hinblick auf höchstrichterliche Rechtsprechung (BVerwG, Urteil vom 23. Juni 2005, 2 C 25.04) klargestellt, nach welchen konkreten Versorgungsregelungen Ruhegehaltssätze berechnet werden. Dies entspricht der Ratio der Regelung des § 14a BeamtVG2006, wonach

nur nach dem Versorgungsrecht berechnete Ruhegehaltssätze vorübergehend, das heißt bis zum Rentenbezug, zu erhöhen sind.

Die Neufassung des Halbsatzes 2 in Absatz 1 enthält gegenüber der bisherigen Regelung des §14a Absatz 1 BeamtVG2006 folgende Anpassungen:

- Redaktionelle Folgeänderung zur Anhebung der statusrechtlichen Altersgrenzen entsprechend § 13 Nummer 1 BremBeamtVG a. F..
- Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Änderungen durch Artikel 5 des Siebten Gesetzes zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 8. April 2008 (BGBl. I S. 681,683), mit denen die bisherige für eine Altersrente vor Vollendung des 65. Lebensjahres geltende rentenunabhängige Hinzuverdienstgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 34 Absatz 2 i.V. mit Absatz 3 SGB VI) nunmehr auf den mit der Entgeltgrenze für eine geringfügige Beschäftigung korrespondierenden Betrag von 450 € festgelegt wurde. Die weitere rentenrechtliche Regelung des zweimaligen Überschreitens der Hinzuverdienstgrenze bis zur Höhe desselben Betrages (§ 96 a Absatz 2 Nummer 2 SGB VI: 400 € je Monat zuzüglich zweimal 400 € im Kalenderjahr) wurde aus Gründen der Systeminkompatibilität nicht in dieses Gesetz übernommen.

Zu Absatz 2

Die Beschränkung auf Zeiten nach Vollendung des 17. Lebensjahres wurde als Folgeänderung zu § 6 Absatz 1 Satz 2 nicht übernommen.

Zu Absatz 3:

Satz 1 enthält eine redaktionelle Folgeänderung zur Anhebung der statusrechtlichen Altersgrenzen entsprechend § 13 Nummer 2 BremBeamtVG a. F.. Die Regelung in Satz 2 Nummer 1 in Verbindung mit Satz 1 stellt sicher, dass die vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes nicht nur beim Bezug inländischer Rentenleistungen, sondern auch dann entfällt, wenn aus anrechnungsfähigen Pflichtbeitragszeiten eine Versichertenrente eines ausländischen Alterssicherungssystems gewährt wird.

Zu § 18 (Unterhaltsbeitrag für entlassene Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit und auf Probe)

Der Regelungsgehalt entspricht § 15 BeamtVG2006.

Da in den §§ 22 Absatz 1 und 23 Absatz 1 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG), auf die die Vorschrift verweist, nicht zwischen dem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit und dem Beamtenverhältnis auf Probe differenziert wird, ist die Regelung hier in einem Absatz zusammengefasst worden.

Zu § 19 (Beamtinnen und Beamte auf Probe in leitender Funktion)

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen und folgender Änderung § 15a BeamtVG2006. Sie bezieht sich nur noch auf Beamtenverhältnisse auf Probe in leitender Funktion, da die Beamtenverhältnisse auf Zeit in leitender Funktion aufgrund ihrer Verfassungswidrigkeit im Statusrecht abgeschafft sind.

Zu Abschnitt III - Hinterbliebenenversorgung

Zu § 20 (Allgemeines)

Die Vorschrift entspricht mit folgender Ausnahme § 16 BeamtVG2006. Der bisherige Regelungsgehalt von § 16 Nummer 7 und § 28 (Witwerversorgung) BeamtVG2006 wurde in die Einzelvorschriften integriert, so dass die genannten Vorschriften entbehrlich sind.

Zu § 21 (Bezüge für den Sterbemonat)

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen § 17 BeamtVG2006.

Zu § 22 (Sterbegeld)

Die Vorschrift entspricht § 18 BeamtVG2006 mit redaktionellen Anpassungen und folgenden Änderungen.

Zu Absatz 1:

Satz 1 wurde gegenüber § 18 Absatz 1 BeamtVG2006 zur Klarstellung umformuliert. Die bisherige Regelung ließ durch den Begriff „Beamte mit Dienst-

bezügen“ nicht eindeutig erkennen, dass Sterbegeld auch gezahlt wird, wenn eine Beamtin bzw. ein Beamter unmittelbar vor dem Tod unter Fortfall der Dienstbezüge beurlaubt war. Im Ergebnis waren von der bisherigen Regelung lediglich Hinterbliebene von Ehrenbeamtinnen und -beamten sowie von Beamtinnen und Beamten im Beamtenverhältnis auf Widerruf, die nebenbei verwendet wurden, ausgenommen. Da nach dem neugefassten Bremischen Beamtengesetz vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBl 2010, S. 17) Ämter im Beamtenverhältnis auf Widerruf, die nur nebenbei wahrgenommen werden, nicht mehr vorgesehen sind, bleiben lediglich die Hinterbliebenen von Ehrenbeamtinnen und -beamten von der Anwendung der Vorschrift ausgenommen. In Satz 2 wird klargestellt, dass auch der Auslandsverwendungszuschlag bei der Bemessung des Sterbegeldes ausgeschlossen ist.

Zu Absatz 4:

Es besteht die Möglichkeit, dass bereits ein Sterbegeld nach Absatz 2 gezahlt wurde und anschließend doch noch ein Sterbegeldanspruch nach Absatz 1 bekannt wird. In diesen Fällen war bisher das zweite Sterbegeld (nach Absatz 1) zu zahlen, ohne dass das erste Sterbegeld (nach Absatz 2) zurückgefordert wird. Das ist nicht Sinn und Zweck der Regelung, es soll nur einmal Sterbegeld gezahlt werden.

Dies wird durch den gegenüber § 18 Absatz 4 BeamtVG2006 neu angefügten Satz 2 sichergestellt. Im Übrigen wird klargestellt, dass ein noch verbleibender Restbetrag nach Absatz 1 ausgezahlt werden darf, wenn nach Absatz 2 zuvor der Höchstbetrag noch nicht ausgeschöpft worden war. Dies wird durch das Wort „soweit“ sichergestellt.

Zu § 23 (Witwen- und Witwergeld)

Die Vorschrift entspricht § 19 BeamtVG2006 und enthält über die Integration der Witwerversorgung in die Einzelregelungen hinaus noch folgende redaktionelle Anpassungen.

Zu Absatz 1:

Satz 2 Nummer 2 stellt als Folgeänderung zur Anhebung der Altersgrenzen (vgl. § 13 Nummer 1 BremBeamtVG a. F.) auf die beamtenrechtliche Regelaltersgrenze und nicht mehr auf die Vollendung des 65. Lebensjahres ab.

Zu Absatz 2:

Dieser Absatz enthält nunmehr einen Verweis auf das Beamtenstatusgesetz.

Zu § 24 (Höhe des Witwen- oder Witwergeldes)

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen und folgenden Änderungen § 20 BeamtVG2006.

Zu Absatz 1:

Satz 3 wurde um den Anwendungsausschluss auf vorübergehend bis zur Rente gewährte Zuschläge nach § 61 (bislang § 50e BeamtVG2006), die Hinterbliebenen nicht zustehen, erweitert.

In dem gegenüber § 20 Absatz 1 BeamtVG2006 neuen Satz 5 wurde die Übergangsregelung aus § 69e Absatz 5 Sätze 2 und 3 BeamtVG2006 für Ehen, die vor Inkrafttreten des Versorgungsänderungsgesetzes geschlossen wurden, übernommen.

Zu § 25 (Witwen- oder Witwerabfindung)

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen § 21 BeamtVG2006.

Zu § 26 (Unterhaltsbeitrag für nicht witwengeldberechtigte Witwen und frühere Ehefrauen sowie für nicht witwergeldberechtigte Witwer und frühere Ehemänner)

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen und folgender Änderung § 22 BeamtVG2006.

Zu Absatz 2:

In dem gegenüber § 22 BeamtVG2006 neu eingefügten Absatz 2 werden die bislang in Verwaltungsvorschriften genannten Umstände für eine vollständige

oder teilweise Versagung zur Klarstellung in das Gesetz übernommen. Die Bestimmung des Reduzierungsbetrages im Einzelnen bleibt weiterhin der Konkretisierung in den Verwaltungsvorschriften vorbehalten. Gleichwohl ist der Unterhaltsbeitrag ganz zu versagen, wenn die Witwe oder der Witwer das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. In diesem Fall ist der Witwe oder dem Witwer im Hinblick auf ihr oder sein Lebensalter zuzumuten, den Lebensunterhalt selbst zu bestreiten, wenn auch sonst keine Billigkeitsgründe gegen einen vollen Ausschluss des Unterhaltsbeitrags sprechen.

Zu Absatz 3:

Gegenüber § 22 Absatz 2 BeamtVG2006 wird die Regelung unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs (VAStrRefG) vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700) redaktionell angepasst. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 69 hingewiesen. Ein Verweis auf einen schuldrechtlichen Versorgungsausgleich ist nun nicht mehr notwendig. Er war bis zum Inkrafttreten des vorgenannten Gesetzes erforderlich, da nach § 76 Absatz 2 Satz 3 SGB VI der Zuschlag an Entgeltpunkten begrenzt war.

Zu § 27 (Waisengeld)

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen § 23 BeamtVG2006.

Zu § 28 (Höhe des Waisengeldes)

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen und folgender Änderung § 24 BeamtVG2006.

Zu Absatz 1:

Satz 2 beinhaltet eine Klarstellung zum Anwendungsausschluss für vorübergehend bis zur Rente gewährte Zuschläge nach § 61 (§ 50e BeamtVG2006), die Hinterbliebenen nicht zustehen.

Zu § 29 (Zusammentreffen von Witwen- und Witwergeld, Waisengeld und Unterhaltsbeiträgen)

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen § 25 BeamtVG2006.

Zu § 30 (Unterhaltsbeitrag für Hinterbliebene von Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit und auf Probe)

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen § 26 BeamtVG2006.

Zu § 31 (Beginn der Zahlung)

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen § 27 BeamtVG2006. § 28 BeamtVG2006 (Witwerversorgung) ist ersatzlos entfallen, weil die Regelung in die Einzelvorschriften integriert wurde.

Zu Abschnitt IV – Bezüge bei Verschollenheit

Zu § 32 (Zahlung der Bezüge)

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen § 29 BeamtVG2006.

Zu Abschnitt V – Unfallfürsorge

Zu § 33 (Allgemeines)

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen § 30 BeamtVG2006.

Zu § 34 (Dienstunfall)

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen und folgender Änderung § 31 BeamtVG2006.

Zu Absatz 1:

In Absatz 1 Nummer 3 wird nunmehr klargestellt, dass dienstunfallrechtlich nur die Nebentätigkeiten abgesichert sind, deren Wahrnehmung erwartet wird.

Zu Absatz 3:

Durch den nunmehr erfolgten direkten Verweis auf die Berufskrankheiten-Verordnung des Bundes bedarf es keiner Verordnungsermächtigung für den Senat.

Zu Absatz 6:

Mit § 34 Absatz 6 BremBeamtVG wird eine Regelung zur widerleglichen Vermutung der Kausalität bei Dienstunfällen geschaffen, bei denen ein erheblich erhöhtes Risiko besteht, an einer der in Satz 1, 2. Halbsatz abschließend aufgeführten psychischen Erkrankungen zu erkranken. Die Ergänzung des §34 BremBeamtVG führt zur Beweiserleichterung für Beamtinnen und Beamte in Bremen

Zu § 35 (Einsatzversorgung)

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen und folgender Änderung § 31a BeamtVG2006.

Zu Absatz 5:

Durch den neu angefügten Absatz 5 wird sichergestellt, dass die Absenkung des Unfallruhegehalts in Höhe von 75 % auf 71,75 % nach § 40 dieses Gesetzes nicht im Rahmen der Einsatzversorgung zum Tragen kommt. Dies entspricht der derzeitigen Rechtslage des Beamtenversorgungsrechts des Bundes und ist zur Gleichbehandlung der bremischen Beamtinnen und Beamten mit Beamtinnen und Beamten des Bundes im Rahmen von Einsatzunfällen geboten.

Zu § 36 (Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen)

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen § 32 BeamtVG2006.

Zu § 37 (Heilverfahren)

Die Vorschrift enthält gegenüber § 33 BeamtVG2006 folgende Änderungen. Aus Klarstellungsgründen sind aus der Verordnung zur Durchführung des § 33 BeamtVG (Heilverfahrensverordnung - HeilvV) vom 25. April 1979

(BGBl I S. 502) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (HeilvFV2006) folgende Regelungen in die Vorschrift aufgenommen worden.

Zu Absatz 1:

In diesen gegenüber § 33 BeamtVG2006 neuen Absatz 1 wird die Regelung des § 1 Absatz 1 1. Halbsatz HeilvFV2006 zur notwendigen und angemessenen Kostenerstattung aufgenommen. Notwendig und angemessen sind die Kosten, die erforderlich sind, um die Folgen des Dienstunfalls zu beseitigen.

Zu Absatz 2:

Die Regelung konkretisiert die zu berücksichtigenden Aufwendungen gegenüber § 33 Absatz 1 BeamtVG2006. Mit den allgemeinen Krankenhausleistungen nach der Bundespflegesatzverordnung ist eine medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung bei einer stationären Behandlung sichergestellt. Eine Erstattung der Aufwendungen für Krankenhauswahlleistungen ist daher nicht geboten.

Zu Absatz 3:

Die Regelung entspricht § 33 Absatz 2 BeamtVG2006 mit folgenden Änderungen. Der bisherige Satz 1 ist als entbehrlich entfallen. Der hinzugefügte neue Satz 2 nimmt die Pflicht zur unverzüglichen Mitteilung einer Krankenhausbehandlung aus § 4 Absatz 1 Satz 1 HeilvFV2006 in das Gesetz auf.

Zu Absatz 4:

Die Regelung entspricht mit redaktionellen Anpassungen § 33 Absatz 3 BeamtVG2006.

Zu Absatz 5:

Die Regelung entspricht § 33 Absatz 4 Satz 2 BeamtVG2006 mit folgenden Änderungen. Durch Satz 1 besteht nunmehr ein Rechtsanspruch auf Kostenerstattung. Durch den neuen Satz 2 kann die Kostenerstattung auf das Inland beschränkt werden. In die neuen Sätze 3 und 4 wird die Anrechnungsregelung des § 9 Absatz 2 HeilvFV2006 hinsichtlich des Zusammentreffens

von Kosten für Überführung und Bestattung mit Sterbegeld neu in das Gesetz aufgenommen.

Zu Absatz 6:

Die Regelung entspricht § 33 Absatz 4 Satz 1 BeamtVG2006.

Zu Absatz 7:

Durch Absatz 7 Satz 1 wird der Senat ermächtigt, die Durchführung des Heilverfahrens durch Rechtsverordnung zu regeln. Die Regelung entspricht unter Berücksichtigung der geänderten Gesetzgebungskompetenz § 33 Absatz 5 BeamtVG2006 mit der Maßgabe, dass die Verordnungsermächtigung in Satz 2 konkretisiert wird. Satz 3 stellt sicher, dass bis zum Erlass einer Rechtsverordnung des Senats die zu § 33 BeamtVG2006 erlassene Heilverfahrensordnung als Bundesrecht weiterhin Anwendung findet, soweit Vorschriften dieses Gesetzes nicht entgegenstehen. Entgegen den Regelungen der Heilverfahrensordnung ist die Erstattung von Heilpraktikerkosten sowie von Wahlleistungen im Krankenhaus ausgeschlossen (§ 37 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2).

Zu § 38 (Pflegekosten und Hilflosigkeitszuschlag)

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen und folgender Änderung § 34 BeamtVG2006.

Zu Absatz 1:

Der bisherige Satz 2 ist nicht mehr erforderlich und wurde daher nicht übernommen.

Zu § 39 (Unfallausgleich)

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen und folgenden Änderungen § 35 BeamtVG2006.

Zu den Absätzen 1 und 2:

Die Absätze 1 und 2 werden neu gefasst. Es erfolgt jeweils eine Anpassung der Begrifflichkeit an das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Be-

kanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 1. November 2011 (BGBl. I S. 2131) geändert worden ist. Durch das Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften des Sozialen Entschädigungsrechts vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2904) wurde in § 30 Bundesversorgungsgesetz (BVG) die Bezeichnung „Minderung der Erwerbsfähigkeit“ durch die Bezeichnung „Grad der Schädigungsfolgen“ ersetzt. Hierdurch wird das Kausalitätserfordernis zwischen der Schädigung und dem zu entschädigenden Gesundheitsschaden deutlich gemacht. Die neu gewählte Terminologie stellt folglich nicht mehr auf die Erwerbstätigkeit, sondern auf die Schädigungsfolgen ab. Materielle Änderungen sind mit der Begriffsänderung nicht verbunden. Ein wesentlicher Grad der Schädigungsfolgen liegt in Anlehnung an die Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes in ständiger durch Rechtsprechung bestätigter Verwaltungspraxis vor, wenn er wenigstens 25 beträgt. Dieses folgt aus der Verweisung auf § 31 BVG in Verbindung mit § 30 BVG (OVG Bremen, Urteil vom 29. Oktober 2008, 2 A 38/05).

Bei der Beurteilung des Grades der Schädigungsfolgen wird die Anwendung der Versorgungsmedizinverordnung (VersMedV) einschließlich der als Anlage zu § 2 VersMedV erlassenen „Versorgungsmedizinischen Grundsätzen“ eindeutig verbindlich festgelegt. Mit Satz 3 wird ausdrücklich die ergänzende Heranziehung wissenschaftlicher anerkannter Klassifikationen ermöglicht.

Zu § 40 (Unfallruhegehalt)

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen und folgenden Änderungen § 36 BeamtVG2006.

Zu Absatz 3:

Der Höchstversorgungssatz des Unfallruhegehaltes sowie der amtsunabhängigen Mindest-Unfallversorgung wird von 75 % auf 71,75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge gesenkt. Damit wird die Unfallversorgung der allgemeinen Entwicklung der Beamtenversorgung – Absenkung des Versorgungsniveaus gemäß dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 – entsprechend angepasst. Die Erhöhung des Ruhegehaltssatzes um 20 Prozentpunkte bleibt bestehen.

Zu § 41 (Erhöhtes Unfallruhegehalt)

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen und folgenden Änderungen § 37 BeamtVG2006.

Zu Absatz 1:

Der Begriff der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) in Satz 1 wird durch den Begriff des Grades der Schädigungsfolgen (GdS) ersetzt (vgl. Begründung zu § 39).

Die durch die Neuordnung der Laufbahnen erforderliche Neufassung des Satzes 2 entspricht der in § 5 BremBeamtVG a. F. getroffenen Maßgabe.

Die Regelung des Satzes 2 dient der Nachzeichnung einer fiktiven Laufbahn und damit dem Nachteilsausgleich für Beamtinnen und Beamte, die schon zu Beginn ihrer Laufbahn einen Dienstunfall mit Anspruch auf Unfallruhegehalt erlitten haben. Die Änderung der Nummer 1 bewirkt, dass Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 mit dem ersten Einstiegsamt mindestens Unfallruhegehalt aus der Besoldungsgruppe A 7 statt wie bisher aus A 6 erhalten. Ohne diese Änderung würde die Regelung für diese Beamtinnen und Beamten leerlaufen, da ihr Einstiegsamt mittlerweile die Besoldungsgruppe A 4 ist. Sie würden also bereits nach Absatz 1 Satz 1 Unfallruhegehalt aus der übernächsten Besoldungsgruppe, also aus A 6 erhalten.

Zu Absatz 3:

Der Begriff der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) wird durch den Begriff des Grades der Schädigungsfolgen (GdS) ersetzt (vgl. Begründung zu § 39).

Zu § 42 (Unterhaltsbeitrag für frühere Beamtinnen und Beamte, frühere Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte)

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen und folgenden Änderungen § 38 BeamtVG2006. Der Begriff der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) wird durch den Begriff des Grades der Schädigungsfolgen (GdS) ersetzt (vgl. Begründung zu § 39).

Zu Absatz 2:

In Nummer 2 wird der Unterhaltsbeitrag in Anlehnung an die Gewährung von Unfallausgleich (§ 39) erst ab einem wesentlichen Grad der Schädigungsfolgen von mindestens 25 gewährt.

Zu Absatz 8:

Haben entlassene Beamtinnen und Beamte, die einen Unterhaltsbeitrag erhalten, einen ruhenden Anspruch auf Altersgeld, erlischt der Anspruch auf den Unterhaltsbeitrag mit dem Beginn der Zahlung des Altersgeldes.

Zu § 43 (Unterhaltsbeitrag bei Schädigung eines ungeborenen Kindes)

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen und folgender Änderung § 38a BeamtVG2006. Der Begriff der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) wird durch den Begriff des Grades der Schädigungsfolgen (GdS) ersetzt (vgl. Begründung zu § 39).

Zu Absatz 1:

In Nummer 2 wird in Anlehnung an die Gewährung von Unfallausgleich (§ 39) ein Unterhaltsbeitrag erst ab einem wesentlichen Grad der Schädigungsfolgen von 25 gewährt.

Zu § 44 (Unfall-Hinterbliebenenversorgung)

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen § 39 BeamtVG2006.

Zu § 45 (Unterhaltsbeitrag für Verwandte der aufsteigenden Linie)

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen § 40 BeamtVG2006.

Zu § 46 (Unterhaltsbeitrag für Hinterbliebene)

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen § 41 BeamtVG2006.

Zu § 47 (Höchstgrenzen der Hinterbliebenenversorgung)

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen § 42 BeamtVG2006.

Zu § 48 (Einmalige Unfallentschädigung und einmalige Entschädigung)

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen und folgenden Änderungen § 43 BeamtVG2006.

Der Begriff der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) wird durch den Begriff des Grades der Schädigungsfolgen (GdS) ersetzt (vgl. Begründung zu § 39). Zudem erfolgt nunmehr eine gestaffelte Entschädigung, deren Höhe sich nach dem Grad der Schädigungsfolgen richtet. Außerdem kann der Zweckbestimmung besser entsprochen werden, wenn die einmalige Unfallentschädigung zeitnah und abschließend im Zusammenhang mit dem Unfall nach dauerhafter Feststellung des GdS gezahlt wird und dies nicht erst bei Versetzung in den Ruhestand erfolgt. Wie nach bisherigem Recht muss ein Grad der Schädigungsfolgen von mindestens 50 festgestellt worden sein.

Zu Absatz 1:

Die bisherige einmalige Unfallentschädigung betrug einheitlich 80.000 €. Die neue Regelung staffelt abweichend von § 43 Absatz 1 BeamtVG2006 die Höhe der Entschädigung nach dem Grad der Schädigungsfolgen. Für Schädigungsfolgen mit einem Grad von 50, 60 und 70 wird der bisherige Betrag gesenkt, bei einem Grad der Schädigungsfolgen von 80 bleibt er unverändert. Bei einem Grad der Schädigungsfolgen von 90 und 100 wird der bisher geltende Betrag angehoben.

Abweichend vom abzulösenden Bundesrecht, nach dem der anspruchsbegründende Grad der Erwerbsminderung lediglich im Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses vorgelegen haben muss und hierdurch auch Fälle erfasst worden sind, in denen die Gesundheitsstörung nur vorübergehend eingetreten ist, wird nunmehr ein dauerhaftes Vorliegen des Grades der Schädigungsfolgen verlangt.

Des Weiteren wird die Zahlung zu dem Zeitpunkt geleistet, in dem die Dauerhaftigkeit der Schädigung festgestellt werden kann. Ein Abstellen auf die Beendigung des Dienstverhältnisses entfällt somit.

Zu Absatz 2:

Mit der Ergänzung des Satzes 1 wird eine Doppelzahlung ausgeschlossen für den Fall, dass eine Beamtin oder ein Beamter nach Erhalt der Zahlung erst später an den Unfallfolgen verstirbt.

Die in Nummer 1 erfolgte Anhebung der Einmalzahlung in Höhe von 60.000 € (bisherige Rechtslage, 75 % bezogen auf 80.000 €) auf einen Betrag in Höhe von 75.000 € (75 % bezogen auf 100.000 €) ist Folgeänderung zur neuen Staffelung der Beträge in Absatz 1 bei einem unterstellten GdS von 100. Die Anhebung ist aus familienpolitischen Gründen auf die Witwe oder den Witwer und die versorgungsberechtigten Kinder begrenzt.

Zu Absatz 3:

In Satz 1 war eine Übernahme der Nummer 1 (Angehörige des fliegenden Personals) und der Nummer 3 (Bergrettungsdienst) des zu ersetzenden Bundesrechts in das bremische Landesrecht in Ermangelung von Anwendungsfällen nicht erforderlich. Die Verordnungsermächtigung in Satz 2 entspricht unter Berücksichtigung der geänderten Gesetzgebungskompetenz § 43 Absatz 3 Satz 2 BeamtVG2006. Der neue Satz 4 stellt sicher, dass bis zum Erlass einer Rechtsverordnung des Senats die Verordnung über die einmalige Unfallentschädigung nach § 43 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes als Bundesrecht weiterhin Anwendung findet.

Zu den Absätzen 4 bis 6:

Da der Absatz 4 in § 43 BeamtVG2006 bereits weggefallen war, entsprechen die Absätze 4 bis 6 mit redaktionellen Anpassungen den bisherigen Absätzen 5 bis 7.

Zu Absatz 7:

Die Regelung entspricht § 87 Absatz 3 BeamtVG2006. Die Einbeziehung in die Vorschrift zur einmaligen Unfallentschädigung erfolgt aus gesetzessys-

tematischen Gründen. Mit der Regelung wird eine Doppelabfindung vermieden. Damit kann § 87 BeamtVG2006 komplett entfallen.

Zu § 49 (Schadensausgleich in besonderen Fällen)

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen § 43a BeamtVG2006.

Zu § 50 (Nichtgewährung von Unfallfürsorge)

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen § 44 BeamtVG2006.

Zu § 51 (Meldung und Untersuchungsverfahren)

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen § 45 BeamtVG2006.

Zu § 52 (Begrenzung der Unfallfürsorgeansprüche)

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen und folgenden Änderungen § 46 BeamtVG2006.

Zu Absatz 1

Die bisherige Regelung wurde auf die alleinige Gesetzgebungszuständigkeit für den Geltungsbereich dieses Gesetzes angepasst. Für Beamtinnen und Beamte, die innerhalb des Geltungsbereiches des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes oder von außerhalb in den Geltungsbereich des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes den Dienstherrn wechseln, richten sich die Ansprüche nach den Vorschriften dieses Gesetzes. Beamtinnen und Beamte, die aus dem Geltungsbereich des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes heraus zu einem anderen Dienstherrn wechseln, können nur gegen den neuen Dienstherrn entsprechende Ansprüche geltend machen, sofern das dortige Versorgungsrecht eine vergleichbare Regelung vorsieht. Gegen den früheren Dienstherrn aus dem Geltungsbereich des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes können keine Ansprüche mehr geltend gemacht werden, da das Beamtenverhältnis zu diesem Dienstherrn beendet wurde.

Zu Absatz 2:

Die Formulierung in Satz 1 Nummer 2 dient der Klarstellung, dass Beamtinnen und Beamten, die einen Dienstoffall bei der Teilnahme am allgemeinen Verkehr erleiden, über die Unfallfürsorgeleistungen des Versorgungsrechts hinausgehende Schadensersatzansprüche gegen die Verwaltung, die den Schaden zu vertreten hat, eingeräumt werden.

Zu Abschnitt VI – Übergangsgeld, Ausgleich

Zu § 53 (Übergangsgeld)

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen und folgenden Änderungen § 47 BeamtVG2006.

Zu Absatz 2:

Die Vorschrift enthält als ergänzenden Klammerzusatz einen Verweis auf § 10 Absatz 2 dieses Gesetzes, der den Begriff „hauptberufliche Tätigkeit“ definiert.

Zu § 54 (Übergangsgeld für entlassene politische Beamtinnen und Beamte)

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen § 47a BeamtVG2006.

Zu Abschnitt VII – Gemeinsame Vorschriften

Zu § 55 (Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen)

Die Vorschrift entspricht –redaktionell überarbeitet - § 4 BremBeamtVG a. F..

Zu § 56 (Zahlung der Versorgungsbezüge)

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen und folgenden Änderungen § 49 BeamtVG2006.

Zu Absatz 1:

Der bisherige Satz 2 wird aufgrund der stadtstaatlichen Verhältnisse nicht in das Landesrecht übernommen.

Zu Absatz 2:

Ruhegehaltfähige Dienstzeiten werden grundsätzlich von Amts wegen anerkannt, ohne dass dies ausdrücklich regelungsbedürftig wäre. Dies gilt auch für die sog. Kannzeiten, für deren Anerkennung kein Antrag der oder des Versorgungsberechtigten vorgeschrieben ist.

Mit Satz 3 wird zum einen die in diese Vorschrift besser passende Regelung des § 67 Absatz 3 BeamtVG2006 integriert. Zum anderen wird die Vorabentscheidungsoption auch auf landesinterne Dienstherrnwechsel ausgedehnt. Da Vorabentscheidungen früherer Dienstherrn für den aufnehmenden Dienstherrn nicht verbindlich sind, sollte der neue Dienstherr aus Gründen der Rechtssicherheit grundsätzlich neu entscheiden.

Bei dem gegenüber § 49 Absatz 2 BeamtVG2006 neuen Satz 4 wird diese Neuentscheidung bei Dienstherrnwechsel von außerhalb des Geltungsbereichs des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes verbindlich geregelt, da aufgrund des sich auseinander entwickelnden Beamtenversorgungsrechts frühzeitig Klarheit darüber herzustellen ist, welche Vordienstzeiten in Bremen als ruhegehaltfähig anerkannt werden.

Zu Absatz 8:

§ 49 Absatz 8 Satz 3 BeamtVG2006 wurde nicht in dieses Gesetz übernommen, weil die Zuschläge für Kindererziehungs- und Pflegezeiten nach den §§ 58 bis 61 nicht mehr auf Vorschriften des SGB VI verweisen.

Zu Absatz 9:

Die Vorschrift regelt die Pflicht zur Vorlage einer Lebensbescheinigung auf Verlangen auch bei Wohnsitz im Inland und die Folgen eines Verstoßes gegen diese Verpflichtung. Die Regelung entspricht § 9 BremBeamtVG a. F..

Zu § 57 (Familienzuschlag, Ausgleichsbetrag, jährliche Sonderzahlung)

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen und folgenden Änderungen § 50 BeamtVG2006.

Zu Absatz 2:

Die Regelung entspricht mit redaktionellen Anpassungen dem bisherigen Absatz 3 des § 50 BeamtVG2006. Der Regelungsgehalt des bisherigen § 50 Absatz 2 BeamtVG war bereits 1982 weggefallen.

Zu Absatz 3:

Mit den Sätzen 1 und 2 wird aus gesetzessystematischen Gründen die sich auf Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger beziehende Sonderzahlungsregelung des § 10 Absatz 3 des Bremischen Besoldungsgesetzes in das Bremische Beamtenversorgungsgesetz übernommen. Der bisherige Absatz 4 des § 50 BeamtVG2006 fällt damit als entbehrlich weg.

Die Sätze 3 und 4 entsprechen mit redaktionellen Anpassungen § 50 Absatz 5 BeamtVG2006.

Zu § 58 (Kindererziehungs- und Kindererziehungsergänzungszuschlag)

Die Vorschrift, die den Kindererziehungszuschlag und den Kindererziehungsergänzungszuschlag in einem Paragraphen zusammenfasst, entspricht mit redaktionellen Anpassungen und folgenden Änderungen den §§ 50a und 50b BeamtVG2006.

Auf die besonders verwaltungsaufwendige rentenrechtliche Höchstgrenzenberechnung des § 50a Absatz 5 BeamtVG2006, auf den auch die Folgeparagraphen Bezug nahmen, wurde verzichtet. Dementsprechend wurde auch § 50b Absatz 3 Satz 1 BeamtVG2006 nicht in diese Vorschrift übernommen. Die dadurch eingesparten Beträge rechtfertigen den damit verbundenen Verwaltungsaufwand nicht annähernd. Dieser Aufwand würde kontinuierlich zunehmen, da immer mehr Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in diese Regelung hineinwachsen.

Durch die Streichung dieser Höchstgrenzenberechnung wird gleichzeitig sichergestellt, dass Kindererziehungs- und Pflegezeiten künftig unabhängig davon honoriert werden, ob die Beamtin oder der Beamte in der Zeit ganz oder teilweise berufstätig war, d.h. ruhegehaltfähige Dienstzeiten erworben hat oder nicht. Durch die neugefasste Höchstgrenzenregelung des Absatzes 7 werden die Zuschläge angemessen und systemgerecht begrenzt.

Zu Absatz 4:

Die Regelung verweist bezüglich der Höhe des Kindererziehungszuschlags auf die Anlage zu diesem Gesetz.

Zu Absatz 5:

Die Regelung entspricht mit redaktionellen Anpassungen dem bisherigen § 50b Absatz 1 BeamtVG2006. Aufgrund der Änderung des ersten Halbsatzes geht jetzt eindeutiger aus der Regelung hervor, dass der Kindererziehungsergänzungszuschlag grundsätzlich erst ab dem vierten Lebensjahr des jeweiligen Kindes gewährt wird.

Zu Absatz 6:

Die Regelung verweist bezüglich der Höhe des Kindererziehungsergänzungszuschlags auf die Anlage zu diesem Gesetz.

Zu Absatz 7:

Die Regelung dient der Vereinfachung des Verwaltungshandelns. Nach der Anrechnungsvorschrift des § 50a Abs. 6 BeamtVG2006 waren zunächst die das Ruhegehalt erhöhenden Kindererziehungs- und der Kindererziehungsergänzungszuschläge auszurechnen und bei einem Übersteigen der versorgungsrechtlichen Höchstgrenze anteilig zu kürzen. Soweit nunmehr allein durch die Gewährung des Kindererziehungszuschlags bereits der Höchstbetrag der Zuschlagsgewährung erreicht ist, erfolgt keine anteilige Kürzung mehr, sondern der dem Grunde nach zu gewährende Kindererziehungszuschlag ruht hinsichtlich des übersteigenden Betrages. Das gleiche gilt für den dem Grunde nach zu gewährenden Kindererziehungsergänzungszuschlag.

Zu Absatz 8:

Satz 1 entspricht § 50a Absatz 7 BeamtVG2006. Satz 2 dient der Klarstellung, dass der Kindererziehungs- und der Kindererziehungsergänzungszuschlag weder auf das amtsabhängige noch auf das amtsunabhängige Mindestruhegehalt anzuwenden ist.

Zu § 59 (Kinderzuschlag zum Witwen- oder Witwergeld)

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen und folgenden Änderungen § 50c BeamtVG2006.

Zu Absatz 3:

Die Regelung verweist bezüglich der Höhe des Kinderzuschlags auf die Anlage zu diesem Gesetz.

Zu Absatz 4:

Der bisherige Verweis in § 50c Absatz 4 BeamtVG2006 auf § 69e Absatz 5 Satz 2 BeamtVG2006 ist als entbehrlich entfallen

Zu § 60 (Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlag)

Zu Absatz 1:

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen und folgenden Änderungen dem bisherigen § 50d BeamtVG2006.

Zu Absatz 2:

Die Regelung verweist bezüglich der Höhe des Pflegezuschlags auf die Anlage zu diesem Gesetz.

Zu Absatz 3:

In Satz 2 wird klargestellt, dass der Kinderpflegeergänzungszuschlag auch nicht neben dem Kindererziehungs- oder Kindererziehungsergänzungszuschlag gewährt wird. Dieses war aus dem Wortlaut von § 50d Absatz 3 BeamtVG2006 nicht unmittelbar erkennbar, ergab sich aber daraus, dass der Kindererziehungsergänzungszuschlag nach § 50b BeamtVG2006 grundsätzlich ab der Geburt des Kindes gewährt wird, formal allerdings in den ersten drei Lebensjahren wegen des Kindererziehungszuschlages nach § 50a BeamtVG2006 ruht.

Satz 3 verweist bezüglich der Höhe des Kinderpflegeergänzungszuschlags auf die Anlage zu diesem Gesetz.

Zu Absatz 4:

Die Nichtübernahme des bisherigen § 50d Absatz 4 Satz 2 BeamtVG2006 ist Folgeänderung zur Nichtübernahme des bisherigen § 50a Absatz 5 BeamtVG2006. Die Regelung dient im Übrigen der Vereinfachung des Verwaltungshandelns. Die Höchstgrenzenberechnung stellt sicher, dass die Gewährung von Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlägen nicht zu einer Überalimentation führt.

Zu § 61 (Vorübergehende Gewährung von Zuschlägen)

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen § 50e BeamtVG2006. In Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 wird gegenüber § 50e BeamtVG 2006 jeweils die aktuelle rentenrechtliche Hinzuverdienstgrenze gemäß § 34 Absatz 3 Nummer 1 SGB VI (450 €) übernommen.

Zu § 62 (Abtretung, Verpfändung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht)

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen § 51 BeamtVG2006.

Zu § 63 (Rückforderung von Versorgungsbezügen)

Die Bestimmung entspricht mit redaktionellen Anpassungen und folgenden Änderungen § 52 BeamtVG2006.

Zu Absatz 2:

Bei rückwirkender Gewährung von Renten kommt es regelmäßig zu Überzahlungen von Versorgungsbezügen. Die in Satz 4 vorgesehene Abtretungserklärung vermeidet ein förmliches Rückforderungsverfahren gegen die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger.

Zu § 64 (Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerb ersatzeinkommen)

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen und folgenden Änderungen § 53 BeamtVG2006.

Zu Absatz 2:

In Satz 1 Nummer 3 wird die Anhebung der Regelaltersgrenze berücksichtigt. Durch den Verweis auf § 35 Absatz 1 und 2 Bremisches Beamtengesetz wird auch die Übergangsregelung für die Geburtsjahrgänge 1947 bis 1963 erfasst. Darüber hinaus wird die Mindesthöchstgrenze auf das mit dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 beabsichtigte Maß abgesenkt, wobei künftig die aktuelle, mit Artikel 4 des Gesetzes zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2472) geänderte rentenrechtliche Hinzuverdienstgrenze (450 Euro) berücksichtigt wird. Die weitere rentenrechtliche Regelung des zweimaligen Überschreitens der Hinzuverdienstgrenze bis zur Höhe desselben Betrages wird aus Gründen der Systeminkompatibilität nicht in dieses Gesetz übernommen.

Zu den Abätzen 4 und 5:

Die Regelungen entsprechen § 53 Absatz 5 und 6 BeamtVG2006. Der bisherige Absatz 4 war in § 53 BeamtVG2006 bereits weggefallen.

Zu Absatz 6:

Satz 2 wird gegenüber § 53 Absatz 7 BeamtVG2006 Satz 2 wie folgt geändert:

Nummer 2 folgt der höchstrichterlichen Rechtsprechung (BVerwG, Urteil vom 19. Februar 2004, Az.: 2 C 20.03), wonach nachweislich anerkannte Werbungskosten nach dem Einkommensteuergesetz von der Anrechnung freizustellen sind. Diese Freistellung wird in konsequenter Weise auf die anerkannten Betriebsausgaben der Gewinneinkunftsarten ausgedehnt. Dementsprechend erfasst der Begriff "Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit" nur noch den Saldo aus Einnahmen und anerkannten Werbungskosten. Dieser wird auf die Versorgungsbezüge angerechnet. Das bedeutet, dass bei Einkünften aus selbständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft der Gewinn und bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit der Überschuss der Einnahmen über die anerkannten Werbungskosten auf der Grundlage des Einkommensteuerbescheides zu berücksichtigen ist. Von dem anzurechnenden Erwerbseinkommen ist stets der jeweils geltende

steuerrechtliche Pauschbetrag abzuziehen, es sei denn, höhere Betriebsausgaben oder Werbungskosten werden nachgewiesen.

Die zweite Änderung folgt der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages (BT-Drucksache 15/1795), wonach Jubiläumszuwendungen von der Anrechnung freizustellen sind.

Die dritte Änderung stellt aus sozialen Gründen sicher, dass der steuerfreie Teil von Pflegegeldern im Sinne des § 37 SGB VI anrechnungsfrei bleibt.

Durch den neu eingefügten Satz 3 wird deutlich gemacht, dass für die Berechnung des Erwerbseinkommens auf Beamtenversorgungsbezüge nicht die Summe der Gewinne und Verluste der in Absatz 6 genannten Einkunftsarten maßgeblich ist. Der Gesetzgeber folgt demnach ausdrücklich nicht der Rechtsauffassung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Urteil vom 28. Juni 2012 – 2 C 58/11 –, juris). Das Bundesverwaltungsgericht hat hierbei entschieden, dass für die Berechnung des Erwerbseinkommens nach § 53 BeamtVG2006 die Summe der Gewinne und Verluste der in § 53 Abs. 7 BeamtVG2006 benannten Einkunftsarten maßgeblich ist (vertikaler Verlustausgleich). Eine Saldierung der Einkünfte aus verschiedenen Einkunftsarten bei getrennten Tätigkeiten vor Anrechnung des Einkommens auf den Versorgungsbezug wird aus Sicht des Gesetzgebers jedoch nicht als sachgerecht angesehen. Folglich ist gesetzlich klarzustellen, dass eine Saldierung nur für jede Einkunftsart gesondert zu erfolgen hat.

Satz 4 stellt klar, dass das im Rahmen der versorgungsrechtlichen Ruhensregelung anzurechnende Erwerbsersatzeinkommen nicht abschließend auf die in der Vorschrift des § 18a Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 SGB IV genannten Leistungen beschränkt ist. Als Erwerbsersatzeinkommen im Sinne des Satzes 4 gilt auch das Elterngeld gemäß § 18a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SGB IV.

Zu Absatz 7:

In Absatz 7 wird die Anhebung der Regelaltersgrenzen berücksichtigt. Des Weiteren wird klargestellt, dass auch in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis stehende Amtsträger im öffentlichen Dienst beschäftigt sind und

daher Verwendungseinkommen beziehen (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil v. 28. April 2011, 2 C 39/09).

Zu Absatz 8:

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen § 53 Absatz 10 BeamtVG2006.

Der bisherige Absatz 9 wurde nicht in das Landesrecht übernommen. Die Übergangsregelung des § 89 stellt die weitere Anwendung der Vorschrift für bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandene Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sicher.

Zu § 65 (Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge)

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen § 54 BeamtVG2006.

Durch Absatz 4 Satz 3 wird klargestellt, dass die Anrechnung verschiedener Versorgungsansprüche insoweit erfolgt als das mit einem Versorgungsausgleich belastete Witwer- oder Witwengeld ungekürzt bei der Berechnung des Ruhensbetrages zu berücksichtigen ist. Würde man das Witwen- oder Witwengeld gekürzt in die Ruhensberechnung einstellen, so hätte die Allgemeinheit die Versorgungsansprüche für den geschiedenen Ehegatten zu tragen.

Zu § 66 (Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten)

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen und folgenden Änderungen § 55 BeamtVG2006.

Zu Absatz 1:

In Satz 2 Nummer 3 wird klargestellt, dass Hinterbliebenenrenten von der Freibetragsregelung nicht erfasst werden. Zudem wird die Bezeichnung „Minderung der Erwerbsfähigkeit“ durch die Bezeichnung „Grad der Schädigungsfolgen“ ersetzt.

In Satz 2 Nummer 4 werden die Renten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte in den Anwendungsbereich dieser Vorschrift aufgenommen.

In Satz 2 Nummer 6 wird klargestellt, dass Betriebsrenten auf Grund einer Verwendung im öffentlichen Dienst als Rente im Sinne dieser Vorschrift gelten.

Satz 7 entspricht § 6 Absatz 2 BremBeamtVG a. F. und stellt eine Folgeänderung auf Grund der Strukturreform des Versorgungsausgleichsrechts dar.

Durch Satz 8 und 9 wird die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 27. März 2008, 2 C 30.06) umgesetzt, wonach die Dynamisierung und die Methode der Verrentung von anzurechnenden Kapitalbeträgen unmittelbar gesetzlich zu regeln ist.

Zu § 67 (Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Versorgung aus zwischenstaatlicher und überstaatlicher Verwendung)

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen und folgenden Änderungen § 56 BeamtVG2006.

Zu Absatz 1:

In Satz 1 wird klargestellt, dass diese Ruhensregelung erst nach Anwendung des Versorgungsabschlags nach § 16 Absatz 2 angewendet wird.

Zu Absatz 2:

Satz 1 enthält eine Anpassung an die bereits seit längerem erfolgten Änderungen hinsichtlich der Sonderzahlung bei den Dezemberbezügen infolge des Bundesbesoldungs- und –versorgungsanpassungsgesetzes 2003/2004 vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1798).

Zu Absatz 3:

Der gegenüber § 56 Absatz 3 BeamtVG2006 neue Satz 3 enthält eine Folgeänderung zu der in § 66 Absatz 1 mit den neuen Sätzen 8 und 9 vorgenommenen Ergänzung.

Zu Absatz 8:

In diesem gegenüber § 56 BeamtVG2006 neuen Absatz wird entsprechend bisheriger Verwaltungspraxis klargestellt, dass der Ruhensbetrag nach § 67 von den Versorgungsbezügen abzuziehen ist, die sich nach Anwendung der Ruhensvorschriften der §§ 64 bis 66 ergeben.

Zu § 68 (Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Entschädigungen oder Versorgungsbezügen nach dem Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments)

Die Vorschrift entspricht § 8 BremBeamtVG a. F..

Zu § 69 (Kürzung der Versorgungsbezüge nach der Ehescheidung)

Die Vorschrift entspricht § 7 BremBeamtVG a. F.. Abweichend hiervon ist nunmehr die Übergangsvorschrift für die Beibehaltung des sog. „Pensionistenprivilegs“ aus gesetzessystematischen Gründen in § 89 Absatz 1 Nummer 6 geregelt.

Zu Absatz 7:

Die Regelung stellt klar, dass in Fällen der Gewährung eines Altersgeldes oder eines Hinterbliebenenaltersgeldes ebenfalls eine Kürzung im Falle des Versorgungsausgleichs erfolgt.

Zu § 70 (Abwendung der Kürzung der Versorgungsbezüge)

Zu den Absätzen 1 bis 3:

Die Regelungen entsprechen mit redaktionellen Anpassungen § 58 Absatz 1 bis 3 BeamtVG2006. In Absatz 2 wird die bereits in § 6 Absatz 2 BremBeamtVG a. F. erfolgte Anpassung des fortgeltenden Bundesrechts an die Strukturreform des Versorgungsausgleichsrechts übernommen.

Zu Absatz 4:

Die Regelung entspricht § 6 Absatz 4 BremBeamtVG a. F..

Zu Absatz 5:

Hierdurch wird klargestellt, dass auch die Kürzung des Altersgeldes aufgrund eines Versorgungsausgleichs durch Zahlung eines Kapitalbetrages an den ehemaligen Dienstherrn ganz oder teilweise abgewendet werden kann.

Zu § 71 (Erlöschen der Versorgungsbezüge wegen Verurteilung)

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen § 59 BeamtVG2006.

Zu § 72 (Erlöschen der Versorgungsbezüge bei Ablehnung einer erneuten Berufung)

Die Vorschrift entspricht § 60 BeamtVG2006. Zur Klarstellung wird ergänzend geregelt, dass die oberste Dienstbehörde den Verlust der Bezüge feststellt.

Zu § 73 (Erlöschen der Witwen-, Witwer- und Waisenversorgung)

Die Vorschrift entspricht mit folgenden Ausnahmen dem § 61 BeamtVG2006.

Zu Absatz 2 und 3:

Diese Absätze regeln, in welchen Fällen eine Waise Anspruch auf Waisengeld oder Unterhaltsbeitrag über den in Abs. 1 Nr. 3 genannten Zeitpunkt bis längstens zur Vollendung des 25. Lebensjahres hat. Mit der Regelung sind inhaltlich gegenüber dem bisherigen § 61 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BeamtVG2006 keine weiteren Änderungen verbunden. Anstelle des unübersichtlichen Verweises auf § 32 Einkommenssteuergesetz (EStG) in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung wird nunmehr eine eigenständige Regelung getroffen. Die § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a, b und d und Nr. 3 EStG genannten Voraussetzungen sind in Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 enthalten.

Zu Absatz 6:

Hierdurch wird klargestellt, dass die Regelung auch auf das Hinterbliebenenaltersgeld anzuwenden ist.

Zu § 74 (Anzeigepflicht)

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen § 62 BeamtVG2006. Sie ist aufgrund des nunmehr auch zu gewährenden Altersgeldes oder Hinterbliebenenaltersgeldes redaktionell anzupassen.

Zu § 75 (Anwendungsbereich)

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen § 63 BeamtVG2006.

Zu Abschnitt VIII – Sondervorschriften

Zu § 76 (Entzug von Hinterbliebenenversorgung)

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen § 64 BeamtVG2006. Sie ist aufgrund des nunmehr auch zu gewährenden Hinterbliebenenaltersgeldes redaktionell anzupassen.

Zu § 77 (Nichtberücksichtigung der Versorgungsbezüge)

Die Vorschrift entspricht im Hinblick auf die Gewährung des Altersgeldes oder des Hinterbliebenenaltersgeldes mit redaktionellen Anpassungen § 65 BeamtVG2006.

Zu Abschnitt IX – Versorgung besonderer Beamtengruppen

Zu § 78 (Beamtinnen und Beamte auf Zeit)

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen und folgenden Änderungen § 66 BeamtVG2006.

Zu Absatz 2:

Der Sockel-Ruhegehaltssatz, auf dem die besondere Ruhegehaltsskala der Beamtinnen und Beamten auf Zeit aufbaut, wird vom bisherigen Wert in Höhe von 35 % auf 33,48345 % abgesenkt und somit die mit dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 eingeleitete Niveauabsenkung des Ruhegehalts umgesetzt.

§ 66 Absatz 2 Satz 4 BeamtVG2006 wurde nicht übernommen, da es im Geltungsbereich des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes keine in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufene Militärggeistliche gibt.

Zu Absatz 6:

§ 66 Absatz 6 Satz 2 BeamtVG2006 hat auf § 13 Absatz 1 Satz 1 BeamtVG in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung verwiesen. Aus Gründen der Normklarheit wird dessen Regelungsgehalt in § 78 mit aufgenommen.

Zu Absatz 9:

Absatz 9 gewährt der Beamtin oder dem Beamten auf Zeit die Berücksichtigung von Ausbildungszeiten und sonstigen Zeiten, in denen sie oder er besondere Fachkenntnisse erworben hat, als ruhegehaltfähige Dienstzeit, jedoch nunmehr auf 1095 Tage begrenzt (vgl. § 12). Dadurch wird eine Gleichstellung mit Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit sichergestellt. Eine Hochschulausbildung ist im Gleichklang mit den Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit nunmehr bis zu 855 Tage berücksichtigungsfähig. Der Hinweis, wonach über die Berücksichtigung von Vordienstzeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit in der Regel bei der Berufung in das Beamtenverhältnis zu entscheiden ist, wird einheitlich für alle Beamtinnen und Beamten in § 56 Absatz 2 Satz 2 geregelt. Eines entsprechenden Verweises auf die Vorschrift des § 56 in Absatz 9 bedarf es daher nicht mehr.

Die Einschränkung in § 66 Absatz 9 BeamtVG2006 bezüglich der Berücksichtigung von Zeiten vor Vollendung des 17. Lebensjahres wurde als Folgeänderung zu § 6 Absatz 1 Satz 2 nicht übernommen.

Zu § 79 (Wissenschaftliches und künstlerisches Personal sowie hauptberufliches Leitungspersonal an Hochschulen im Beamtenverhältnis):

Die Regelungen entsprechen mit folgenden Änderungen § 67 BeamtVG2006.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden in der Überschrift die bisher dort genannten Personengruppen unter dem gewählten Oberbegriff zusammengefasst.

Zu Absatz 1:

Nunmehr werden auch die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren in die Vorschrift miteinbezogen.

Zu Absatz 3:

Die Regelung des § 67 Absatz 3 BeamtVG2006 über die Entscheidung der Ruhegehaltfähigkeit von Vordienstzeiten wird einheitlich für alle Beamtinnen und Beamten in § 56 Absatz 2 Satz 2 geregelt, so dass eine Übernahme in § 79 nicht erforderlich ist.

Zu Absatz 4:

Gegenüber § 67 Absatz 4 BeamtVG2006 werden Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren in den Regelungsbereich einbezogen.

Zu § 80 (Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte)

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen § 68 BeamtVG2006.

Die in § 68 BeamtVG2006 erforderliche Herstellung eines Einvernehmens zwischen oberster Dienstbehörde und der für das Versorgungsrecht zuständigen Stelle hinsichtlich der Festsetzung eines Unterhaltsbeitrages ist im Land Bremen obsolet, da der Senat im Rahmen der Übertragungsanordnung die entsprechenden Befugnisse an Performa Nord übertragen hat.

Zu Abschnitt X – Anpassung der Versorgungsbezüge

Zu § 81 (Allgemeine Anpassung)

Die Vorschrift entspricht im Hinblick auf die Gewährung von Altersgeld oder Hinterbliebenenaltersgeld mit redaktionellen Anpassungen unter Berücksichtigung der geänderten Gesetzgebungskompetenz § 70 BeamtVG2006. Einer gesonderten Regelung zur Anpassung der nunmehr vom SGB VI losgelösten

Zuschläge nach den §§ 58 bis 60 bedarf es nicht, da sie als Versorgungsart nach § 2 Nummer 10 von der allgemeinen Anpassungsklausel erfasst sind.

Zu Abschnitt XI – Versorgungslastenteilung früherer Dienstherren

Zu § 82 (Verteilung der Versorgungslasten bei landesinternen Dienstherrenwechseln)

Die Vorschrift entspricht § 10 BremBeamtVG a. F. und verweist bezüglich der Versorgungslastenteilung bei landesinternen Dienstherrenwechseln auf den für bund- und länderübergreifende Dienstherrenwechsel geltenden Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag, der § 107b BeamtVG2006 zum 1. Januar 2011 ersetzt hat.

Zu Abschnitt XII – Altersgeld, Hinterbliebenenaltersgeld

Zu § 83 (Anspruch auf Altersgeld)

Durch die Einführung eines Altersgeldes wird der ehemaligen Beamtin oder dem ehemaligen Beamten, die oder der auf Antrag aus dem Beamtenverhältnis im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausscheidet, die Möglichkeit eröffnet, ihre oder seine im Rahmen eines bestehenden Beamtenverhältnisses erdienten Ansprüche zu erhalten, ohne dabei einen durch Artikel 33 Abs. 5 GG geschützten beamtenversorgungsrechtlichen Anspruch zu erwerben. Dabei tritt das Altersgeld an die Stelle der Nachversicherung und gewährt damit eine Versorgung im rentenrechtlichen Sinn (§ 8 Absatz 2 SGB VI).

Absatz 1 stellt klar, dass eine altersgeldfähige Dienstzeit von 5 Jahren zurückgelegt worden sein muss. Die Bestimmung der altersgeldfähigen Dienstzeit erfolgt in Anwendung der §§ 6, 8, 9, 13 und 14. Ausbildungszeiten nach § 12 werden hierbei nicht berücksichtigt.

Altersgeld wird nach Absatz 2 nicht von Amts wegen festgesetzt und gezahlt, sondern bedarf – wie im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung – des Antrags. Erfolgt der Antrag nicht binnen sechs Wochen nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens erfolgt die Nachversicherung der oder des Betroffenen in der gesetzlichen Rentenversicherung. Die getroffene Regelung eröffnet der ausgeschiedenen Person die Wahlmöglichkeit zwischen Altersgeld und der rentenrechtlichen Nachversicherung. Die Wahlmöglichkeit wird im Hinblick

darauf eingeräumt, dass es in Einzelfällen für die ehemalige Beamtin oder den ehemaligen Beamten günstiger sein kann, wenn sie oder er die Nachversicherung wählt. Ein Widerruf der Ausübung der Wahlmöglichkeit über den Sechs-Wochenzeitraum hinaus ist nicht möglich, da in diesem Fall der Dienstherr bei einem nicht beantragten Altersgeld die Fristen der Nachversicherung nach § 184 Abs. 1 SGB VI in Verbindung mit § 24 SGB IV zwingend zu beachten hat.

Zuständig für die Bearbeitung von Altersgeldfällen sind die Versorgungsfestsetzungsstellen Performa Nord sowie der Magistrat der Stadt Bremerhaven.

Zu § 84 (Höhe des Altersgeldes)

Zu Absatz 1:

Grundlage für die Berechnung des Altersgeldes sind, da es sich um die Mitnahme der im Rahmen des Beamtenverhältnisses erworbenen Anrechte handelt, die altersgeldfähigen Dienstzeiten sowie die altersgeldfähigen Dienstbezüge. Der Steigerungsfaktor für jedes Jahr altersgeldfähiger Dienstzeit sowie der Höchstsatz des Altersgeldes entsprechen den Regelungen zum Beamtenversorgungsanspruch. Das Altersgeld sowie das Hinterbliebenenaltersgeld werden entsprechend der Beamtenversorgungsbezüge (vgl. § 81) angepasst.

Zu Absatz 2:

Bei der Bestimmung der altersgeldfähigen Dienstbezüge sind die Grundsätze der Versorgung aus dem letzten Beförderungsamte mit der zweijährigen Wartezeit zu berücksichtigen. Zudem ist die Gewährung eines ehe- und kinderbezogenen Teils des Familienzuschlags im Hinblick auf die Gewährung eines Altersgeldes ausgeschlossen, da dieser nicht zum Kernbereich der Alimentationspflicht des Dienstherrn gehört.

Zu Absatz 3:

Die Regelungen über die ruhegehaltfähige Dienstzeit sind nur eingeschränkt „entsprechend anwendbar“. Dies liegt darin begründet, dass bei der Berechnung der altersgeldfähigen Dienstzeit bei der Bestimmung des Altersgeldes mit Ausnahme des in §§ 8 und 9 geregelten Wehr- und Wehersatzdienstes grundsätzlich nur reine Beamtendienstzeiten zu berücksichtigen sind. Ausbildungszeiten nach § 12 sind nicht zu berücksichtigen. Das Beamtenverhältnis orientiert sich demgegenüber grundsätzlich am Lebenszeitprinzip. Grundlage der Alimentationsverpflichtung des Dienstherrn ist die mit der Berufung in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis verbundene Pflicht der Beamtin oder des Beamten, ihre oder seine ganze Persönlichkeit für den Dienstherrn einzusetzen und diesem – grundsätzlich auf Lebenszeit – die volle Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen. Wird das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis durch die Beamtin oder den Beamten aufgekündigt, so entfällt regelmäßig die Notwendigkeit der darauf bezogenen Alimentation und Fürsorge. Damit stellt die altersgeldfähige Dienstzeit zur Bestimmung des Altersgeldes lediglich die tatsächlich geleistete Dienstzeit dar. Eine Berücksichtigung weiterer, darüber hinausgehender Zeiten wie z. B. nach § 79 erfolgt wirkungsgleich zur rentenrechtlichen Regelung des Nachversicherungsrechts nicht.

Zu Absatz 4

Die Norm entspricht der Regelung der §§ 58 und 60 und regelt die sich aus der zeitlichen Begrenzung des ehemaligen Beamtenverhältnisses ergebende anteilige Gewährung des Kinderzuschlags, des Kindererziehungsergänzungszuschlags sowie des Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlags.

Zu § 85 (Zahlung des Altersgeldes)

Zu Absatz 1

Der Zahlungsanspruch auf Altersgeld ruht bis zum Ende des Monats, in dem die ehemalige Beamtin oder der ehemalige Beamte die gesetzliche Regelaltersgrenze, die im Recht der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung gilt, erreicht hat. Der Verweis erfolgt lediglich auf die Altersgrenzen, nicht jedoch auf die Wartezeiten der gesetzlichen Rentenversicherung.

Zu Absatz 2

Die vorzeitige Inanspruchnahme des Altersgeldes ist nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 mit Ablauf des Monats, in dem die oder der Anspruchsberechtigte das 63. Lebensjahr vollendet hat, möglich.

Weiter ist nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 eine vorzeitige Inanspruchnahme auch für schwerbehinderte ehemalige Beamtinnen und Beamte möglich. Zudem soll eine Beamtin oder ein Beamter, die oder der z. B. nach mindestens fünf Jahren aus dem öffentlichen Dienst in die Privatwirtschaft wechselt und später voll erwerbsgemindert ist, nicht lediglich auf die gesetzliche Absicherung in der Rentenversicherung oder auf eine Absicherung in anderen Alterssicherungssystemen verwiesen werden. Unter den Voraussetzungen in Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 bis 5 ist daher ein vorgezogenes Altersgeld zu gewähren. Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass auch die geleisteten Jahre im Beamtenstatus mitursächlich für die später eingetretene Erwerbsminderung oder Berufsunfähigkeit sind. Bezüglich einer vorzeitigen Inanspruchnahme des Altersgeldes wird in den Sätzen 2 und 3 auf die Regelungen der gesetzlichen Rentenversicherung verwiesen. In Satz 2 wird für den Fall, dass die ehemalige Beamtin oder der ehemalige Beamte nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert ist, auf die Feststellung der Erwerbsminderung durch eine Amtsärztin oder einen Amtsarzt verwiesen. Dadurch soll eine größtmögliche Gleichbehandlung der ehemaligen Beamtinnen und Beamten bei der Feststellung einer Minderung der Erwerbsfähigkeit sichergestellt werden. Ansonsten bestünde die Gefahr, dass Fälle unterschiedlich behandelt werden, da verschiedene Träger (z. B. berufsständische Versorgungswerke) jeweils nach den für sie geltenden Rechtsvorschriften über das Vorliegen einer Minderung der Erwerbsfähigkeit entscheiden. Satz 3 regelt durch Verweis auf das Recht der gesetzlichen Rentenversicherung die Möglichkeit, Altersgeld wegen verminderter Erwerbsfähigkeit zu befristen.

Zu Absatz 3

Der Absatz regelt in den Sätzen 1 bis 3 – in Anlehnung an das Recht der gesetzlichen Rentenversicherung – die Versagung der vorzeitigen Zahlung des Altersgeldes aufgrund der dort genannten Missbrauchsfälle.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die Berechnung von Altersgeld in Fällen der vorzeitigen Inanspruchnahme nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 und 5 in Ergänzung zu Absatz 5.

Zu Absatz 5

Diese Vorschrift regelt die Vornahme eines Abschlags bei vorzeitiger Inanspruchnahme des Altersgeldes nach Absatz 1. Der Abschlag beläuft sich gemäß Satz 1 auf 0,3 v.H. je Monat (dies entspricht 3,6 v.H. pro Jahr) der vorzeitigen Inanspruchnahme. Dabei darf der Abschlag bei einer vorzeitigen Inanspruchnahme in Fällen einer Erwerbsminderung nach Absatz 2 Satz 1 Nummern 3 bis 5 10,8 v.H. nicht überschreiten. Auf Grund der in Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 normierten Antragsaltersgrenze beträgt der Abschlag in Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 1 maximal 14,4 v.H. des Altersgeldes.

Zu Absatz 6

In Fällen, in denen nach einem freiwilligen Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis – z.B. wegen Nichterfüllung der allgemeinen Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung – von dieser keine Leistungen erbracht werden oder deren gezahlte Leistungen hinter dem Betrag, der sich aus einer Nachversicherung ergeben würde, zurückbleiben, ist es unter Berücksichtigung der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften angezeigt, in Fällen der Erwerbsminderung eine Regelung vorzusehen, die eine Mindestabsicherung sicherstellt. Diese Mindestabsicherung wird durch die Möglichkeit gewährleistet, in Fällen der Erwerbsminderung ein erhöhtes Altersgeld zu bewilligen. Das erhöhte Altersgeld orientiert sich am Leistungsniveau der gesetzlichen Rentenversicherung im Fall einer Nachversicherung. Das erhöhte Altersgeld soll den Rentenanspruch nicht übersteigen, der sich ergeben hätte, wenn die Anspruchsinhaberin oder der Anspruchsinhaber auf Altersgeld für die Zeit, die sie oder er als Beamtin oder Beamter nach § 5 SGB VI versicherungsfrei war, in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert worden wäre. Bei der Berechnung des Rentenanspruchs sind als Pflichtbeitragszeiten ausschließlich die nachversicherten Zeiten zu berücksichtigen. Eine Vergleichsberechnung kann im Versorgungsfall auf Grund einer Auskunft der Deutschen Rentenversicherung vorgenommen werden. Ein Anspruch auf erhöh-

tes Altersgeld besteht nur insoweit, als die Summe aus Altersgeld und Leistungen aus anderen Alterssicherungssystemen zusammen genommen hinter dem Rentenanspruch, der sich im Fall einer Nachversicherung der versicherungsfreien Zeiten ergeben hätte, zurückbleibt. Das erhöhte Altersgeld setzt, wie auch das auf Dienstzeiten beruhende Altersgeld, einen Antrag voraus. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass der ehemalige Dienstherr regelmäßig keine Kenntnisse von der aktuellen wirtschaftlichen und sozialen Situation der betroffenen Personen hat.

Zu Absatz 7 und 8

Diese Absätze regeln in Anlehnung an das Rentenrecht Hinzuverdienstgrenzen beim Bezug von Altersgeld wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung. Bei Feststellung der Hinzuverdienstgrenze ist das Einkommen nach § 64 Absatz 6 zu berücksichtigen. Werden die Hinzuverdienstgrenzen überschritten, wird entweder das geringere oder gar kein Altersgeld gewährt. Die Anrechnung von Erwerbs- und Erwerb ersatzeinkommen auf das Altersgeld ist hier angezeigt. Die Regelung wirkt insoweit beschäftigungspolitisch. Es soll verhindert werden, dass Altersgeldberechtigte zulasten anderer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Arbeitsplätze besetzen. Deshalb soll die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit finanziell unattraktiv sein. Wird Altersgeld vor Erreichen der Altersgrenze in Anspruch genommen, so wird das Erwerbseinkommen im Rahmen von Hinzuverdienstgrenzen auf das Altersgeld angerechnet.

Zu § 86 Hinterbliebenenaltersgeld

Zu Absatz 1

Satz 1 stellt klar, dass die Hinterbliebenen einer ehemaligen Beamtin oder eines ehemaligen Beamten mit Anspruch auf Altersgeld, einen Anspruch auf Hinterbliebenenaltersgeld haben. Die Anwendbarkeit der Vorschriften über die Hinterbliebenenversorgung auf Regelungen des Hinterbliebenenaltersgeldes ist jeweils in der entsprechenden Vorschrift festgehalten, soweit sich aus den Absätzen 2 bis 4 nichts Abweichendes ergibt. Satz 2 zählt abschließend auf, welche Leistungen unter den Begriff Hinterbliebenenaltersgeld fallen. Entsprechend den Regelungen im Versorgungsrecht verbleiben die Al-

tersgeldzahlungen für den Sterbemonat den Hinterbliebenen. Es wird damit auch verdeutlicht, dass Unterhaltsbeiträge, mit Ausnahme der Unterhaltsbeiträge für Waisen, nicht vom Hinterbliebenenaltersgeld umfasst werden. Lebenssachverhalte, die nach Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis auftreten, sind nicht mehr vom Grundsatz der Alimentation umfasst und mithin auch nicht berücksichtigungsfähig. Außerdem wird damit auch klargestellt, dass kein Anspruch auf Mindestwitwer- oder Mindestwitwengeld sowie Mindestwaisengeld besteht.

Zu Absatz 2

Satz 1 legt fest, dass das Hinterbliebenenaltersgeld aus dem Altersgeld, das der verstorbenen ehemaligen Beamtin oder dem verstorbenen ehemaligen Beamten zusteht, berechnet wird. Danach beträgt das für Witwen und Witwer zustehende Hinterbliebenenaltersgeld 55 v.H. des Altersgeldes, für Vollwaisen 20 v.H. und für Halbweisen 12 v.H. des Altersgeldes der verstorbenen Altersgeldanspruchsinhaberin oder des verstorbenen Altersgeldanspruchsinhabers.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift regelt für den Fall, dass die Anspruchsinhaberin oder der Anspruchsinhaber von Altersgeld vor ihrem oder seinem Tod noch keinen Antrag gestellt hat, der zur Zahlung des Altersgeldes führt, ein Antragserfordernis für die Hinterbliebenen besteht.

§ 87 (Zusammentreffen von Altersgeld und Hinterbliebenenaltersgeld mit Beamtenversorgungsbezügen)

Hierdurch wird für Beamtinnen und Beamte, die zunächst aus dem Beamtenverhältnis hinaus gewechselt sind und später erneut in ein Beamtenverhältnis berufen werden, die Kürzung der Versorgungsbezüge in Höhe des Altersgeldes geregelt. Diese Regelung ist erforderlich, um eine Doppelversorgung aus öffentlichen Kassen zu vermeiden, weil die beim Altersgeld berücksichtigten Zeiten aufgrund des Grundsatzes der Einheitlichkeit des Beamtenverhältnisses grundsätzlich auch bei der Versorgung berücksichtigt werden. Dies gilt auch für die Mindestversorgung. Mit der Klarstellung, die Anrechnung nach Anwendung der anderen Ruhensvorschriften anzuwenden, wird sicherge-

stellt, dass das Altersgeld vollständig mit den verbleibenden Versorgungsbezügen verrechnet wird. Eine dem Altersgeld entsprechende Leistung liegt insbesondere vor, wenn in anderen Ländern oder beim Bund eine Mitnahmefähigkeit von Versorgungsansprüchen gesetzlich geregelt ist. Für die Hinterbliebenenversorgung gilt dieses entsprechend, wenn die Hinterbliebenen Anspruch auf Hinterbliebenenaltersgeld oder eine entsprechende Leistung haben.

Zu § 88 (Abfindung)

Die Vorschrift regelt entsprechend zur gesetzlichen Rentenversicherung und zum Beamtenversorgungsrecht die Abfindung einer Witwe oder eines Witwers im Fall einer Wiederheirat.

Zu Abschnitt XIII – Übergangsvorschriften

Zu § 89 (Vorhandene Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger)

Zu Absatz 1:

Grundsätzlich richten sich die Rechtsverhältnisse der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger nach den Vorschriften des BeamtVG2006.

Abweichend hiervon sind die in Nummer 1 genannten Vorschriften dieses Gesetzes anzuwenden, da sie für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger materiell-rechtliche oder verfahrensrechtliche Änderungen sowie Klarstellungen beinhalten.

Es handelt sich im Einzelnen um folgende Regelungen:

- § 1 (Geltungsbereich): Für vorhandene Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gilt abweichend von § 1 BeamtVG2006, dass eingetragene Lebenspartnerschaften mit der Ehe gleichgestellt werden (vgl. bereits § 2 BremBeamtVG a. F.).
- § 3 (Gesetzmäßigkeit der Versorgung)
- § 5 (Ruhegehaltfähige Dienstbezüge): Aufgrund der höchstrichterlichen Rechtsprechung (BVerfG, Beschluss vom 20. März 2007, 2 BvL 11/04),

wonach die Versorgung aus den Dienstbezügen des zuletzt bekleideten Amtes erfolgt, soweit diese der Beamtin oder dem Beamten über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren zugestanden haben, kommt § 5 Absatz 3 BeamVG2006, der eine dreijährige Wartefrist vorsah, nicht mehr zur Anwendung.

- § 17 Absatz 1 und 3 (Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes): Umsetzung höchstrichterlicher Rechtsprechung (BVerwG, Urteil vom 23. Juni 2005, 2 C 25.04), wonach der Gesetzgeber klarstellen muss, nach welchen konkreten Versorgungsregelungen Ruhegehaltssätze berechnet werden.
- § 55 (Vorlage einer Lebensbescheinigung), § 56 (Zahlung der Versorgungsbezüge)
- § 57 (Familienzuschlag, Ausgleichsbetrag und jährliche Sonderzahlung): Die Gewährung der jährlichen Sonderzahlung, die gegenüber Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern erfolgt, denen der kinderbezogene Familienzuschlag zusteht, ist nunmehr im Bremischen Beamtenversorgungsgesetz geregelt.
- §§ 58 bis 61 (Zuschläge zum Ruhegehalt wegen Zeiten einer Kindererziehung oder nicht erwerbsmäßiger Pflege): Die Neuregelung soll auch für Bestandsfälle gelten, um die bisherige verwaltungsaufwändige Berechnung der Beträge nach dem SGB VI vollständig abzulösen.
- § 63 (Rückforderung von Versorgungsbezügen)
- § 64 (Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbsersetzeinkommen)
- § 65 (Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge)
- § 66 (Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten): Die Neuaufnahme von Betriebsrenten aus einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach dem Betriebsrentengesetz sowie die gesetzliche Dynamisierung bei Zahlung eines Kapitalbetrages anstelle einer Rente gilt auch für Bestandsfälle.

- § 67 (Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Versorgung aus zwischenstaatlicher und überstaatlicher Verwendung): Insbesondere Klarstellungen der Verwaltungspraxis sowie gesetzliche Dynamisierungsregelung bei Zahlung eines Kapitalbetrages anstelle einer laufenden Versorgung.
- § 68 (Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Entschädigungen oder Versorgungsbezügen nach dem Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments): Die Vorschrift entspricht § 8 BremBeamtVG a. F. und findet auch auf Bestandsfälle Anwendung.
- § 69 (Kürzung der Versorgungsbezüge nach der Ehescheidung) und § 70 (Abwendung der Kürzung der Versorgungsbezüge): Es wird sichergestellt, dass das neue Versorgungsausgleichsrecht auch auf die vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger Anwendung findet.
- § 71 (Erlöschen der Versorgungsbezüge wegen Verurteilung), § 72 (Erlöschen der Versorgungsbezüge bei Ablehnung einer erneuten Berufung), § 73 (Erlöschen der Witwen- und Waisenversorgung) und § 74 (Anzeigepflicht): Es sollen jeweils die aktuellen Regelungen Anwendung finden.
- § 81 (Allgemeine Anpassung): Hierdurch wird klargestellt, dass für die Anpassung der Versorgungsbezüge Landesrecht gilt.
- § 87 (Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie Wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten): Klarstellung der Anwendung der Vorschrift auch auf vorhandene Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger (Hinterbliebene).

In Nummer 2 wird klargestellt, dass das 2. Haushaltsstrukturgesetz auf die vorhandenen Versorgungsfälle weiterhin Anwendung findet.

Nummer 3 sieht vor, dass für die vorhandenen Witwen und Witwer bezüglich der Anwendung der Vorschrift über das Zusammentreffen von Versorgungsbezügen die bisher in § 54 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 BeamtVG2006 geregelte Höchstgrenze (75 %) entgegen der Aussage des § 83 Absatz 1 Nummer 1 dieses Gesetzes auch weiter bestehen bleibt.

Nummer 4 entspricht § 86 Absatz 4 BeamtVG2006 unter Berücksichtigung der seit dem 1. September 2009 geltenden Strukturreform des Versorgungsausgleichsrechts.

Nummer 5 entspricht § 86 Absatz 1 BeamtVG2006. Die Regelung stellt eine Auffangregelung für vor In-Kraft-Treten des 1. Eheformgesetzes schuldlos geschiedene Ehegatten einer Beamtin oder eines Beamten dar. Da das seinerzeitige Scheidungsrecht einen Versorgungsausgleich nicht vorsah, tritt der Versorgungsdienstherr in die Unterhaltsverpflichtung der Beamtin oder des Beamten ein.

Nummer 6 enthält die Übergangsregelung für die Beibehaltung des sog. Pensionistenprivilegs für Altfälle und entspricht § 7 Absatz 1 Satz 2 BremBeamtVG a. F..

Nummer 7 stellt sicher, dass die Neuregelung des § 73 Absatz 2, wonach Waisen grundsätzlich nur noch bis zum vollendeten 25. Lebensjahr statt wie bisher bis zum vollendeten 27. Lebensjahr einen Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung haben, nicht auf Waisen anzuwenden ist, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits das 25. Lebensjahr vollendet haben oder deren Vollendung des 25. Lebensjahres kurz bevor steht.

Der Übergang zu der auch im Kindergeldrecht seit dem 1. Januar 2007 geltenden Altersgrenze der Vollendung des 25. Lebensjahres zur Gewährung des Kindergeldes wird somit schonend gestaltet.

Zu Absatz 2:

Die Regelung entspricht § 69e Absatz 5 Satz 4 BeamtVG2006.

Zu Absatz 3:

Die Regelung dient der Klarstellung für die Fälle, in denen das Ruhegehalt einer Ruhestandsbeamtin oder eines Ruhestandsbeamten nach den bisherigen Regelungen festgesetzt wurde, die Hinterbliebenen aber Versorgungsfälle nach diesem Gesetz sind. Hiervon ausgenommen ist die Regelung des Absatzes 2.

Zu § 90 (Vorhandene aktive Beamtinnen und Beamte):

Zu Absatz 1:

Für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Beamtinnen und Beamten sind Besitzstandsregelungen aus früheren Änderungen des Beamtenversorgungsgesetzes grundsätzlich fortzuschreiben.

Nummer 1 entspricht § 86 Absatz 4 BeamtVG2006 unter Berücksichtigung der seit dem 1. September 2009 geltenden Strukturreform des Versorgungsausgleichsrechts.

Nummer 2 entspricht § 69c Absatz 3 BeamtVG2006.

Nummer 3 entspricht mit redaktionellen Anpassungen § 69c Absatz 5 BeamtVG2006.

Nummer 4 entspricht § 69d Absatz 5 BeamtVG2006.

Durch die Regelung in Nummer 5 wird sichergestellt, dass Beamtinnen und Beamte, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Dienstunfall erlitten haben und die Voraussetzungen für die Gewährung von Unfallruhegehalt nach § 40 erfüllen, wie die vorhandenen Empfängerinnen und Empfänger von Unfallruhegehalt dauerhaft nicht von der Absenkung des Unfallruhegehaltsatzes von 75 % auf 71,75 % betroffen sein werden.

Nummer 6 bestimmt, dass bei Witwen und Witwern, deren Versorgungsbezügen ein Unfallruhegehalt nach § 40 in Höhe bis zu 75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zugrunde liegt, die bisherige Höchstgrenze des § 54 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 BeamtVG2006 auch weiterhin anzuwenden ist.

Nummer 7 stellt klar, dass Beamtinnen und Beamte, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Dienstunfall erlitten haben, der die Voraussetzungen für die Gewährung einer einmaligen Unfallentschädigung erfüllt und bei denen ein Grad der Schädigungsfolgen in Höhe von 50 bis 70 nach Inkrafttreten dieses Gesetzes festgestellt wurde, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltende einheitliche Unfallentschädigung in Höhe von 80.000 Euro erhalten. Eine nicht vertretbare Schlechterstellung durch die nunmehr gestaffelten Entschädigungsbeträge wird hierdurch vermieden.

Nummer 8 stellt klar, dass Beamtinnen und Beamte auf Zeit, deren laufende Amtszeit vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits begonnen hat, von der Absenkung des Ruhegehaltssatzes nicht betroffen sind.

Zu Absatz 2:

Nummer 1 entspricht § 84 BeamtVG2006.

Nummer 2 entspricht § 86 Absatz 1 BeamtVG2006. Die Regelung stellt eine Auffangregelung für vor In-Kraft-Treten des 1. Eheformgesetzes schuldlos geschiedene Ehegatten einer Beamtin oder eines Beamten dar. Da das seinerzeitige Scheidungsrecht einen Versorgungsausgleich nicht vorsah, tritt der Versorgungsdienstherr in die Unterhaltsverpflichtung der Beamtin oder des Beamten ein.

Nummer 3 entspricht § 86 Absatz 2 BeamtVG2006.

Zu § 91 (Ruhegehaltssatz für am 31. Dezember 1991 vorhandene Beamtinnen und Beamte):

Zu den Absätzen 1 und 2:

Die Regelungen entsprechen § 85 Absätze 1 und 2 BeamtVG2006.

Zu den Absätzen 3 und 4:

§ 85 Absätze 3 und 5 BeamtVG2006 können für die vorhandenen Beamtinnen und Beamten entfallen. Grund hierfür ist, dass die Absätze Übergangsregelungen für Beamtinnen und Beamte enthielten, die vor dem 1. Januar 2002 die jeweils geltende gesetzliche Altersgrenze erreicht haben oder vor dem 1. Januar 2003 wegen Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze vorzeitig in den Ruhestand versetzt wurden. Für die nunmehr vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gelten nach § 83 weiterhin die Vorschriften des BeamtVG2006. Die Absatzreihenfolge ändert sich demnach, so dass Absatz 3 dem bisherigen Absatz 4 und Absatz 4 dem bisherigen Absatz 6 des § 85 BeamtVG2006 – jeweils mit redaktionellen Anpassungen – entspricht.

Zu den Absätzen 5 bis 8:

Die Regelungen entsprechen mit redaktionellen Anpassungen § 85 Absätze 7 bis 10 BeamtVG2006.

Zu § 92 (Erneute Berufung in das Beamtenverhältnis):

Die Vorschrift entspricht § 85a BeamtVG2006 mit folgenden Änderungen:

In Satz 1 wird auf die nunmehr zum Tragen kommenden Vorschriften des Beamtenstatusgesetzes verwiesen. Mit dem neuen Satz 5 wird sichergestellt, dass die Vorschrift auch für reaktivierte Beamtinnen und Beamte gilt, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes unter Anwendung des bisherigen Rechts in den Ruhestand versetzt wurden.

Zu § 93 (Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie Wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten):

Die Vorschrift entspricht § 91 BeamtVG2006. Von der Aufnahme der Lektorinnen und Lektoren war mangels Anwendungsfällen abzusehen.

Zu Absatz 1:

Die Regelung entspricht mit redaktionellen Anpassungen § 91 Absatz 1 BeamtVG2006.

Zu Absatz 2:

Nummer 1 entspricht § 91 Absatz 2 Nummer 1 BeamtVG2006.

Nummer 2 entspricht § 91 Absatz 2 Nummer 2 BeamtVG2006 mit der Ausnahme, dass der letzte Halbsatz nicht in dieses Gesetz übernommen wurde, da wegen Zeitablaufs die in dieser Vorschrift enthaltene Höchstgrenzenregelung keine Anwendung mehr finden kann.

Nummer 3 entspricht § 91 Absatz 2 Nummer 3 BeamtVG2006.

§ 91 Absatz 2 Nummer 4 BeamtVG2006 wurde nicht übernommen, da es sich um eine Höchstgrenzenregelung für Professorinnen und Professoren bei den Bundeswehrhochschulen handelt.

Zu Absatz 3:

Die Regelung entspricht mit redaktionellen Anpassungen § 91 Absatz 3 BeamtVG2006.

Zu § 94 (Übergangsregelung für die Verminderung der Berücksichtigung von Hochschulausbildungszeiten)

Die Berücksichtigung der Zeiten einer Hochschulausbildung wird von 3 Jahren auf einen Zeitraum von 855 Tagen wirkungsgleich zum Rentenrecht gekürzt (vgl. Begründung zu § 12 Absatz 1).

Aus Gründen des Vertrauensschutzes wird für die Kürzung der Berücksichtigung der Hochschulausbildungszeiten eine Übergangsregelung geschaffen.

Nach der Übergangsregelung des § 94, die sich in Anlehnung an die rentenrechtliche Regelung über einen vierjährigen Zeitraum erstreckt, wird die eingeschränkte Berücksichtigung von Hochschulausbildungszeiten im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit schonend in der Weise vorgenommen, dass die berücksichtigungsfähige Zeit in Halbjahresschritten um jeweils 30 Tage reduziert wird.

Zu § 95 (Übergangsregelungen zur Anhebung des Ruhestandseintrittsalters):

Die Vorschrift entspricht mit geringfügigen redaktionellen Anpassungen und einer Ergänzung § 12 BremBeamtVG a. F. Sie enthält die durch die stufenweise Anhebung des Ruhestandseintrittsalters auf 67 Jahre veranlassten Übergangsregelungen zur Anwendung der Versorgungsabschläge bei vorzeitigem Eintritt in den Ruhestand.

§ 35 Absatz 3 des Bremischen Beamtengesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 2011 (Brem.GBl. S. 484) regelt, dass es für Beamtinnen und Beamte, denen vor dem 1. Januar 2012 eine Altersteilzeitbeschäftigung oder Urlaub bis zum Beginn des Ruhestands gewährt wurde, bei der Altersgrenze „Vollendung des 65. Lebensjahres“ bleibt.

Mit der Regelung des § 89 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b) wird die versorgungsrechtliche Folgeregelung getroffen, die bislang in § 12 Absatz 1 BremBeamtVG a. F. fehlte. Bei schwerbehinderten Beamtinnen und Beamten, die von der Antragsaltersgrenze des § 36 Absatz 2 BremBG Gebrauch machen wollen und denen vor dem 1. Januar 2012 Altersteilzeit oder Urlaub bis zum Beginn des Ruhestands nach den entsprechenden jeweils geltenden Vorschriften des Bremischen Beamtengesetzes gewährt worden ist, bleibt es bei der bis zum 31. Dezember 2011 geltenden versorgungsrechtlichen Referenzaltersgrenze „Vollendung des 63. Lebensjahres“. Diese müssen entsprechend dem vor dem 1. Januar 2012 geltenden Recht nur Abschläge von maximal 10,8 % (3 Jahre x 3,6 %) in Kauf nehmen, wenn sie mit Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt werden wollen (siehe dazu auch Artikel 5 Nummer 1).

Zu Abschnitt XIV – Schlussvorschriften

Zu § 96 (Allgemeine Verwaltungsvorschriften)

Die Vorschrift entspricht unter Berücksichtigung der geänderten Gesetzgebungskompetenz § 107 Absatz 1 BeamtVG2006. Eine Übernahme des Regelungsgehalts des § 107 Absatz 2 BeamtVG2006 war nicht erforderlich, weil sich die Befugnis zur Übertragung der Zuständigkeiten der obersten Dienstbehörde aus Artikel 118 Absatz 3 der Landesverfassung ergibt.

Zu § 97 (Verwendung von Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter aus Anlass der Herstellung der Einheit Deutschlands)

Die Regelungen entsprechen § 3 der Verordnung über beamtenversorgungsrechtliche Übergangsregelungen nach Herstellung der Einheit Deutschlands (BeamtVÜV) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung. Diese Bestimmung aus der BeamtvÜV gilt auch für Beamtinnen und Beamte der alten Bundesländer und ist somit im Landesrecht zu regeln, weil in den neuen Bundesländern beim Aufbau helfende Beamtinnen und Beamte der alten Bundesländer auch in den alten Bundesländern in den Ruhestand eintreten konnten und können.

§ 4 BeamtVÜV gilt für Beamtinnen und Beamte, die bereits vor dem 3. Oktober 1990 im Ruhestand waren, so dass neue Versorgungsfälle nicht mehr darunter fallen können. Deren Rechtsverhältnisse regeln sich gemäß § 83 grundsätzlich nach dem BeamtVG2006, das die BeamtVÜV einschließt. Eine Übernahme in dieses Gesetz ist daher nicht erforderlich.

Zur Anlage zu den §§ 58 bis 60

Der Kindererziehungs- und Kindererziehungsergänzungszuschlag nach § 58, der Kinderzuschlag zum Witwen und Witwergeld nach § 59 sowie der Pflegezuschlag und der Kinderpflegeergänzungszuschlag nach § 60 unterliegen als Versorgungsbezug nach § 2 der Anpassung gemäß § 81. Um die Beträge im Zusammenhang mit zukünftigen Besoldungs- und –versorgungsanpassungsgesetzen gesetzestechnisch leichter dynamisieren zu können, werden sie in einer Anlage zum Bremischen Beamtenversorgungsgesetz zusammengefasst.

Zu Absatz 1:

Die Höhe des Kindererziehungszuschlags entspricht der bisherigen Berechnungsgrundlage nach § 50a Absatz 4 BeamtVG2006 in Verbindung mit § 70 Absatz 2 Satz 1 SGB VI (Faktor 0,0833) mit dem Stand des Rentenwertes vom 1. Juli 2013 (28,14 Euro). Dies ergibt einen Kindererziehungszuschlag in Höhe von 2,34 Euro. Dieser Betrag wurde im Rahmen der Anpassung der Beamtenversorgungsbezüge zum 1. Juli 2014 (Anpassungsfaktor 2,95 v. H.) dynamisiert.

Zu Absatz 2:

Die Höhe der Kindererziehungsergänzungszuschläge entspricht den bisherigen Berechnungsgrundlagen nach § 50 b Absatz 2 Nummer 1 und 2 in Verbindung mit § 70 Absatz 3a Satz 2 Buchstabe b SGB VI (Faktor 0,0278) mit dem Stand des Rentenwertes vom 1. Juli 2013 (28,14 Euro) zuzüglich des Anpassungsfaktors der Beamtenversorgungsbezüge zum 1. Juli 2014 in Höhe von 2,95 v. H..

Zu Absatz 3:

Die Höhe des Kinderzuschlags zum Witwen- und Witwergeld entspricht der bisherigen Berechnungsgrundlage nach § 50 c Absatz 3 BeamtVG i.V. mit § 78 a Absatz 1 Satz 3 SGB VI mit dem Stand des Rentenwertes vom 1. Juli 2013 (28,14 Euro) zuzüglich des Anpassungsfaktors der Beamtenversorgungsbezüge zum 1. Juli 2014 in Höhe von 2,95 v. H. ($28,14 \text{ Euro} \times 0,1010 \times 0,55 = 1,56 \text{ Euro}$). 1,56 Euro war mit dem Anpassungsfaktor 2,95 % zu dynamisieren.

Zu Absatz 4:

Die Höhe der Pflegezuschläge entspricht den bisherigen Berechnungsgrundlagen nach § 50d Absatz 3 Satz 1 BeamtVG i.V. mit § 166 Absatz 2 und § 70 Absatz 1 Satz 1 SGB VI mit dem Stand des Rentenwertes vom 1. Juli 2013 (28,14 Euro) und den rentenrechtlichen Rechengrößen 2013 zuzüglich der Bezügeerhöhung zum 1. Juli 2014 um 2,95 v. H..

Zu Absatz 5:

Die Höhe des Kinderpflegeergänzungszuschlags entspricht den bisherigen Berechnungsgrundlagen nach § 50d Absatz 3 Satz 2 BeamtVG i.V. in § 70 Absatz 3a Satz 2 Buchstabe a und Satz 3 SGB VI mit dem Stand des Rentenwertes vom 1. Juli 2013 und den rentenrechtlichen Rechengrößen 2013 zuzüglich der Bezügeerhöhung zum 1. Juli 2014 um 2,95 v. H..

Zu Artikel 2 – Änderung des Senatsgesetzes

Aktualisierung der Verweise als redaktionelle Folgeänderungen zur Neuregelung des Beamtenversorgungsrechts durch Artikel 1.

Zu Artikel 3 – Änderung des Bremischen Beamtengesetzes

Zu Nummer 1:

Aktualisierung der Verweise als redaktionelle Folgeänderungen zur Neuregelung des Beamtenversorgungsrechts durch Artikel 1.

Zu Nummer 2:

Korrektur eines redaktionellen Versehens (Ergänzung einer Fundstellenangabe).

Zu Nummer 3:

Der Senat hat seine Befugnis zur Vertretung des Dienstherrn in beamtenversorgungsrechtlichen Streitigkeiten bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis nach § 103 Absatz 1 des Bremischen Beamtengesetzes durch Artikel 4 Absatz 2 i.V. mit Artikel 1 Absatz 3 der Anordnung des Senats zur Übertragung von dienstrechtlichen Befugnissen vom 3.8.2010 (Brem.GBl. S. 442) in der jeweils geltenden Fassung auf Performa Nord, Eigenbetrieb des Landes Bremen übertragen. Für die Stadtgemeinde Bremerhaven obliegt diese Befugnis dem Magistrat.

Die bisherige Sonderregelung des § 103 Absatz 1 Satz 2 BremBG für die Vertretung des Dienstherrn in beamtenversorgungsrechtlichen Streitigkeiten, die sich auf Anrechnungs- und Erlöschensvorschriften beziehen, kann als entbehrlich gestrichen werden..

Zu Artikel 4 – Änderung des Bremischen Disziplinalgesetzes

Aktualisierung der Verweise als redaktionelle Folgeänderungen zur Neuregelung des Beamtenversorgungsrechts durch Artikel 1.

Zu Artikel 5 – Änderung des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes

Zu Nummer 1:

Durch die rückwirkend zum 1. Januar 2012 in Kraft zu setzende Neufassung des § 12 Absatz 1 Nummer 1 BremBeamtVG a. F. wird sichergestellt, dass es bei schwerbehinderten Beamtinnen und Beamten, die von der Antragsaltersgrenze des § 36 Absatz 2 BremBG Gebrauch machen und denen vor dem 1. Januar 2012 Altersteilzeit oder Urlaub bis zum Beginn des Ruhestands nach den entsprechenden jeweils geltenden Vorschriften des Bremischen Beamtengesetzes gewährt worden ist, bei der bis zum 31. Dezember 2011 geltenden versorgungsrechtlichen Referenzaltersgrenze „Vollendung

des 63. Lebensjahres“ bleibt. Diese müssen entsprechend dem vor dem 1. Januar 2012 geltenden Recht nur Abschläge von maximal 10,8 % (3 Jahre x 3,6 %) in Kauf nehmen, wenn sie mit Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt werden wollen (siehe dazu auch Artikel 5 Nummer 1).

Zu Nummer 2:

Korrektur eines redaktionellen Versehens (Ergänzung zweier Fundstellenangaben).

Zu Artikel 6 – Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes

Durch die Vorschrift des Artikels 1, § 57 Absatz 3 wird aus gesetzessystematischen Gründen die sich auf Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger beziehende Sonderzahlungsregelung aus dem Bremischen Besoldungsgesetz in das Bremische Beamtenversorgungsgesetz übernommen. Als Folgeänderung muss diese Regelung in § 10 Absatz 3 BremBesG neu gefasst werden.

Zu Artikel 7 – Änderung des Bremischen Richtergesetzes

Korrektur eines redaktionellen Versehens.

Zu Artikel 8 – Änderung der Bremischen Trennungsgeldverordnung

Die Änderung nähert den im Rahmen der Höchstgrenzenberechnung nach § 6 Absatz 4 zugrunde zu legenden fiktiven Betrag des Trennungsübernachtungsgeldes den tatsächlichen Verhältnissen an (8 € täglich = 240 € monatlich). Damit wird auch bei statusrechtlichen Maßnahmen von mehr als drei Monaten Dauer wieder sichergestellt, dass mindestens die Kosten einer Monatskarte zwischen Bremen und Bremerhaven erstattet werden können.

Zu Artikel 9 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Zu Absatz 1:

Satz 1 regelt das Inkrafttreten des Artikels 1 (Bremisches Beamtenversorgungsgesetz) und der redaktionellen Folgeänderungen in anderen dienst-

rechtlichen Vorschriften (Artikel 2, Artikel 3 Nummern 1 und 3, Artikel 4, 6 und 8) zum 1. Januar 2015.

Mit dem Inkrafttreten der Neufassung des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes wird das als Bundesrecht fortgeltende Beamtenversorgungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (BeamtVG2006) vollständig durch Landesrecht im Sinne des Art. 125a Abs. 1 GG ersetzt. Damit tritt das einzelne Regelungen des Bundesrechts ersetzende Bremische Beamtenversorgungsgesetz vom 23. Oktober 2007 (Brem.GBl. S. 480), das zuletzt durch Artikel 5 dieses Gesetzes mit Wirkung vom 1. Januar 2012 aus redaktionellen Gründen geändert wird, außer Kraft.

Zu Absatz 2:

Artikel 3 Nummer 2, Artikel 5 und Artikel 7 korrigieren redaktionelle Versehen, die das Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 2011 (Brem.GBl. S. 484) beinhaltet. Diese Rechtsänderungen müssen daher wie das Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 2011 mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft treten.